

Anwendungshilfe

Das Messstellenbetriebs- gesetz 2016

5. Auflage

Berlin, 14. Oktober 2019

Vorwort	4
Kapitel 1 – Wichtige Änderungen im Überblick	5
1.1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und Aufhebung der MessZV	6
1.2 Überblick über Inhalte im MsbG	7
1.3 Überblick über Rolloutpfad und Preisobergrenzen im MsbG	13
1.4 Überblick über Fristen im MsbG	15
1.5 Anzeige der Grundzuständigkeit	16
1.6 Information über den Rollout (§ 37 MsbG)	18
1.7 Änderungen für die Messung bei EEG-Anlagen	18
1.8 Änderungen für die Messung für KWK-Anlagen	21
Kapitel 2 – Handlungspflichten	23
Was ist zu tun?	23
Kapitel 3 – Fragen und Antworten zum Messstellenbetrieb allgemein	26
3.1 Allgemeine Fragen und Grundlagen	26
3.2 Grundzuständiger Messstellenbetreiber	33
3.3 Vertragsgestaltung	50
3.4 Dritter Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG	51
3.5 Rollout-Zeitplan und Kundengruppen	52
3.6 Datenschutz und Datensicherheit	58
3.7 Prozesse und Kommunikation	61
3.8 Kosten und Einordnung technischer und eichrechtlicher Vorgaben	61
Kapitel 4 – Fragen und Antworten zu den Verträgen nach § 9 MsbG	
Vertragsgestaltung	66
4.1 Messstellenbetreiberrahmenvertrag	66
4.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag	68
4.3 Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG	70
Kapitel 5 – Fragen und Antworten zur Anwendung des MsbG bei EEG- und KWKG-Anlagen	82
Überblick	82
5.1 Fragen zur Anwendbarkeit des MsbG innerhalb von Kundenanlagen	83
5.2 Fragen zur Durchführung des Messstellenbetriebes bei EEG- und KWKG-Anlagen durch den Anlagenbetreiber	84

5.3	Fragen zur Ausstattung von Messstellen mit EEG-/KWKG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen	88
5.4	Kosten und Abrechnung	92
5.5	Fragen zur Messtechnik bzw. zu Messkonzepten	92
5.6	Sonstige Fragen	93
	Kapitel 6 – Fragen und Antworten zur höchsten fallbezogenen Preisobergrenze nach § 31 Abs. 5 MsbG	95
6.1	Verpflichtung zur Anwendung der höchsten fallbezogenen Preisobergrenze bei mehreren gleichzeitig innerhalb eines Gebäudes beim selben Anschlussnutzer vorliegenden iMS-Pflichteinbaufällen nach § 31 Abs. 5 MsbG	95
6.2	Fragen und Antworten zur Anbindungspflicht nach § 40 MsbG – neu	100
6.3	Anwendungsfälle zu Ausstattungs- und Anbindungspflichten sowie Preisobergrenzen – neu	108
	Kapitel 7 – Fragen und Antworten zur Umsetzung durch den Lieferanten – neu	114
7.1	Grundversorgung als kombinierter Vertrag im Regelfall – neu	114
7.2	Darstellung der Messentgelte in der Grundversorgung – neu	115
7.3	Kalkulatorische Berücksichtigung der Messentgelte in den Allgemeinen Preisen – neu	116
7.4	Grundversorger haftet nicht für Störungen im Messstellenbetrieb – neu	116
7.5	Abrechnung auf Grundlage der vom Messstellenbetreiber bereitgestellten Messwerte und Ersatzwerte – neu	117
7.6	Anpassung der AGB in Sonderkundenverträgen – neu	117
	Ansprechpartner	118
	Ausführliches Inhaltsverzeichnis	119

Vorwort

Die Regeln für das Messwesen im Strom- und Gasbereich haben sich durch das „**Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende**“ vom 29. August 2016 grundlegend geändert. Das Gesetz regelt nicht nur das gesamte Messwesen im Strom- und Gasbereich neu, sondern sieht auch die Änderung mehrerer anderer Gesetze und Verordnungen vor. Kern des Gesetzes ist das **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**, das die Vorgaben zur Messung und zum Messstellenbetrieb bündelt. Es regelt technische Anforderungen, die Finanzierung und die Datenkommunikation und legt damit die Grundlagen für die Einführung intelligenter Messsysteme. Die Vorgaben zur Messung von Wasser und Fernwärme ändert das Gesetz nicht. Es löst damit die bisher geltenden Vorgaben zur Messung von Strom und Gas im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ab. Insgesamt wirkt es sich aber auf die Messung im Strombereich deutlich stärker aus. Die Änderungen für den Gasbereich bleiben auch nach Ansicht der BNetzA zunächst überschaubar.

Ziel dieser Anwendungshilfe ist es, den von den Änderungen betroffenen Energieversorgungsunternehmen einen Überblick über die neuen Regelungen und die damit verbundenen Änderungen zu verschaffen. Das MsbG ist am 2. September 2016 in Kraft getreten und wurde durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 bereits wieder geändert. An verschiedenen Stellen verweist das Gesetz auf noch zu erlassende Rechtsverordnungen oder Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die Anwendungshilfe berücksichtigt die wichtigsten Neuerungen, die seit dem Inkrafttreten des MsbG übergreifend für verschiedene Aspekte des Messwesens gelten. Der allgemeine Teil (Kapitel 1 und 2) gibt einen Überblick über die Neuregelungen und ist in dieser aktualisierten 4. Auflage im Wesentlichen unverändert geblieben. Alle Ausführungen, die gegenüber der vorherigen Fassung der Anwendungshilfe neu hinzugefügt oder wesentlich geändert wurden, sind mit dem Zusatz **neu** gekennzeichnet. Neben einigen kleineren Überarbeitungen und ergänzenden Fragen in den Kapiteln 3, 4 und 5 ist Kapitel 6 um Fragen und Antworten zur Anbindungspflicht nach § 40 MsbG sowie zu praktischen Anwendungsfällen ergänzt. Das neu hinzugefügte Kapitel 7 beschäftigt sich mit Fragen und Antworten zur Umsetzung durch den Lieferanten. Damit sind zunächst die am häufigsten nachgefragten Punkte aus der Praxis mit der Anwendungshilfe abgedeckt. Sie ist aber nicht als abschließendes Dokument konzipiert und kann bei Bedarf um weitere Fragen zum Thema ergänzt werden.

Darüber hinaus stellt der BDEW auch weitere Anwendungshilfen zur Umsetzung der Vertragsgestaltung und zu den Festlegungen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zur Verfügung, auf die in der vorliegenden Anwendungshilfe verwiesen wird.¹

¹ Alle relevanten Materialien finden Sie unter <https://www.bdew.de/energie/messstellenbetriebsgesetz-msbg-im-ueberblick/>.

Kapitel 1 – Wichtige Änderungen im Überblick

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist ein Artikelgesetz. Mit seinem Inkrafttreten am 2. September 2016 hat es verschiedene Gesetze und Verordnungen verändert bzw. aufgehoben (Tabellen 1 und 2).

Geänderte Gesetze	
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Regelungen zur Messung in § 21b ff. EnWG werden gestrichen
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Verweis auf Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	Neuerlass

Tabella 1: Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende geänderte Gesetze

Geänderte Verordnungen	Aufgehobene Verordnungen
Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	Messzugangsverordnung (MessZV)
Stromnetzzugangsverordnung (NZV)	
Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	
Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)	
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)	
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)	
Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)	
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)	
EnergiewirtschaftskostenV	
Mess- und Eichverordnung	

Tabella 2: Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende geänderte oder aufgehobene Verordnungen

1.1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und Aufhebung der MessZV

Im Jahr 2008 dehnte der Gesetzgeber mit der Novelle des § 21b EnWG den im Jahr 2005 eingeführten Wettbewerb im Bereich des Messwesens über den Messstellenbetrieb hinaus auch auf die Messung aus. Die bezugsseitige Messung war seitdem nicht mehr zwingend durch den Netzbetreiber durchzuführen, sondern der Anschlussnutzer konnte sie genauso wie den Messstellenbetrieb einem Dritten übertragen.

Mit der am 4. August 2011 in Kraft getretenen EnWG-Novelle hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Messung noch einmal grundsätzlich überarbeitet und die Einführung von intelligenten Messsystemen als einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von intelligenten Verteilernetzen und damit als Baustein der Energiewende bezeichnet. Intelligente Messsysteme für bestimmte Kundengruppen sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Voraussetzungen bilden, um die Erneuerbaren Energien und dezentralen Erzeugungsanlagen noch stärker und effizienter zu integrieren. Zusätzlich sollen sie den Verbraucher weiter für den effizienten Umgang mit Energie sensibilisieren.



Änderung im EnWG:

Die damit eingeführten Neuerungen werden teilweise im MsbG fortgeführt. Aus dem EnWG sind die Regelungen zur Messung (§§ 21b-i EnWG) gestrichen worden.

Die **Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung – Messzgangsverordnung (MessZV)** vom 17. Oktober 2008 konkretisierte die allgemeinen Vorgaben des EnWG zur Messung. Im Rahmen dieser Verordnung gestaltete die Bundesregierung außerdem die grundsätzliche Öffnung des Messstellenbetriebs und der Messung mit Zustimmung des Bundesrates näher aus.



Aufhebung der MessZV:

Die MessZV wurde aufgehoben. Die Vorgaben der MessZV sind in den Regelungen des MsbG aufgegangen. Zum Teil sind sie fast unverändert erhalten geblieben. Zum Teil ordnet das MsbG Aufgaben auch neu zu (Plausibilisierung und Ersatzwertbildung gehören zukünftig zum Aufgabenbereich des Messstellenbetreibers und nicht mehr des Netzbetreibers). Die separate Marktrolle des Messdienstleisters ist entfallen.

In § 13 MessZV hatte die Bundesregierung der BNetzA verschiedene Festlegungskompetenzen eingeräumt, darunter die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Rahmenverträge, Geschäftsprozesse und sonstigen Bedingungen der Messung und des Messstellenbetriebs.

Von dieser Festlegungskompetenz machte die BNetzA mit der **Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens für die Bereiche Strom und Gas (WiM)** in zwei gleichlautenden Beschlüssen vom 9. September 2010 Gebrauch². Die Festlegungskompetenz fußt nach der Gesetzesänderung nun auf dem MsbG.

Änderung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens für die Bereiche Strom und Gas (WiM):

Die ursprünglichen Festlegungen sind nicht aufgehoben, sondern geändert worden. Seit dem 1. Oktober 2017 gelten die von der BNetzA festgelegten neuen Vorgaben für die folgenden Festlegungen³:

- Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas),
- Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES),
- Wechselprozesse im Messwesen (WiM)

Das am 15. Juni 2018 von der BNetzA eröffnete [Festlegungsverfahren \(BK6-18-032\)](#) zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“) ist inzwischen abgeschlossen und die Festlegung veröffentlicht. Die Umsetzung erfolgt zum 1. Dezember 2019⁴.

1.2 Überblick über Inhalte im MsbG

Das Gesetz hält an der Liberalisierung des Messwesens fest und ordnet die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators (siehe Ziffer 3.1.3) dem Messstellenbetreiber zu.

Es sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für die Entgelte für den Messstellenbetrieb vor und differenziert nicht mehr nach Messung und Messstellenbetrieb. Die verschiedenen Pflichteinbaufälle werden nach Zeitpunkt und Preisobergrenze differenziert⁵.

Grundzuständig für den Messstellenbetrieb ist zunächst der Netzbetreiber. Etwas anderes gilt, wenn der Netzbetreiber die Aufgabe nicht – auch nicht mit Hilfe eines Dienstleisters – wahrnehmen kann oder will und die Grundzuständigkeit im Wege der Vergabe auf einen Dritten

² Beschlüsse der Beschlusskammern 6 und 7 zu den Wechselprozessen im Messwesen, Az.: BK6-09-034, BK7-09-001.

³ Festlegungen im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, Az.: BK6-16-200 und Az.: BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016.

⁴ Die Fallsammlung zur MaBiS, das Einführungsszenario für die MaKo 2020 und die Umsetzungsfragenkataloge stehen auf der BDEW-Seite [hier](#) zum Download bereit.

⁵ Siehe dazu: Überblick zu Preisobergrenzen und Einbaupflichten unter Kapitel 1.3 und Grundzuständigkeit unter Kapitel 1.5.

überträgt. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen (siehe Ziffer 3.1.2) und intelligente Messsysteme (siehe Ziffer 3.1.2) ist nach § 3 Abs. 4 MsbG von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung (§§ 6b, 6c und 54 EnWG) sicherzustellen.

Das Gesetz legt außerdem grundsätzlich für alle Messstellenbetreiber fest, welche Anforderungen intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen zukünftig zu erfüllen haben und wie die Erfüllung dieser Anforderungen nachzuweisen ist. Die festgelegten Anforderungen betreffen dabei nicht nur die Geräte selbst, sondern zum Teil auch ihren Betrieb. Darüber hinaus trifft das Gesetz auch detaillierte Regelungen zur Datenkommunikation und legt für die Übermittlung von Daten aus intelligenten Messsystemen ab dem 1. Januar 2020 die sog. sternförmige Kommunikation (siehe Ziffer 3.1.5) fest.

Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gelten gesetzliche Preisobergrenzen, d.h. Maximalentgelte, die unterschritten werden können. Dagegen sind wettbewerbliche Messstellenbetreiber nicht an die Preisobergrenzen gebunden. Grundsätzlich sind aber alle Messstellenbetreiber zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet, § 3 Abs. 4 MsbG.

In § 6 sieht das MsbG nun ab 2021 neben dem Recht des Anschlussnutzers auch das Recht der Anschlussnehmer zur Wahl des Messstellenbetreibers vor. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Stromzähler wenigstens ein weiteres Medium über das intelligente Messsystem angebunden wird. Bestehende Verträge über den Messstellenbetrieb können nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens jedoch nach fünf Jahren, entschädigungslos beendet werden.

§ 9 MsbG sieht verschiedene Varianten zur vertraglichen Abwicklung des Messstellenbetriebs vor⁶. Der Messstellenbetreiber kann den Messstellenbetrieb vertraglich mit dem Anschlussnutzer/-nehmer regeln. Darüber hinaus sieht das Gesetz einen Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Energielieferanten vor, der auf Verlangen des Energielieferanten zu schließen ist. Der Lieferant wird dann dem Anschlussnutzer/Letzverbraucher einen Energieliefervertrag inklusive Netznutzung und Messstellenbetrieb anbieten (sog. kombinierter Vertrag). In diesem Fall bedarf es keines gesonderten Messstellenvertrages mit dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer. Ist der Messstellenbetrieb nicht durch einen der vorgenannten Verträge geregelt, kommt durch die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung ein sog. faktischer Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer zustande (§ 9 Abs. 3 MsbG).

Mit der Änderung der StromNEV in § 17 Abs. 7 über Art. 4 Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) gibt es seit 1. Januar 2017 außerdem kein extra auszuweisendes Abrechnungsentgelt mehr.⁷ Kosten, die dem Abrechnungsentgelt zuzurechnen wären, gehen nun in die Netzentgelte ein, § 7 Abs. 2 MsbG. Eine entsprechende Regelung für die GasNEV fehlt im GDEW. Die BNetzA sieht dieses Vorgehen aber auch für den Gasbereich als zielführend an und geht zu Recht von einem redaktionellen Versehen aus⁸.

⁶ Die Abwicklung im konkreten Einzelfall richtet sich soweit anwendbar nach den in der WiM vorgegebenen Prozessen.

⁷ § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG stellt fest, dass es ein Abrechnungsentgelt nicht mehr geben soll. Anders als in der StromNEV sieht die GasNEV in § 15 Abs. 7 das Abrechnungsentgelt allerdings noch vor.

⁸ Hinweise zur Bildung der Entgelte nach Teil 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV und zur Dokumentation. Das Dokument ist [hier](#) zu finden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Gesetzes. Sie differenziert dabei zwischen den verschiedenen Adressaten der gesetzlichen Regelungen auch hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Pflichten bzw. Rollen⁹.

⁹ Hinsichtlich der Definition der Marktrolle siehe BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“, Kapitel 2.1.

Verpflichteter/Rolle	Wichtigste Regelungen im MsbG
<p data-bbox="208 411 748 483">Messstellenbetreiber (auch Netzbetreiber als MSB)</p> <div data-bbox="383 668 759 1189" style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p data-bbox="445 911 698 938" style="text-align: center;">Grundzuständiger</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei intelligenten Messsystemen – ab 1. Januar 2020 – sternförmige Kommunikation direkt vom Gateway, § 60¹⁰. • Transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs, § 3. • Vertragliche Regelungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs, § 9.¹¹ • Perspektivische Anbindung von Gasmesseinrichtungen an Smart-Meter-Gateways, §§ 20 und 40. • Zählerstandgangmessung - Standardmessverfahren bei Letztverbrauchern mit Jahresstromverbrauch zwischen 10.000 kWh und 100.000 kWh, § 55 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 StromNZV (neu). • Gateway-Administration und andere Aufgaben können an Dienstleister ausgelagert werden. • Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, § 60. <div data-bbox="875 671 2170 1189" style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf der Genehmigung nach § 4, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber als NB nicht ohnehin über eine Genehmigung nach § 4 EnWG verfügt. Er musste Übernahme bis 30.06.2017 bei der BNetzA anzeigen, § 45 Abs. 3. • Ist zum Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen verpflichtet, § 29. • Ist an Preisobergrenzen für Standardleistungen gebunden, §§ 31, 35. • Auffangzuständigkeit für Messstellenbetrieb bei Energieentnahme ohne vorhergehenden Vertragsschluss (§ 9 Abs. 3). • Ist nicht an einen festen Rollout-Zeitplan gebunden, muss aber bestimmte Mindest-Rollout-Quoten erreichen, § 45. • Rechnungsmäßige Entflechtung auf mME und iMS entsprechend anzuwenden, § 3 Abs. 4. • Übertragung der Grundzuständigkeit: <ul style="list-style-type: none"> – freiwillig ab 2017 jährlich oder – verpflichtend (z.B. bei Nichterfüllung der Mindestquote), §§ 41 ff. </div>

¹⁰ Hier zeichnet sich ab, dass der Termin nicht zu halten ist. Voraussichtlich wird ab 1. Januar 2020 die Kommunikation nicht mehr über die Netzbetreiber, sondern die Messstellenbetreiber erfolgen.

¹¹ Im Falle eines kombinierten Vertrages entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages mit dem Anschlussnutzer/-nehmer. Der Energielieferant ist in diesem Fall auch Vertrags- und Ansprechpartner für den Messstellenbetrieb gegenüber dem belieferten Kunden.

		<ul style="list-style-type: none"> – Vergaberecht anwendbar
	Dritter (auch als wettbewerblicher MSB bezeichneter)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zum Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen nach § 29 verpflichtet. • Nicht an Preisobergrenzen gebunden, § 36. • Hat die Wahl, auf neue Messtechnik umzurüsten (Einbau) oder Zuständigkeit aufzugeben (Beendigung des jeweiligen Vertrages und Übertragung der Verantwortung auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber per Gesetz), § 36.
	Übertragungsnetzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für die Aggregation der Last- und Einspeisegänge zu Summenzeitreihen von Daten aus dem intelligenten Messsystem¹².
	Verteilernetzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> • Datenaggregation bei konventioneller Messtechnik und bei modernen Messeinrichtungen sowie von intelligenten Messsystemen ohne Zählerstandsgangübertragung nach § 66 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 6¹³.
	BNetzA	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dem Gesetz hat die BNetzA die gleichen Befugnisse wie nach dem EnWG (Anordnungen, Zwangsgeld, Bußgeld), § 76. • Umfangreiche und weitgehende Festlegungsbefugnisse, §§ 47 und 75.
	Anschlussnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte bei Liegenschaften sind deutlich gestärkt, §§ 6 und 39. • Kann ohne Zustimmung des Anschlussnutzers unter bestimmten Voraussetzungen Messstellenbetreiber wählen (Minimalanforderung ist, ein zweites Medium mit dem intelligenten Messsystem auszulesen und Mehrkostenverbot).
	Anschlussnutzer	<ul style="list-style-type: none"> • Kann dritten Messstellenbetreiber wählen, §§ 5 und 6. • Kein Ablehnungsrecht bei Pflichteinbaufall (z.B. über 6.000 kWh Jahresstromverbrauch) oder wenn grundzuständiger Messstellenbetreiber optional einbaut, § 36 Abs. 3.

¹² Über den Umfang der Datenübermittlung und an wen im Zielmodell Daten übermittelt werden, ist in verschiedenen Punkten noch diskutiert (z.B. für Kunden mit iMS und mit einem Jahresverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 kWh) und Datenübermittlung an den Messstellenbetreiber).

¹³ Siehe vorhergehende Fussnote. Dieser Punkt ist in Diskussion.

<p>Anlagenbetreiber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen, § 2 Nr. 1. • Gilt als Anschlussnutzer, § 2 Nr. 3. • Kann unter bestimmten Voraussetzungen auch (weiterhin) selbst Messstellenbetreiber als Dritter sein (§ 10a EEG (neu) i.V.m. § 5 MsbG). • Verpflichtender und optionaler Einbau von intelligenten Messsystemen nach §§ 29 ff.
<p>Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnungsermächtigung für nähere Ausgestaltung verschiedener Rechte und Pflichten, zu § 14a EnWG und zur Datenkommunikation, §§ 46 und 73.

1.3 Überblick über Rolloutpfad und Preisobergrenzen im MsbG

Der verpflichtende Rollout von **intelligenten Messsystemen** erfolgt über mehrere Jahre:

- Ab 2017 innerhalb von 16 Jahren bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh,
- ab 2017 innerhalb von acht Jahren bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh bis 100.000 kWh und Erzeugern mit einer installierten Leistung über 7 kW bis 100 kW,
- ab 2020 innerhalb von acht Jahren bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh bis 10.000 kWh und Erzeugern mit einer installierten Leistung über 100 kW.

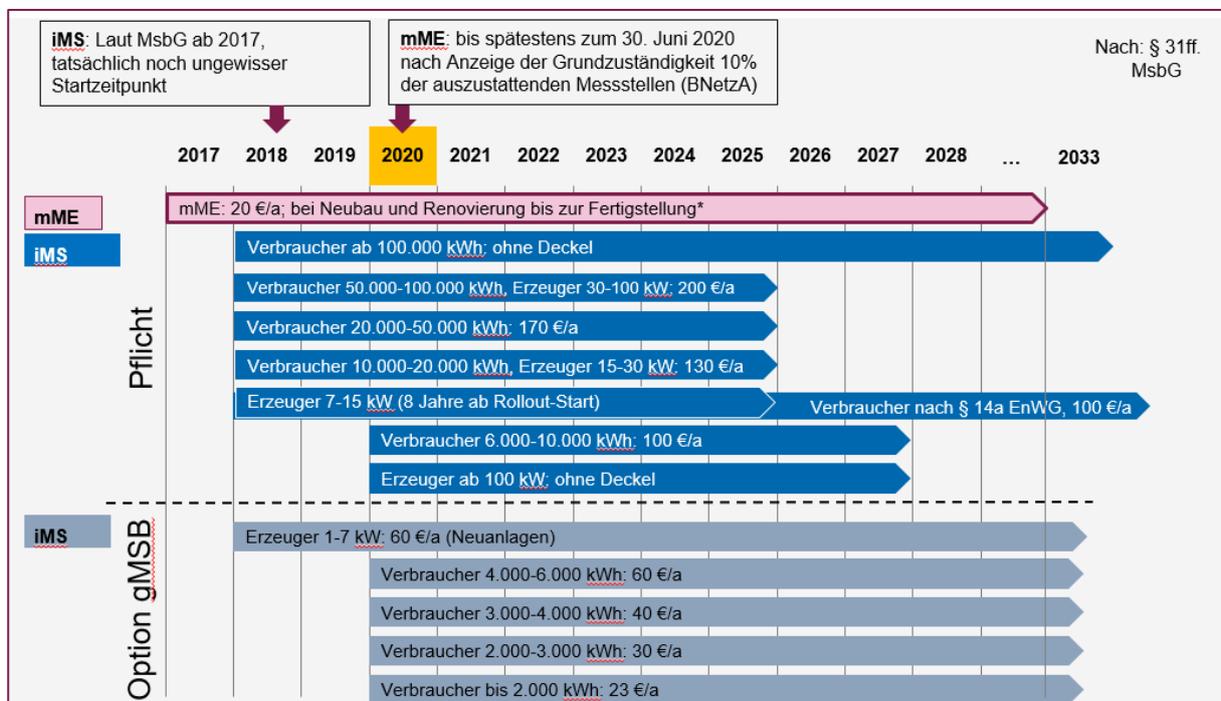


Abbildung 1: Rolloutpfad und Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme (iMS) und moderne Messeinrichtungen (mME)

Das Jahr 2017 bezeichnet dabei den frühestmöglichen Zeitpunkt für den Rolloutstart. Da das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) noch immer nicht die technische Möglichkeit nach § 30 MsbG verkündet hat, verschiebt sich der Startzeitpunkt nach hinten.

Der Rolloutpfad für die einzelnen Gruppen wird auch in der Abbildung 1 dargestellt. Die verpflichtenden Einbaufälle sind auf den dunklen Pfeilen dargestellt. Auf den hellen Pfeilen sind zusätzlich die optionalen Einbaufälle ergänzt, bei denen Messstellenbetreiber ein Wahlrecht für den Einbau von intelligenten Messsystemen haben. Für die einzelnen Rolloutgruppen gelten unterschiedliche Preisobergrenzen, die sich am jeweiligen Kosteneinsparpotenzial orientieren.

tieren sollen, wie sie die Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young im Jahr 2013 in Verbindung mit detaillierten Variantenrechnungen angibt.¹⁴ Abbildung 1 stellt den frühestmöglichen Rolloutbeginn für die einzelnen Gruppen dar. Das Rolloutende könnte jedoch zeitlich hinter dem abgebildeten Pfeilende liegen, da der tatsächliche Rolloutzeitraum von acht bzw. 16 Jahren erst mit der Bestätigung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das BSI bzw. spätestens dem Start des Einbaus der intelligenten Messsysteme durch den Messstellenbetreiber beginnt.¹⁵

Einzelheiten zur Rolloutverpflichtung (z.B. Bestimmung Jahresstromverbrauch) sind in Kapitel 3 dargestellt.

In allen Fällen, in denen keine intelligenten Messsysteme vorgeschrieben sind, sollen die bestehenden Zähler bis zum Jahr 2032 durch **moderne Messeinrichtungen** ersetzt werden. Bei Neubauten und größeren Renovierungen (vgl. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU, ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13) sollen bis zur Fertigstellung des Gebäudes moderne Messeinrichtungen eingebaut werden.

Das MsbG räumt den grundzuständigen Messstellenbetreibern beim Rollout weitgehende Freiheiten auch für den Einbau intelligenter Messsysteme ein. Allerdings gibt es verschiedene Einschränkungen:

- Spätestens drei Jahre nach
 - Verfügbarkeit von intelligenten Messsystemen und der Bestätigung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das BSI und
 - Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit

müssen mindestens 10 % der auszurüstenden Messstellen mit **intelligenten Messsystemen (iMS)** ausgestattet sein.

- Spätestens drei Jahre nach der Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit müssen mindestens 10 % der übrigen Messstellen mit **modernen Messeinrichtungen (mME)** ausgestattet sein.

Abgesehen davon sind die grundzuständigen Messstellenbetreiber frei darin, ihren Umrüstungsverpflichtungen nach individueller Rolloutplanung nachzukommen. Entscheidend ist nur, dass am Ende des für die einzelnen Kundengruppen vorgesehenen Umrüstungszeitraums die Ausstattung mit neuer Technologie erfolgt ist.

¹⁴ Der Gesetzgeber hat diese Berechnung seiner Entscheidung zu der Höhe der Preisobergrenze zugrunde gelegt.

¹⁵ Hier ist die Regelung im Gesetz nicht eindeutig hinsichtlich des Beginns der acht bzw. 16-Jahresfrist.

1.4 Überblick über Fristen im MsbG

Das Gesetz ist ohne Übergangsregelungen am 2. September 2016 in Kraft getreten. Ausnahmen ergeben sich im Gesetz selbst ausschließlich für die Anwendung der technischen Vorgaben des Gesetzes auf Ladepunkte für Elektromobile. Diese Vorgaben sollen erst ab dem Jahr 2020 Anwendung finden. Bis auf die folgenden Bestandsschutzregelungen sind alle übrigen Vorgaben direkt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar:

- **Strom:** Eine Bestandsschutzregelung existiert für Messsysteme, die den besonderen Anforderungen des MsbG nicht genügen und vor dem 31. Dezember 2016 oder bis zu dem Zeitpunkt verbaut wurden, an dem das BSI die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen festgestellt hat (§ 19 Abs. 5 MsbG). Betroffen sind in erster Linie RLM-Messeinrichtungen. Nicht vom Bestandsschutz des § 19 Abs. 5 MsbG erfasst sind (konventionelle oder moderne) Messeinrichtungen, die keine Messsysteme sind.
- **Gas:** Eine Bestandsschutzregelung sieht auch § 20 Abs. 2 MsbG für Geräte vor, die vor dem 31. Dezember 2016 bzw. 2024 (nur RLM) eingebaut wurden. Hinweis: Hierbei geht es um Bestandsschutz für Geräte mit fehlender Anbindbarkeit an das Smart-Meter-Gateway i.S.d. MsbG. Ausweislich der Gesetzesbegründung besteht eine solche Anbindbarkeit bspw. bei Gaszählern mit Impulsausgang.

Die BNetzA hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Festlegungen, z.B. zur Messwertaufbereitung, zeitlich befristet (nach § 60 Abs. 2 MsbG bis Ende 2019) abweichende Vorgaben zu treffen (siehe Ziffer 3.1.5).

Konkrete, feste Fristen sind im MsbG darüber hinaus nur an wenigen Stellen vorgesehen. Dazu gehören die Anzeigepflicht und die Zeitpunkte für mögliche freiwillige Ausschreibungen und die Fristen zur Veröffentlichung des Rolloutbeginns und der Bedingungen sowie die individuelle Ankündigung des Einbaus.

1.5 Anzeige der Grundzuständigkeit

Netzbetreiber, die kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten des MsbG grundzuständige Messstellenbetreiber für Strom geworden sind, mussten dies bis zum 30. Juni 2017 bei der BNetzA anzeigen. Die weit überwiegende Zahl der Netzbetreiber hat mit der Anzeige zum 30. Juni 2017 bestätigt, weiter die Aufgabe der Grundzuständigkeit wahrzunehmen. Die BNetzA hält auf ihrer Website darüber hinaus verschiedene [Informationen für Messstellenbetreiber](#) bereit.

Achtung, die Anzeige setzt eine weitere Frist in Gang:

Moderne Messeinrichtungen

Drei Jahre nach der Anzeige müssen grundzuständige Messstellenbetreiber nach [§ 45 Abs. 2](#) Nr. 2 MsbG mindestens 10 % der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet haben, für die es eine entsprechende Ausstattungspflicht gibt (nach BNetzA 1. Juli 2020). Nach § 29 Abs. 3 MsbG muss die Ausstattung bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes erfolgen.

Intelligente Messsysteme

Für intelligente Messsysteme gilt ebenfalls eine dreijährige Frist. Innerhalb dieser Frist müssen grundzuständige Messstellenbetreiber nach [§ 45 Abs. 2](#) Nr. 1 MsbG mindestens 10 % der Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet haben, für die es eine entsprechende Ausstattungspflicht gibt. Sie beginnt nach der Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit und nach der Bestätigung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das BSI (Markterklärung) vorliegt.

Abbildung 2 verschafft einen Überblick über den Zusammenhang zwischen der Anzeige der Grundzuständigkeit, der freiwilligen und der verpflichtenden Übertragung der Grundzuständigkeit.

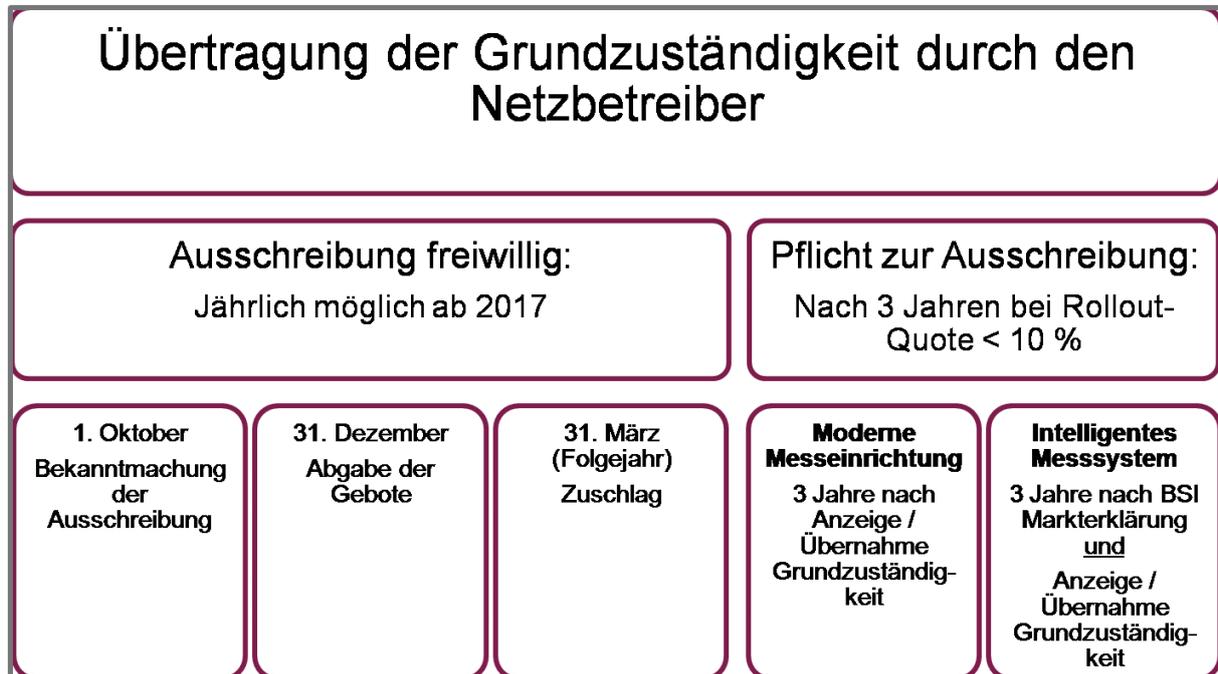


Abbildung 2: Übertragung der Grundzuständigkeit und 10%-Rolloutverpflichtung, BDEW

Einen Überblick über das gesamte Verfahren gibt die folgende Abbildung 3.

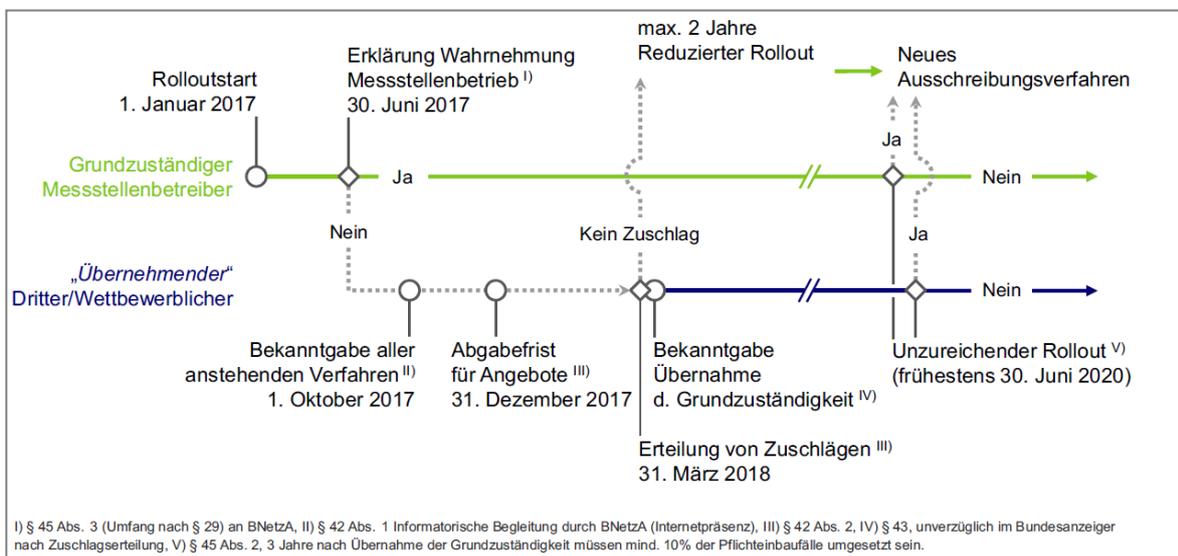


Abbildung 3: Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit, Ludwig Einhellig / Deloitte, Präsentation 2016

1.6 Information über den Rollout (§ 37 MsbG)

Grundzuständige Messstellenbetreiber müssen spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Einbauverpflichtungen aus § 29 veröffentlichen. Dazu gehören Informationen über:

- Ihre Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 MsbG und
- Mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 MsbG.

Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten und kann z.B. auf der Internetseite der Unternehmen erfolgen. Schon um die reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, ist die Vorankündigung des Rollouts unerlässlich.

Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle sind darüber hinaus die betroffenen

- Anschlussnutzer,
- Anschlussnehmer,
- Anlagenbetreiber und
- Messstellenbetreiber

zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 MsbG hinzuweisen. Für BDEW-Mitglieder stehen folgende [Musterschreiben](#) für den Kundenkontakt auf der Homepage des Verbandes zur Verfügung:

- Anschreiben zum Einbau moderner Messeinrichtungen
- Anschreiben zum Einbau intelligenter Messsysteme
- Anschreiben über den Termin zum Einbau durch Dienstleister
- Begrüßungsschreiben des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. Rechnung

Das Interimsmodell der BNetzA, das längstens bis zum 31. Dezember 2019 gelten soll, sieht auch die Information des Lieferanten vor¹⁶.

1.7 Änderungen für die Messung bei EEG-Anlagen

Seit dem Inkrafttreten des GDEW sind die Anforderungen an den Messstellenbetrieb auch für die Einspeiseseite zentral im MsbG geregelt. Dementsprechend verweist § 10a EEG 2017 für den Messstellenbetrieb bei Anlagen im Sinne des EEG nun vollständig auf das MsbG.

¹⁶ Siehe WiM-Festlegung, BK6-16-200, Kapitel 5.1, S. 106 ff.

1.7.1 Übergang der Grundzuständigkeit bei EEG-Anlagen

Nach bisheriger Rechtslage, d.h. vor Inkrafttreten des EEG 2017¹⁷ und des MsbG, lag die Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung bei EEG-Anlagen im Grundsatz beim Anlagenbetreiber (vgl. auch die [Empfehlung der Clearingstelle EEG/KWKG 2012/7](#)).

- Dies galt nur dann nicht, wenn¹⁸
 - die Einspeisung über einen Anschluss erfolgte, über den zugleich Anschlussnehmer/-nutzer im Sinne von §§ 17 bzw. 18 EnWG angeschlossen sind, die darüber Strom beziehen,
 - der aus dem Netz entnommene Strom auch Bezugsstrom der Anlage war und
 - die Art der Messung eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Bezugsstrom nicht ermöglichte.
- Der Anlagenbetreiber konnte bei entsprechender Fachkunde die Messung und den Messstellenbetrieb selbst durchführen. Hierfür galten die Vorgaben des EnWG.¹⁹

Mit dem in § 10a EEG 2017 geregelten vollständigen Verweis auf das MsbG ist die **Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung** nun auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber übergegangen und obliegt nicht mehr dem Anlagenbetreiber. Allerdings ist in § 10a Satz 2 EEG 2017 klargestellt, dass anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Abs. 1 MsbG auch der Anlagenbetreiber selbst den Messstellenbetrieb übernehmen kann. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.²⁰

Ausgangspunkt für den Anwendungsbereich des MsbG ist die „**Messstelle**“.²¹ Dies ergibt sich nicht nur aus § 3 MsbG, der die Zuständigkeit für den „Messstellenbetrieb“ regelt, sondern auch aus § 29 MsbG, der die Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen auf „Messstellen“ an Zählpunkten bezieht. Die Definition der „Messstelle“ ist sehr weit und umfasst alle Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen des Anschlussnutzers.²² Dabei dürften sämtliche Zähler umfasst sein, die zu EEG-Abrechnungszwecken erforderlich sind (z. B. für die Abrechnung der Förderung oder die Abrechnung der EEG-Umlage).²³ Damit können auch (Verbrauch- und Erzeugungs-)Zähler innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes erfasst sein.

¹⁷ Am 1. Januar 2017.

¹⁸ Vgl. Empfehlungen der Clearingstelle EEG/KWKG [2008/20](#) und [2011/2/2](#).

¹⁹ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014, der auf die §§ 21b ff. EnWG (a.F.) verwiesen hat.

²⁰ Vgl. hierzu auch das Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG/KWKG 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/26>, sowie die [Stellungnahme BDEW](#).

²¹ Vgl. § 2 Nr. 11 MsbG.

²² Anschlussnutzer ist der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnete Letztverbraucher oder der EEG- bzw. KWKG-Anlagenbetreiber, vgl. § 2 Nr. 3 MsbG.

²³ So sieht das MsbG bspw. auch die Berechtigung der Netzbetreiber zur Messwertnutzung zur Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach § 61 EEG vor (§ 66 Abs. 1 Nr. 8 MsbG).

Im MsbG finden sich darüber hinaus **Definitionen** für den „Anlagenbetreiber“; den „Anschlussnutzer“ sowie die für EEG- und KWK-Anlagen relevanten **Einbauverpflichtungen** von intelligenten Messsystemen (vgl. §§ 29 MsbG ff.).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende gilt für die Einspeisemessung:



- Die Grundzuständigkeit für die Einspeisemessung liegt beim grundzuständigen Messstellenbetreiber (also Netzbetreiber).
- Die Grundzuständigkeit bezieht sich auf alle für Abrechnungszwecke des EEG relevanten Zähler, d. h. auch Erzeugungszähler.
- Die Messung ist Aufgabe des Messstellenbetreibers. Eine separate Messdienstleistung gibt es nicht mehr. Der Anlagenbetreiber kann daher nur den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, insgesamt übernehmen.²⁴
- Der Anlagenbetreiber kann den Messstellenbetrieb anstelle der Beauftragung eines Dritten ausdrücklich selbst vornehmen, wenn er fachkundig im Sinne des MsbG ist und alle Voraussetzungen nach MsbG erfüllt.
- Die Vorgaben der BNetzA-Festlegung vom 20. Dezember 2016 zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) gelten nunmehr auch für Einspeiser. Sie sind seit dem 1. Oktober 2017 anzuwenden bzw. in der Fassung BK6-18-032 zum 1. Dezember 2019.

1.7.2 Einbauverpflichtungen von intelligenten Messsystemen bei EEG-Anlagen

Es besteht die Pflicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, § 29 Abs. 1 MsbG.²⁵

Technisch möglich ist der Einbau, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die allen gesetzlichen Anforderungen genügen.²⁶ Die Feststellung wird durch das BSI veröffentlicht. **Wirtschaftlich vertretbar** ist der Einbau, wenn der Messstellenbetreiber den Rollout nach den in [Abbildung 1](#) dargestellten Maßgaben umsetzt.

²⁴ Dabei kann er aber einen anderen, z.B. den Netzbetreiber, vertraglich mit der Erfüllung von Aufgaben betrauen, die er persönlich nicht leisten kann oder will.

²⁵ § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG.

²⁶ § 30 MsbG.

1.7.3 Optionaler Einbau bei EEG-Anlagen

Außerdem erlaubt das MsbG bei Neuanlagen ab 2018 mit einer installierten Leistung über 1 kW bis einschließlich 7 kW dem grundzuständigen Messstellenbetreiber einen optionalen Einbau von intelligenten Messsystemen, § 29 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG. Hierbei muss jedoch die Preisobergrenze von 60 € brutto pro Jahr eingehalten werden.²⁷

1.7.4 Intelligente Messsysteme und Steuerung von EEG-Anlagen

Das EEG 2017 sieht eine Steuerung von EEG-Anlagen einerseits im Rahmen des Einspeisemanagements durch den Netzbetreiber und andererseits durch den Direktvermarkter im Rahmen der Direktvermarktung vor.

Für die Steuerung im Rahmen des **Einspeisemanagements** bestimmt § 9 Abs. 7 EEG 2017, dass bei der Ausstattung von Anlagen mit technischen Einrichtungen die Pflichten und Anforderungen nach dem MsbG zur Messung unberührt bleiben und dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2017 nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen müssen. Es können also auch andere Technologien, z.B. Funkrundsteuertechnik, genutzt werden.

Für die Steuerung im Rahmen der **Direktvermarktung** ist in § 20 Abs. 3 EEG 2017 vorgesehen, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 grundsätzlich über ein intelligentes Messsystem erfolgen müssen. Voraussetzung ist, dass mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt verfügbar ist. Das gilt jedoch nur für die in § 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EEG 2017 genannten Anlagen, wobei nach dem Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems unterschieden wird.

1.8 Änderungen für die Messung für KWK-Anlagen

1.8.1 Übergang der Grundzuständigkeit seit dem 1. Januar 2016 für KWK-Anlagen

Grundzuständig für den Einbau und den Betrieb der Messeinrichtungen und die Messung für Einspeisung und Erzeugung bei KWK-Anlagen ist seit 1. Januar 2016, für Einspeisemessungen von Anlagen bis 100 kW seit Juli 2016, der Netzbetreiber. Dementsprechend hat das KWKG 2016 für die Anlagen in seinem Anwendungsbereich bereits den grundsätzlichen Zuständigkeitsübergang für Messstellenbetrieb und Messung auf den Netzbetreiber vorweg genommen, den auch das MsbG vorsieht.

Gemäß § 14 Abs. 1 KWKG 2016 ist der Netzbetreiber verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu be-

²⁷ Vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG.

treiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen sind nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2016 (neu) die Vorschriften des MsbG anzuwenden. § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2016 (neu) stellt klar, dass anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Abs. 1 MsbG der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen kann.

Damit hat der Gesetzgeber im KWKG 2016 die Zuständigkeit des Netzbetreibers gegenüber der Regelung im KWKG 2012 deutlich ausgeweitet. Der Netzbetreiber war danach nur für die Einspeisungsmessung bei Anlagen jenseits von 100 kW zuständig.



Eine ausführliche Übersicht über die Rechtslage nach dem KWKG sowie Praxishinweise für das Verfahren beim Übergang der Zuständigkeit vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber enthält die [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 3. Auflage, Teil 1](#).

1.8.2 Änderungen des KWKG durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG

Durch das GDEW wurden die Regelungen zum Messstellenbetrieb und zur Messung auch für die Einspeiseseite zentral im MsbG zusammengefasst. Das MsbG regelt dabei zum einen ausdrücklich die Anforderungen an die Messung für Strombezug und -einspeisung sowie den Messstellenbetrieb und die Pflichten des Messstellenbetreibers, die bisher im KWKG nicht detailliert geregelt worden waren. Zum anderen legt das MsbG die Einbauverpflichtungen für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen für KWK-Anlagen fest.

Im Ergebnis gelten damit die für Anlagen- und Netzbetreiber nach dem EEG genannten Rechte und Pflichten des MsbG in entsprechender Weise auch für Anlagen- und Netzbetreiber nach dem KWKG. Dies gilt insbesondere für die Ausstattungspflicht von Anlagen oberhalb von 7 kW mit intelligenten Messsystemen, für die technischen Anforderungen der Messeinrichtungen und die Fachkunde des Messstellenbetreibers.

Darüber hinaus sind Anlagenbetreiber nach dem KWKG genauso „Anlagenbetreiber“ nach § 2 Nr. 1 MsbG²⁸ und die Anlagenbetreiber auch Anschlussnutzer nach § 2 Nr. 3 MsbG²⁹. Die für Anlagenbetreiber wie Anschlussnutzer geltenden Regelungen des MsbG entfalten deshalb Wirkung für Anlagen- und Netzbetreiber im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereiches des KWKG.

²⁸ Definition „Anlagenbetreiber“ nach § 2 Nr. 1 MsbG: „Der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)“.

²⁹ Definition „Anschlussnutzer“ nach § 2 Nr. 3 MsbG: „Der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnete Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

Kapitel 2 – Handlungspflichten – neu

Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist mit Inkrafttreten des MsbG der Betreiber von Energieversorgungsnetzen (im Weiteren Netzbetreiber), § 2 Nr. 4 MsbG. Aus diesem Grund sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen von der Neuregelung besonders betroffen. Aber auch alle anderen Marktteilnehmer, wie die Anlagenbetreiber, Lieferanten, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer müssen sich rechtzeitig auf die Änderungen einstellen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes können bis heute nicht alle Vorgaben umgesetzt werden.

Mit der ab dem 1. Dezember 2019 gültigen Marktkommunikation 2020 (kurz: MaKo 2020) werden die gesetzlichen Vorgaben nach § 60 Abs. 1 MsbG zur Umsetzung des MsbG aufgegriffen. Dies betrifft insbesondere die sternförmige Messwertverteilung vom Backend des Messstellenbetreibers sowie die Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS vom Verteilnetzbetreiber auf den Übertragungsnetzbetreiber. Ob und wie die sternförmige Marktkommunikation aus dem Gateway erfolgen wird, ist vor dem Hintergrund der weiterhin offenen technischen Fragestellungen zu intelligenten Messsystemen derzeit offen³⁰. Neben der erforderlichen Zertifizierung von drei intelligenten Messsystemen der ersten Generation fehlt es auch noch an den Anforderungen für die entsprechende Technik (Steuerbox). Während moderne Messeinrichtungen bereits verbaut werden können,³¹ startet der Rollout von intelligenten Messsystemen erst, wenn entsprechende Geräte verfügbar sind und das BSI infolgedessen die technische Möglichkeit des Rollouts feststellt (vgl. § 30 MsbG).



Niemand kann Unmögliches verlangen. Die Umsetzung der Regelungen im MsbG erfolgt daher nach und nach. Der BDEW wird seine Mitglieder dabei durch Anwendungshilfen und die Erarbeitung von Branchenlösungen für Umsetzungsfragen auch weiterhin unterstützen und über die aktuellen Entwicklungen informieren. Der BDEW ist dabei federführend bei der Umsetzung der Regelungen in der Marktkommunikation und vertritt die Brancheninteressen gegenüber den beteiligten Behörden (BSI, PTB, BNetzA und BMWi).

Was ist zu tun?

Die Veränderungen für die Messung und die Kommunikation, die das Gesetz für alle Marktteilnehmer mit sich bringt, sind enorm. Nicht nur die Messstellenbetreiber und die Netzbetreiber, sondern auch die Lieferanten und die Anlagenbetreiber müssen sich auf neue Kommunikationswege und Formate einstellen. Dies bedarf einer gründlichen Vorbereitung und zum Teil auch der Entscheidung darüber, welche Leistungen das Unternehmen in welchem Umfang selbst oder in Kooperation mit anderen erbringen und welche es einkaufen will und ob

³⁰ Einführung der MaKo 2020, siehe auch Fragen 3.1.6 und 3.1.6a und zur sternförmigen Kommunikation siehe auch Stellungnahme des BDEW vom 8. August 2019 BDEW-Position zur sternförmigen Verteilung von abrechnungsrelevanten Werten aus dem SMGW gemäß MsbG im Energiemarkt.

³¹ Bei Neubauten und größeren Renovierungen ist ein Einbau moderner Messeinrichtungen bereits jetzt verpflichtend, im Übrigen ist eine Ersetzung bestehender Zähler bis 2032 vorgesehen (§ 29 Abs. 3 MsbG).

sich an dieser Entscheidung für die Zukunft etwas ändern soll. Netzbetreiber, die das Gesetz als grundzuständige Messstellenbetreiber definiert, müssen zudem entscheiden, ob sie die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ggf. sogar an einen Dritten übertragen wollen. Dies ist auch nach der Anzeige der Grundzuständigkeit jederzeit möglich. In diesem Fall wäre der Netzbetreiber nur noch für die Bestandsanlagen grundzuständiger Messstellenbetreiber. Mit der Übertragung der Grundzuständigkeit und dem Austausch der letzten Bestandsmesseinrichtung (z.B. Ferrariszähler) durch eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem würde er die Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb vollständig verlieren.

Eine pauschale Aussage, wann die eigenständige Ausführung von Messstellenbetrieb und Gateway-Administration oder eine Gateway-Administration als Dienstleistung vergeben werden sollte bzw. in welchen Fällen die Übertragung der Grundzuständigkeit sinnvoll erscheint, lässt sich nicht treffen. Die Bewertung hängt von vielen Faktoren ab, die in den Unternehmen unterschiedlich ausgeprägt sind. Dazu gehört die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens ebenso wie die Frage der Rentabilität. Mit steigender Zahl der auszustattenden Messstellen können sich hinsichtlich der Rentabilität eines Geschäftsmodells positive Skaleneffekte ergeben. Sie werden aber je nach Ausgangslage nicht unbedingt den alleinigen Ausschlag für oder gegen spezifische Dienstleistungsangebote oder eine Übertragung der Grundzuständigkeit geben, sondern ein Teil der Analyse sein.

Absehbar ist schon jetzt, dass die Einführung neuer Prozesse und Organisationsstrukturen einen erheblichen Aufwand mit sich bringen wird. Fest steht, dass in Zukunft mehr Daten mit höheren Anforderungen an die Datensicherheit versendet und empfangen werden müssen. Dafür müssen alle Marktteilnehmer ihre Systeme ertüchtigen.

Eine Möglichkeit, die Prüfung zu strukturieren, zeigte bereits die [dena-Smart-Meter-Studie](#)³² auf. Die folgenden Abbildungen 4 und 5 stellen dar, dass sich die Prüfungen an der Wertschöpfungskette orientieren.

³² dena-Smart-Meter-Studie: Einführung von Smart Meter in Deutschland. Analyse von Rolloutszenarien und ihrer regulatorischen Implikationen vom 8. Juli 2014.

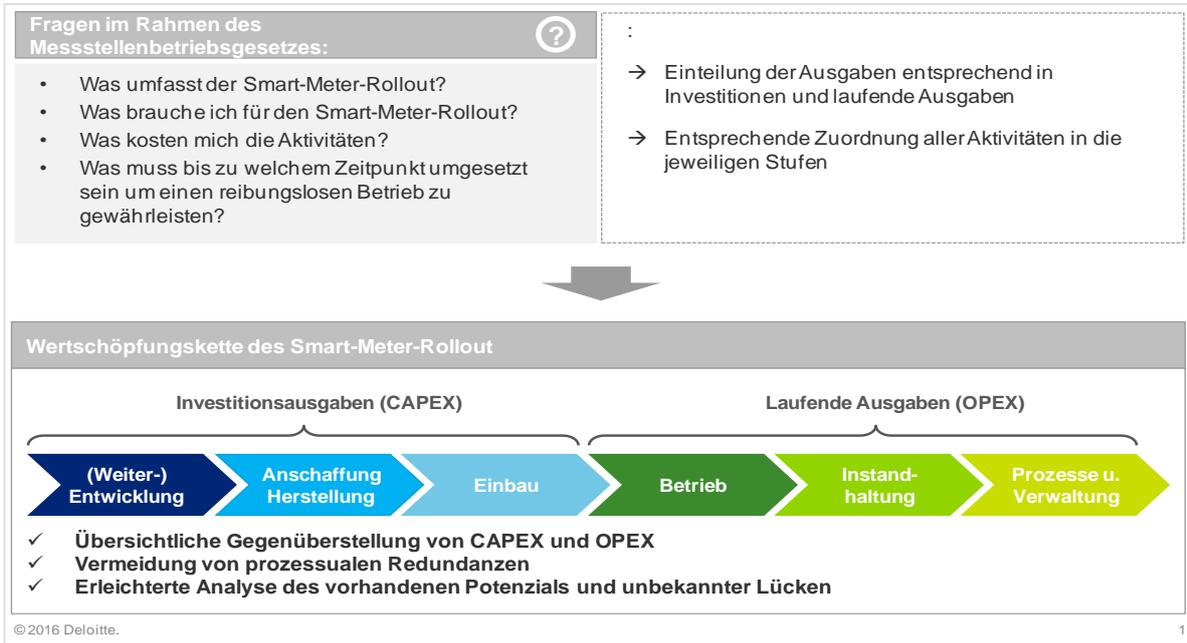


Abbildung 4: Wertschöpfungskette: Sechs Stufen des Rollout, Ludwig Einhellig, Präsentation 2016

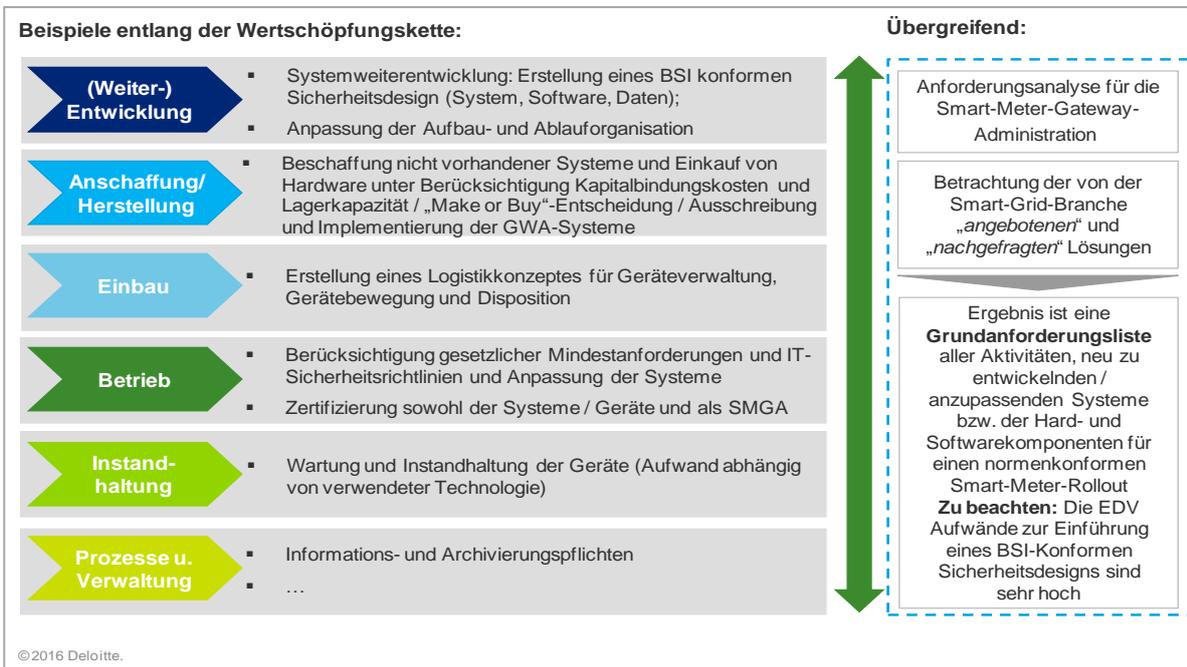


Abbildung 5: Detailaufgaben, Ludwig Einhellig, Präsentation 2016

Kapitel 3 – Fragen und Antworten zum Messstellenbetrieb allgemein

3.1 Allgemeine Fragen und Grundlagen

Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten, die mit dem Messstellenbetrieb zusammenhängen. Da sich die Regelungen für die beteiligten Marktteilnehmer aber ändern, müssen sich alle Betroffenen so früh wie möglich auf die Umstellung vorbereiten.

3.1.1 Gilt das MsbG neben den Sparten Strom und Gas auch für die Messung in anderen Sparten?

Nein, das Gesetz gibt in erster Linie Regeln für die Messung im Strombereich für Verbrauch bzw. Bezug und Einspeisung vor. Es ändert auch die Vorgaben für die Messung im Gasbereich, allerdings in deutlich reduzierter Form (siehe hierzu auch Ziffer 3.1.4). Keine Regelungen trifft das Gesetz zur Messung von Wasser und Fernwärme. Die Vorgaben können sich aber praktisch auf die Untermessung dieser Medien (z.B. in Wohnungsbaugesellschaften) auswirken, wenn Anschlussnehmer sich (ab 2021) entschließen, die Messung aller Medien in einer Liegenschaft zu bündeln, § 6 MsbG. Die Lieferverträge für Fernwärme und Wasser, die auch den Messstellenbetrieb regeln, sind davon nicht betroffen. Werden weitere Messeinrichtungen anderer Sparten über eine Schnittstelle in das intelligente Messsystem (gemeint ist hier das Smart-Meter-Gateway) eingebunden, müssen sie diesbezüglich die Anforderungen des MsbG erfüllen.

3.1.2 Was ist ein intelligentes Messsystem und worin unterscheidet es sich von einer modernen Messeinrichtung?

Der englische Begriff „Smart Meter“ wird im deutschen Gesetz nicht verwendet. Stattdessen unterscheidet man hier zwischen modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Diese Unterscheidung ist wichtig, da sie sich durch das gesamte Gesetz zieht und Auswirkungen auf den Umfang der Geräte, deren Funktion und Kosten hat.

Die Begriffe sind in § 2 Nr. 7 und Nr. 15 MsbG definiert.

Moderne Messeinrichtung:

Eine **moderne Messeinrichtung** (mME) ist eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Eine Messeinrichtung für Gas, die die gleichen Anforderungen erfüllt, ist im Sinne dieses Gesetzes also keine moderne Messeinrichtung.

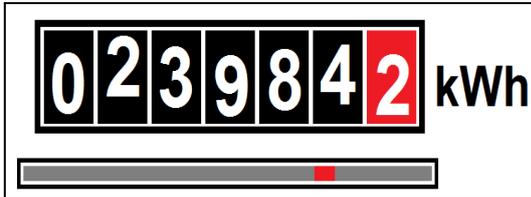


Abbildung 6: Herkömmlicher Ferrariszähler

Herkömmliche Ferrariszähler sind in der Regel mechanische Stromzähler, die den Stromverbrauch messen. Sie sind nicht fernauslesbar.

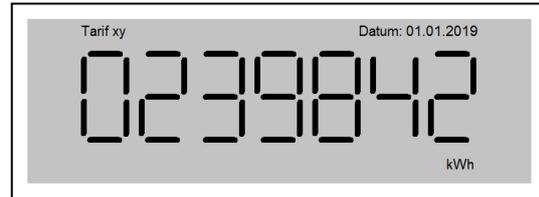


Abbildung 2: Digitaler Zähler

Moderne Messeinrichtungen sind digitale Stromzähler, die den Stromverbrauch innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts (derzeit: 15-Minuten-Intervalle) messen und für eine definierte Zeit speichern. Sie sind ohne Einbindung in ein Smart-Meter-Gateway nicht fernauslesbar.

Intelligentes Messsystem:

Ein **intelligentes Messsystem** (iMS) ist eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz **eingebundene** „moderne Messeinrichtung“ zur Erfassung elektrischer Energie. Das intelligente Messsystem muss den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG genügen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.



Abbildung 3: Intelligentes Messsystem

Das Gateway ist unter anderem eine Kommunikationseinheit. Es kann Zugriffsrechte verwalten, Messwerte verarbeiten und automatisch an mehrere Berechtigte übertragen. Wenn an das Gateway eine Steuerbox angeschlossen wird, können Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen gesteuert werden.

Messsysteme, die diesen Anforderungen nicht genügen oder nicht der Erfassung elektrischer Energie dienen, definiert das Gesetz nicht als intelligente Messsysteme, sondern nur als Messsysteme.

Als **konventionelle Messtechnik** (kME) werden umgangssprachlich Messeinrichtungen und Messsysteme bezeichnet, die nicht den Anforderungen des MsbG an moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme entsprechen. Im Gesetzestext ist von konventioneller Messtechnik nicht die Rede.

3.1.3 Was ist ein Smart-Meter-Gateway-Administrator?

Der Messstellenbetreiber ist zugleich auch für den technischen Betrieb der Messstelle verantwortlich, § 3 Abs. Nr. 2 MsbG. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator ist in § 2 Nr. 20 MsbG definiert als eine natürliche oder juristische Person, die als Messstellenbetreiber oder in dessen Auftrag für den technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich ist. Das bedeutet, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Smart-Meter-Gateway-Administrator als Dienstleister beauftragen kann, ohne seine eigene Marktrolle aufzugeben.

3.1.4 Wie ist mit Messeinrichtungen für Gas zu verfahren?

Ab dem 1. Januar 2017 dürfen neue Messeinrichtungen für Gas nur noch verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können (§ 20 MsbG). Gaszähler, die über eine entsprechende Impulsschnittstelle verfügen und mittels Adapter sicher an das Smart-Meter-Gateway angebunden werden, dürfen weiterhin verbaut werden.

Gaszähler für die registrierende Leistungsmessung können noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und nach Einbau bis zu acht Jahre genutzt werden. Dies gilt solange, bis der Gesetzgeber entsprechende Neuregelungen im Rahmen von Verordnungen trifft.

3.1.5 Was versteht man unter sternförmiger Kommunikation?

Bei Messstellen **mit intelligenten Messsystemen** soll die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, künftig im Smart-Meter-Gateway und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen. **Diese direkte Kommunikation bei intelligenten Messsystemen wird auch als sternförmige Kommunikation bezeichnet.** Ob dies möglich ist bzw. wie es in der Praxis umgesetzt werden kann, ist derzeit noch unklar. Als sternförmig ist die Kommunikation nach der Vorstellung des Gesetzgebers nach der Gesetzesbegründung zu § 60 MsbG aber auch dann zu bezeichnen, wenn der Messstellenbetreiber (z.B. in Fehlerfällen) die aufbereiteten Messwerte selbst oder über einen Dienstleister an die Berechtigten versendet und nicht über das Gateway. Der BDEW vertritt die Auffassung, dass die Versendung der Daten über das Backend des Messstellenbetreibers, wie sie im Rahmen der MaKo 2020 praktiziert wird, ebenfalls gesetzeskonform und auch ausreichend ist. Die Vorgabe zur Aufbereitung der Messwerte im Backend-IT-System des Messstellenbetreibers ist auch nach Auffassung des OLG Düsseldorf³³ von der Ermächtigungsgrundlage in § 75 Nr. 4 i.V.m. § 60 Abs. 2 S.1 MsbG gedeckt. Diese gilt jedenfalls bis intelligente Messsysteme am Markt vorhanden und eingebaut sind, die eine sternförmige Marktkommunikation aus dem Geräte selbst beherrschen.

³³ Beschluss des OLG Düsseldorf 29.04.2019 in einem Verfahren des einseitigen Rechtsschutzes.

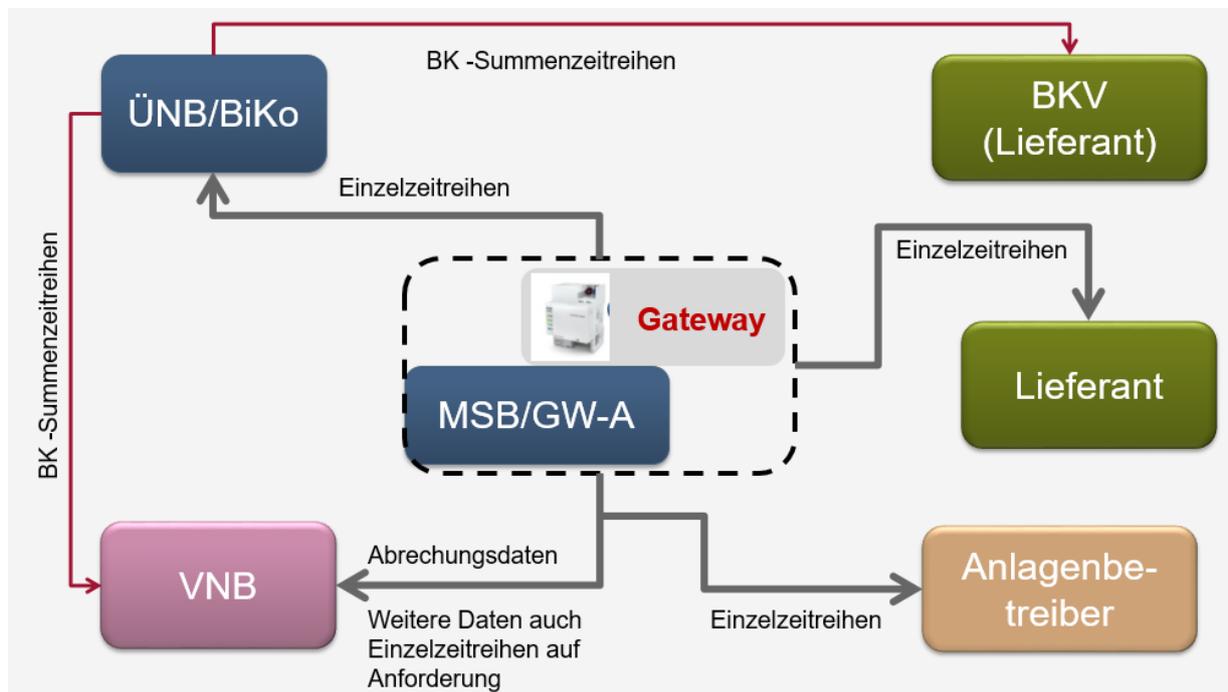


Abbildung 7 Schematische Darstellung der sternförmigen Kommunikation aus dem Smart-Meter-Gateway, BDEW

Die BNetzA kann in einer Festlegung nach § 75 MsbG bestimmen, dass gemäß § 60 MsbG bis zum 31. Dezember 2019, für den Bereich Gas auch dauerhaft, die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten nicht vom Smart-Meter-Gateway, sondern von berechtigten Stellen vorgenommen wird. Diese Festlegungskompetenz hat die BNetzA für den Strombereich mit den Festlegungen im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, Az.: BK6-16-200 und Az.: BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 ausgefüllt³⁴.

Für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen bzw. herkömmlicher Messtechnik bleibt zunächst alles beim Alten. Hier erfolgt die Kommunikation nicht sternförmig über das Gateway, sondern zunächst im Interimsmodell noch über den Netzbetreiber und im Zielmodell über den Messstellenbetreiber, der nach dem MsbG für die Übermittlung der Daten entsprechend den Vorgaben der BNetzA zuständig ist. Im Bereich Gas hat die BNetzA mitgeteilt, dass die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten weiterhin unverändert, d.h. auch im Zielmodell, als berechtigte Stelle, vom Netzbetreiber übernommen wird.

3.1.6 Was ist das MsbG-Interimsmodell? **neu**

Die Beschlusskammern 6 und 7 der BNetzA haben am 20. Dezember 2016 ihre Festlegungen zur Anpassung der elektronischen Marktkommunikation im Strom- und Gassektor an die

³⁴ Siehe dazu auch Kapitel 2, Seite 7 der Anwendungshilfe.

Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende getroffen (sog. MsbG-Interimsmodell). Das MsbG-Interimsmodell zielte darauf ab, gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie auf Basis der damals avisierten Zeitpläne zum Rollout, iMS zügig in die Marktkommunikation einzubinden.

Dabei wurde für einen Übergangszeitraum ab dem 1. Oktober 2017 bis Ende 2019 angeordnet, dass die Aufbereitung und Verteilung von Messwerten aus intelligenten Messsystemen nach MsbG zunächst in den bislang üblichen Bahnen verläuft, d. h. über den örtlichen Verteilnetzbetreiber organisiert wird. Das MsbG, das ansonsten für die Zukunft den Ansatz künftiger Verteilung von Messwerten direkt aus den jeweiligen Smart-Metern vorsieht ("sternförmige Verteilung"), gewährt die Möglichkeit dieser befristeten Ausnahme mittels einer entsprechenden Festlegungsbefugnis, von der Gebrauch gemacht wurde. Nur auf diese Weise ließ sich sicherstellen, dass es kurzfristig (bis Oktober 2017) zu den erforderlichen Mindestanpassungen aller IT-Systeme der Netzbetreiber, Lieferanten und Messstellenbetreiber bundesweit kommen konnte. Das MsbG-Interimsmodell wird am 1. Dezember 2019 durch die Marktkommunikation 2020 abgelöst.

3.1.6a Was kommt nach dem befristeten MsbG-Interimsmodell? neu

Das MsbG-Zielmodell sollte ursprünglich als zweite Stufe nach dem MsbG-Interimsmodell die sternförmige Kommunikation aus dem Gateway direkt an alle berechtigten Marktteilnehmer prozesseitig unterstützen und ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der offenen technischen Fragen zu iMS hat die BNetzA im Juni 2018 ein [Festlegungsverfahren](#) (BK6-18-032) für die sogenannte Marktkommunikation 2020 (kurz: MaKo 2020) eröffnet. Zur Vorbereitung dieses Festlegungsverfahrens hatte die BNetzA den BDEW gebeten, bis Ende Mai 2018 zur Vorbereitung entsprechende Textvorschläge für Anpassungen der einschlägigen Prozesse (GPKE, MPES, MaBiS, WiM (Strom)) zu erarbeiten. Mit der MaKo 2020 werden die neuen Verantwortlichkeiten gemäß § 60 Abs. 1 MsbG abgebildet. Die Festlegung ordnet im Bereich Strom die sternförmige Kommunikation für alle Messeinrichtungen aus dem Backend des MSB an. Die Festlegung ist am 20. Dezember 2018 veröffentlicht worden.³⁵ Die MaKo 2020 löst zum 1. Dezember 2019 das MsbG-Interimsmodell ab.

Die Marktkommunikation für die gesetzlich intendierte sternförmige Kommunikation für intelligente Messsysteme aus dem Gateway wird dagegen nicht wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2020, sondern soll erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Der Zeitplan soll hierbei mit der Verfügbarkeit von Smart-Meter-Gateways der 2. Generation abgestimmt werden. Damit wird die Komplexität der anstehenden Anpassung der Marktkommunikation Strom reduziert und der Kritik des BDEW entsprochen, dass die Einführung einer sternförmigen Kommunikation aus einem Smart-Meter-Gateway zum 1. Januar 2020 unrealistisch ist. Die Erfahrung aus dem MsbG-Interimsmodell, das seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft ist, soll

³⁵ Abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/2018_0001bis0999/BK6-18-032/BK6-18-032_Beschluss.pdf?blob=publicationFile&v=2.

vermieden werden: Dass Prozesse implementiert werden, ohne dass entsprechende Smart-Meter-Gateways verfügbar sind. Derzeit geht das BSI davon aus, dass die erforderlichen drei G1-Geräte Ende 2019 zertifiziert sein werden - bisher war vom 1. Quartal 2018 die Rede.

Diese Neuorientierung der BNetzA geht auf gemeinsame Gespräche des BDEW mit der BNetzA, dem BSI und der PTB - auch auf Spitzenebene - zurück. Der BDEW setzt sich weiter für einen abgestimmten Zeitplan und energiewirtschaftlich umsetzbare Lösungen ein. Dazu gehört auch die Prüfung, ob eine sternförmige Versendung der Daten aus dem Backend des Messstellenbetreibers ausreichend ist.

3.1.7 Was ist das Ziel der technischen Aufrüstung?

Der Gesetzgeber möchte mit der Einführung der neuen Geräte eine technische Infrastruktur für die Energiewende schaffen. Die Energiewende beeinflusst und beschleunigt den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich. Während in der Vergangenheit elektrischer Strom nur in eine Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auch auf der Verbraucherseite verändert sich viel: passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu „Prosumern“, die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme.

Intelligente Messsysteme sollen für Letztverbraucher, Netzbetreiber und Erzeuger die notwendigen Verbrauchs- und Einspeiseinformationen bereitstellen. Mit ihrer Hilfe sollen Netzstandsdaten übermittelt werden. Außerdem sollen sie sichere und zuverlässige Steuerungsmaßnahmen unterstützen sowie als eine Art Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz dienen. Zum anderen ermöglichen intelligente Messsysteme die Umsetzung variabler Tarife.

3.1.8 Gelten die Ausstattungspflichten auch für Messeinrichtungen in Elektromobilen bzw. Triebfahrzeugen oder für Baustromzähler?

Nein. Die Regelungen zur Ausstattung von Messstellen mit iMS bzw. mME in § 29 MsbG sind auf *ortsfeste* Zählpunkte beschränkt.³⁶ Damit fallen Messungen des Stromverbrauchs in Elektromobilen im Straßenverkehr sowie in Triebfahrzeugen im Schienenverkehr nicht in den Anwendungsbereich des § 29 MsbG.

Eine Definition von „ortsfest“ ist im MsbG zwar nicht enthalten, für die Auslegung kann aber ggf. auf die Definition „ortsfester Anlagen“ im EMVG³⁷ zurückgegriffen werden, die hierunter „eine besondere Verbindung von Geräten oder anderen Einrichtungen zu dem Zweck, auf

³⁶ Diese Klarstellung geht zurück auf die entsprechende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 18/8919, S. 10, 24.

³⁷ Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG).

Dauer an einem vorbestimmten Ort installiert und betrieben zu werden“, versteht. Zählpunkte an Messstellen, die nur vorübergehend an einem bestimmten Ort installiert und betrieben werden, sind hiernach ebensowenig „ortsfest“ wie Messeinrichtungen in Fahrzeugen.

Nicht ortsfest im Sinne des § 29 MsbG sind hiernach auch Baustromzähler, die bestimmungsgemäß für eine begrenzte Zeit an einer Entnahmestelle installiert und betrieben werden. Auch für diese greift danach keine Ausstattungspflicht nach dem MsbG.

Ob und wie sich mobile Messkonzepte in das energiewirtschaftliche Gesamtkonzept einfügen, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anwendungshilfe zum MsbG.

3.1.9 Wie ist der Inhalt des Nutzungsanspruchs nach § 13 MsbG (Powerline) zu verstehen?

Nach § 13 MsbG ist jeder Messstellenbetreiber berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten. Dabei geht es um Powerline-Anwendungen. Der Anspruch auf Mitnutzung besteht nur, soweit dies technisch möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Ausbau oder Einrichtung von Powerline oder Duldung von Powerline.

Hat der Netzbetreiber noch freie Ressourcen zur Nutzung des Netzes für die Messdatenübertragung in diesem Sinne, verteilt er diese unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierungsfreiheit, d.h. in der Regel in der Reihenfolge der eingehenden Anträge (Windhundprinzip). Ein genereller Vorrang des grundzuständigen Messstellenbetreibers besteht nicht.

Gesonderte Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers ergeben sich aus § 13 MsbG nicht.

3.1.10 Welche Messkonzepte sind zulässig? neu

Auf die Frage welche Messkonzepte zulässig sind, gibt es keine pauschale Antwort. Die Beurteilung der Messkonzepte hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab. So können in einer Kundenanlage mehrere Entnahmestellen, Erzeugungsanlagen und Speicher zusammentreffen und unterschiedlichste Versorgungsmodelle angedacht sein. Messkonzepte müssen in jedem Fall die energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben des EnWG, des EEG und des KWKG sowie die eichrechtlichen Vorschriften berücksichtigen. Dazu gehören je nach Einzelfall unter anderem:

- § 14a EnWG (steuerbare Verbrauchseinrichtung)
- § 20 Abs. 1d EnWG (Untermessung in Kundenanlage)
- § 25 Nr. 7 Mess- und EichVO (Verrechnung von Messwerten aus Zählern)

Bei der praktischen Umsetzung sind gemäß § 19 EnWG, die technischen Mindestanforderungen einzuhalten. Insbesondere sind die VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, TAB NS des Netzbetreibers und bei Speichern die VDE-AR-E 2510-2 zu beachten.



Praxisbeispiele

Praxisbeispiele für Messkonzepte findet man in verschiedenen Veröffentlichungen und auf den Internetauftritten verschiedener Verbände, Institutionen und Netzbetreiber. Beispiele dafür sind:

- Die VBEW-Messkonzepte sowie das dazu gehörige Handout zur Auswahl der Messkonzepte
- FNN-Hinweis: Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz, 2019
- Empfehlungen der Clearingstelle EEG|KWKG, bspw. [2014/31](#) (Eigenversorgung), [2017/29](#) (Speicher, § 61k EEG 2017 (alt)), [2011/2/2](#) ([Eigenverbrauch von Solarstrom nach EEG 2009](#)), [2008/20](#) (grundlegend zu EEG 2004), [Hinweis 2013/19](#) (Marktintegrationsmodell)

Bei komplexen Anwendungsfällen (wie z. B. Mieterstrommodelle, Kundenanlagen mit Untermessungen, mehreren Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Energieträgern, etc.) ist eine frühzeitige Abstimmung/Anmeldung über das Messkonzept zwischen Anlagenbetreiber, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber dringend zu empfehlen, wobei die Auswahl des Messkonzeptes und die Verantwortung für dieses grundsätzlich beim Anlagenbetreiber liegt. Des Weiteren erfordern gerade komplexe Messkonzepte mehrere Mess- und Steuereinrichtungen, so dass ausreichend Platz für die Installation dieser Geräte am Zählerplatz vorhanden sein muss. Daher sind die Messkonzepte und der Platzbedarf für die erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen bereits bei der Errichtung bzw. beim Umbau der Kundenanlage durch den Planer/Elektroinstallateur zu berücksichtigen.

3.2 Grundzuständiger Messstellenbetreiber

3.2.1 Wer ist der grundzuständige Messstellenbetreiber?

Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist nach § 2 Nr. 4 MsbG der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach §§ 41, 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 MsbG übernommen hat. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist also kraft Gesetzes zunächst der Anschlussnetzbetreiber und damit in der Regel der Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz sich die jeweilige Messstelle befindet. Auch der Netzbetreiber eines nicht der allgemeinen Versorgung dienenden Energieversorgungsnetzes, beispielsweise eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 EnWG ist zunächst grundzuständiger Messstellenbetreiber. Der Betreiber einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG ist kein grundzuständiger Messstellenbetreiber. Er kann aber auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung nach §§ 5 und 6 MsbG, als wettbewerblicher Messstellenbetreiber auftreten, soweit er die gesetzlichen Anforderungen an Messstellenbetreiber erfüllt.

3.2.2 Kann der Gasnetzbetreiber seine Grundzuständigkeit abgeben?

Nein, die Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit besteht nach § 41 MsbG nur für den Stromnetzbetreiber für mME und iMS. Grund dafür ist, dass das MsbG nur dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Strom eine Einbauverpflichtung für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zu festgelegten Preisobergrenzen auferlegt. Dieser Verpflichtung kann er sich nur mit dem Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit entledigen. Aus diesem Grund gilt auch die Anzeigepflicht für die Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber nur für den Strombereich.

3.2.3 Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber Strom die Grundzuständigkeit auch nach der Anzeige der Grundzuständigkeit bei der BNetzA abgeben?

Ja, der grundzuständige Messstellenbetreiber Strom kann sich jährlich frei entscheiden, die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen abzugeben. Die Fristen richten sich nach § 42 MsbG. Dies gilt auch nach der Anzeige bei der BNetzA nach § 45 Abs. 3 MsbG. Erstmals kann der Netzbetreiber diese Entscheidung zur Übertragung im Jahr 2017 bekannt geben.

Hinweis: Nach § 45 MsbG muss der grundzuständige Messstellenbetreiber ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für mME und iMS durchführen, wenn er (oder sein Dienstleister, § 2 Nr. 20 MsbG, s.o.)

- nicht oder nicht mehr über ein Smart-Meter-Gateway-Administrator-Zertifikat verfügt,
- nicht oder nicht mehr über die nach § 4 MsbG erforderliche Genehmigung verfügt,
- nicht innerhalb von drei Jahren min. 10 % aller mME und iMS eingebaut hat und zwar
 - mME drei Jahre ab Anzeige/Übernahme Grundzuständigkeit
 - iMS drei Jahre ab Feststellung technischer Möglichkeit durch BSI und Anzeige/Übernahme Grundzuständigkeit.

3.2.4 Verbleiben bei dem Netzbetreiber nach der Übertragung der Grundzuständigkeit Rechte und Pflichten in Bezug auf den Messstellenbetrieb?

Ja, bei ihm verbleibt nach § 43 Abs. 1 MsbG die Zuständigkeit für die Messstellen ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, also für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen. Mit dem Umbau der letzten Messstelle in eine mit iMS oder mME durch den grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber verfügt der Netzbetreiber de facto über kein Messwesen mehr, da spätestens 2032 die letzte Messstelle zumindest auf eine moderne Messeinrichtung umgebaut sein muss, § 29 Abs. 3 MsbG. Außerdem treffen den Netzbetreiber auch Pflichten, wenn der Messstellenbetreiber ausfällt (siehe Frage 3.2.5).

3.2.5 Welche Pflichten treffen den Netzbetreiber, wenn der Messstellenbetreiber ausfällt?

Fällt der grundzuständige Messstellenbetreiber aus, muss der Netzbetreiber ein erneutes Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach den §§ 41 bis 45 durchführen.

§ 11 MsbG ermöglicht in Abs. 2 die Sicherstellung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber, wenn der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt.

Sie berechtigt den Netzbetreiber in diesen Fällen, Notfallmaßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung des Messstellenbetriebs zu ergreifen. Die Pflicht zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen nach den §§ 29 bis 32 MsbG besteht in diesen Fällen nicht.

3.2.6 Verbleiben beim grundzuständigen Messstellenbetreiber Pflichten bei einem Scheitern der Übertragung der Grundzuständigkeit?

Ja, der grundzuständige Messstellenbetreiber bleibt nach einem Scheitern der Übertragung grundzuständig. Allerdings reduziert sich die Ausstattungsverpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetriebers auf die Ausstattung aller Messstellen mit modernen Messeinrichtungen, § 44 Abs. 1 MsbG (keine Ausstattungspflicht für intelligente Messsysteme). Das Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit ist 24 Kalendermonate nach dem Ablauf der Angebotsfrist des erfolglosen Verfahrens zu wiederholen, § 44 Abs. 2 MsbG.

3.2.7 Muss jeder grundzuständige Messstellenbetreiber eine Genehmigung nach § 4 MsbG beantragen?

Nein. Die Aufnahme der Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber bedarf zwar der Genehmigung durch die BNetzA. Aber Netzbetreiber, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Netzbetreibergenehmigung nach § 4 EnWG hatten oder diese Genehmigung als Netzbetreiber nicht benötigten (z.B. vor 1935 tätige Alt-EVU), brauchen keine zusätzliche Genehmigung nach § 4 MsbG. Sie mussten der BNetzA lediglich die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs in ihrem Netzgebiet bis zum 30. Juni 2017 anzeigen (vgl. § 45 Abs. 3 MsbG).

3.2.8 Kann der Messstellenbetreiber Dienstleistungen bei Dritten einkaufen oder muss er alle Leistungen (z.B. auch Gateway-Administration) selbst erbringen?

Der Messstellenbetreiber, auch der grundzuständige Messstellenbetreiber, muss nicht alle mit dem Messstellenbetrieb zusammenhängenden Leistungen selbst erbringen. Er kann Dienstleistungen von Dritten einkaufen. Der Dritte kann dabei ein konzernzugehöriges Unternehmen oder ein externer Dienstleister sein. Gegebenenfalls sind hier die Entflechtungsvorschriften zu beachten. Umgekehrt kann auch der grundzuständige Messstellenbetreiber an

konzernzugehörige dritte Messstellenbetreiber Dienstleistungen erbringen. Ob der Messstellenbetreiber die für den Betrieb von intelligenten Messsystemen erforderlichen Zertifikate und Nachweise erhalten bzw. erbringen muss, hängt davon ab, welche Aufgaben er zukünftig selbst erfüllen möchte. Gehören zu diesen Aufgaben auch solche, die zertifizierungsbedürftig sind, dann reicht die Zertifizierung der Dienstleister allein nicht aus. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems gewährleisten und organisatorisch sicherstellen und ist zu diesem Zweck für die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateways und der informationstechnischen Anbindung von Messgeräten und von anderen an das Smart-Meter-Gateway angebotenen technischen Einrichtungen verantwortlich, § 25 Abs. 1 S. 1 MsbG. Die Erfüllung dieser Vorgaben und die Erfüllung der technischen Anforderungen an das Smart-Meter-Gateway sind zu zertifizieren, §§ 24 und 25 MsbG. Die Zertifizierung kann Überschneidungen aufweisen mit anderen sicherheitsrelevanten Anlagen des Netzbetreibers wie der Netzleitwarte, sie ist aber nicht identisch. Das BSI hat dazu einen [Fragen-Antworten-Katalog](#) veröffentlicht.

3.2.9 Kann es mehrere grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Netzgebiet geben?

Ja. Wenn die Grundzuständigkeit für die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme auf einen Dritten übertragen wurden, bleibt der ursprünglich zuständige Netzbetreiber weiterhin für die konventionelle Messtechnik zuständig, bis diese vollständig durch den übernehmenden grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen des Rollouts oder nach § 36 Abs. 1 MsbG durch dritte Messstellenbetreiber auf intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen umgebaut ist. Dies ergibt sich auch aus § 43 Abs. 1 Satz 2 MsbG. Außerdem können auch die Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb Strom und Gas auseinanderfallen.

3.2.10 Worin liegt der Unterschied zwischen einem grundzuständigen Messstellenbetreiber und einem dritten Messstellenbetreiber?

Der dritte Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG unterliegt hinsichtlich der Anforderungen an den ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb den gleichen Regeln und Vorgaben wie der grundzuständige Messstellenbetreiber. Er ist aber nicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen verpflichtet. Die von ihm angebotenen Leistungen unterliegen nicht den Preisobergrenzen. Den Dritten trifft auch nicht die Pflicht zur Veröffentlichung der Vertragsbedingungen und Preise. Nach § 3 Abs. 4 MsbG ist er aber wie der grundzuständige Messstellenbetreiber zur Transparenz und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet. Wie er diese umsetzt bleibt aber seine eigene Entscheidung.

3.2.11 Darf der Messstellenbetreiber das einmal veröffentlichte Preisblatt vor Ablauf von drei Jahren ändern?

Ja. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht – anders als das EnWG in § 21 – keine zeitlichen Vorgaben für die Veröffentlichung geänderter Preise vor.

Grundsätzlich können Marktteilnehmer die Preise für die von ihnen angebotenen Leistungen frei bestimmen und auch ändern. Einschränkungen dieser Freiheit muss das Gesetz ausdrücklich vorgeben. Hinsichtlich des zulässigen Höchstpreises für bestimmte Standardleistungen trifft das MsbG in § 31 eine Vorgabe, die die grundzuständigen Messstellenbetreiber einzuhalten haben. Sie sind aber frei darin, bis zu dieser Grenze ihre Preise in Übereinstimmung mit sonstigen rechtlichen Vorgaben anzupassen. Vertraglich bereits vereinbarte Preise können so für die Zukunft beispielsweise nur auf der Grundlage einer vereinbarten und wirksamen Preisänderungsklausel angepasst werden.

Für neu abzuschließende Verträge können die veröffentlichten Preise demnach grundsätzlich geändert werden.

Grundzuständige Messstellenbetreiber haben dabei zu beachten, dass sie spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, über ihre Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 veröffentlichen müssen. Diese Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten, § 37 Abs. 1 MsbG.

Selbst, wenn man davon ausgeht, dass die Informationspflicht hinsichtlich der Entgelte nicht nur vor dem Rolloutstart gilt, sondern auch danach, ergibt sich aus der Formulierung keine Verpflichtung, die einmal veröffentlichten Preisblätter für drei Jahre nicht mehr zu verändern. Gerade beim Rolloutstart werden viele mögliche Zusatzleistungen noch nicht feststehen. Darüber hinaus würde es auch dem Sinn der Preisobergrenzen widersprechen, wenn die grundzuständigen Messstellenbetreiber ihre Preise nicht absenken könnten, etwa weil sich die Kosten gesenkt haben. Es war ein ausgemachtes Ziel der Vorgaben von Preisobergrenzen, den Letztverbraucher mit möglichst geringen Kosten zu belasten.

3.2.12 Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber wettbewerblich tätig werden?

Ja, der grundzuständige Messstellenbetreiber kann für alle Einzelfälle wettbewerbliche Angebote machen.

Weder das EnWG noch das MsbG untersagen es dem grundzuständigen Messstellenbetreiber, wettbewerblich im Bereich des Messstellenbetriebs tätig zu werden. Aus den Grundsätzen der Entflechtung lässt sich ein solches Verbot für den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber ebenfalls nicht ableiten. Im Gegenteil, das Gesetz hat diese dem Wettbewerb geöffnete Tätigkeit grundsätzlich dem Netzbetreiber übertragen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann auch dann, wenn er zugleich Netzbetreiber ist, wettbewerbliche Angebote machen, unter den gesetzlichen Preisobergrenzen bleiben und Zusatzleistungen anbieten. Dabei muss der grundzuständige, wie jeder andere Messstellenbetreiber, die in § 3 Abs. 4 MsbG niedergelegten Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und der

Transparenz berücksichtigen. Darüber hinaus gelten für ihn auch die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung (vom Netzbetrieb nach § 3 Abs. 4 MsbG).

Die BNetzA hatte in ihrem am 14. Juli 2017 veröffentlichten BNetzA-Auslegungspapier „Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb“ allerdings ausgeführt, dass die gleiche Gesellschaft, die als grundzuständiger Messstellenbetreiber tätig ist, nicht zugleich dritter Messstellenbetreiber im Sinne des § 5 MsbG im Netzgebiet der eigenen Zuständigkeit sein kann. Sie bezieht diese Auffassung wohl nur auf die Messstellenbetreiber, die zugleich Netzbetreiber sind. Unabhängig von möglichen praktischen Umsetzungsfragen ergibt sich die Einschränkung, die die BNetzA trifft, jedenfalls nicht ausdrücklich aus dem MsbG. Der BDEW hatte zu dem Auslegungspapier eine Erstbewertung³⁸ veröffentlicht, in der die Kritikpunkte zusammengefasst sind. Die Regulierungsbehörden halten an ihrer Auffassung aber auch in der überarbeiteten Fassung ihrer Auslegungsgrundsätze vom 9. Juli 2018 fest³⁹.

In der neuen 2. Fassung der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze stellen die Regulierungsbehörden aber auch eine Reihe von Punkten klar, die zuvor für Unsicherheit am Markt gesorgt hatten.

Die Regulierungsbehörden treffen darin die ausdrückliche Aussage, dass auch der grundzuständige Messstellenbetreiber einen gewissen Spielraum für die Preisgestaltung hat. Selbstverständlich muss die Preisgestaltung diskriminierungsfrei erfolgen, wie der Messstellenbetrieb insgesamt. Damit bestätigen die Regulierungsbehörden die Auffassung, die der BDEW von Beginn an vertreten hatte, nämlich, dass es auch dem grundzuständigen Messstellenbetreiber möglich sein ist, wettbewerbliche Angebote im Netzgebiet abzugeben.

Im Zusammenhang mit dem Gestaltungsspielraum für den grundzuständigen Messstellenbetreiber finden sich in der 2. Auflage der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze folgende weitere Aussagen der Regulierungsbehörden:

- Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann diskriminierungsfrei Bündelangebote erstellen und Zusatzleistungen anbieten.
- Gleiches gilt nach Auffassung der Regulierungsbehörden auch für Beipackwerbung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Vertrieb beim Zählertausch.
- Der Messstellenbetrieb ist Teil der Energieversorgung.

Über diese Punkte war im Markt nach der Veröffentlichung der ersten Auflage der Auslegungsgrundsätze Unsicherheit entstanden. Für diese Klarstellungen hatte sich der BDEW bei der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden sowie beim BMWi eingesetzt.

³⁸ BDEW/VKU „[Hinweise zur Umstellung der Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge Strom](#)“, vom 21. Januar 2018.

³⁹ Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb vom 9. Juli 2018, 2. überarbeitete Auflage (Abkürzung: 2. Auflage der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze).

Was bleibt zu tun?



Die 2. Auflage der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze hat einige Punkte klarer gefasst, zu denen im Markt Unsicherheit entstanden war. Die neue Fassung macht deutlich, dass die grundzuständigen Messstellenbetreiber einen wesentlich größeren Spielraum haben, als viele betroffene Unternehmen dies angenommen hatten.

Bei der Ausgestaltung der Strategie für die Umsetzung des Messstellenbetriebs in der Praxis im Einzelfall trotzdem zu prüfen:

- ob die Ausgründung einer eigenen Gesellschaft möglicherweise trotz Änderung der Auslegungshinweise aus anderen Gründen sinnvoll ist und
- ob die wettbewerblichen Angebote des Messstellenbetreibers diskriminierungsfrei gestaltet sind.

3.2.13 Können rechtlich und organisatorisch entflochtene Netzbetreiber in fremden Netzgebieten als grundzuständige Messstellenbetreiber auftreten?

Der BDEW vertritt die Auffassung, dass dies möglich ist und die Entflechtungsvorgaben dem nicht entgegenstehen.⁴⁰ Allerdings haben die Regulierungsbehörden dies in den „Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb“ mit Stand vom 14. Juli 2017 anders gesehen. Diese Aussage findet sich nun in der 2. Auflage der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze vom 9. Juli 2018 aber nicht mehr.

Die Regulierungsbehörden hatten ihre Auffassung ursprünglich damit begründet, dass der Netzbetreiber – den Entflechtungsvorgaben entsprechend – nicht wettbewerblich tätig werden dürfte. Allerdings hat der Gesetzgeber selbst dem Netzbetreiber den grundzuständigen Messstellenbetrieb als Aufgabe im eigenen Netzgebiet zugewiesen, obwohl grundsätzlich nur im eigenen Netzgebiet theoretisch Diskriminierungspotenzial zu befürchten wäre. Die ursprüngliche Position der Regulierungsbehörden überzeugt in diesem Punkt auch deswegen nicht, weil das Papier selbst ausführlich begründet, warum Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber als Netzbetrieb anzusehen seien soll.

Kommunalrechtliche Vorgaben beachten!



Unabhängig davon, ob es sich um ein De-minimis-Unternehmen handelt, sind für kommunale Unternehmen in jedem Fall auch die kommunalrechtlichen Vorgaben für wirtschaftliche Tätigkeiten zu beachten. Auch hier findet sich in der 2. Auflage der Auslegungsgrundsätze die positive Aussage, dass es sich beim Messstellenbetrieb sowohl hinsichtlich der Standard- als auch der Zusatzleistungen um eine Tätigkeit der Energieversorgung handelt⁴¹.

⁴⁰ So auch Jacob, *VersorgW* 2019, 13, 15

⁴¹ 2. Auflage der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze vom 9. Juli 2018, Seite 6.

3.2.14 Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber schon vor Geltung der Einbaupflicht und der Einbauoption nach § 29 MsbG Messstellen auf Wunsch des Anschlussnehmers mit iMS ausstatten?

Ja, im beiderseitigen Einvernehmen kann ein vorzeitiger Einbau vorgenommen werden. Einbau und Abrechnung setzen einen Vertragsschluss voraus. Gegen den Willen des Anschlussnutzers ist ein vorzeitiger Einbau nicht möglich. Hintergrund ist, dass die Duldungspflicht nach § 36 Abs. 3 nur auf die Einbaufälle des § 29 Abs. 1 und 2 MsbG verweist. Der vorzeitige Einbau müsste dann transparent gemacht und diskriminierungsfrei auch anderen vergleichbaren Kunden angeboten werden.

3.2.15 Zu welchem Preis kann der vorzeitige Einbau von iMS angeboten werden?

Die Preisobergrenze für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh für iMS muss erst ab 1. Januar 2020 eingehalten werden. In der Zeit bis 2020 gilt die Preisobergrenze nicht und es können einvernehmlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Wünscht ein Anschlussnutzer beispielsweise den Einbau, kann der grundzuständige Messstellenbetreiber den Einbau auf Anforderung des Kunden übernehmen und die Preisobergrenze in diesem Zeitraum überschreiten.

3.2.16 Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Einbaufall gemäß § 29 Abs. 1 oder 2 MsbG die Preisobergrenze ausschöpfen?

Nein, der grundzuständige Messstellenbetreiber muss die Preisobergrenze nicht ausschöpfen. Er ist aber wie jeder andere Messstellenbetreiber auch zum diskriminierungsfreien Messstellenbetrieb verpflichtet. Gleiche Sachverhalte sind danach auch gleich zu behandeln. Etwas anderes gilt nur, wenn es einen stichhaltigen und sachlichen Grund für eine abweichende Regelung gibt. Erbringt der grundzuständige Messstellenbetreiber Zusatzleistungen ist er für diese nicht an eine Preisobergrenze gebunden. Ggf. sind entsprechende Angebote in das Preisblatt aufzunehmen (6-Monats-Frist § 37 MsbG).

3.2.17 Können der Netzbetreiber oder der grundzuständige Messstellenbetreiber ein Abrechnungsentgelt in Rechnung stellen?

Mit der Änderung der StromNEV in § 17 Abs. 7 über Art. 4 GDEW gibt es seit 1. Januar 2017 kein extra auszuweisendes Abrechnungsentgelt mehr für die Netznutzung. Die Kosten der Abrechnung sind nunmehr Bestandteil der Netzentgelte, § 7 Abs. 2 MsbG. Obwohl die GasNZV noch nicht geändert ist, vertritt die BNetzA hinsichtlich des Abrechnungsentgeltes Gas die Auffassung⁴², dass es ebenso wie das Abrechnungsentgelt Strom seit 1. Januar 2017 nicht mehr zu erheben ist und in die Netzentgelte einfließt. Die Behörde geht hier von einem redaktionellen Versehen aus mit Blick auf die fehlende Anpassung in § 15 GasNZV.

⁴² [BK9 Allgemeine Hinweise zur Bildung von Gasnetzentgelten.](#)

§ 7 Abs. 2 MsbG: Ein Abrechnungsentgelt wird ab dem 1. Januar 2017 nicht erhoben.

Auch der grundzuständige Messstellenbetreiber kann für die Abrechnung moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme kein separates Entgelt für die im Rahmen von § 35 Abs. 1 MsbG zu erbringenden Standardleistungen in Rechnung stellen, da der Gesetzgeber hier neben der jeweils geltenden Preisobergrenze keine weiteren Entgelte zulässt. Anderes gilt für den Bereich der Zusatzleistungen im Rahmen von § 35 Abs. 2 MsbG.

3.2.18 Gilt das Messstellenbetriebsgesetz auch für Untermessungen in Kundenanlagen?

Ja, das Messstellenbetriebsgesetz kann auch für Untermessungen in Kundenanlagen gelten. Es gilt allerdings nur, wenn die Untermessung energiewirtschaftlich bilanzierungs- oder abrechnungsrelevant ist, d. h. wenn ein Letztverbraucher in der Kundenanlage sich von einem Lieferanten von außerhalb der Kundenanlage versorgen lässt bzw. zu einem solchen Lieferanten gewechselt ist (Fälle des § 20 Abs. 1d EnWG). Gleiches gilt für Erzeugungszähler, wenn diese für Abrechnungen (z.B. EEG-Vergütung oder EEG-Umlage) herangezogen werden.⁴³

Anders lassen sich die vielfältigen mit der Umsetzung gerade dezentraler Versorgungskonzepte verbundenen Problematiken und die Vermarktung von Flexibilitäten zukünftig kaum bewältigen; darüber hinaus ist dem Netzbetreiber auch nicht im Einzelfall bekannt, wer in einer Kundenanlage ggf. vom Betreiber dieser Anlage versorgt wird.

3.2.19 Können mehrere verschiedene Messstellenbetreiber innerhalb einer Marktlotation tätig sein?

Ja. Die BNetzA geht in ihrer Festlegung vom 20. Dezember 2016 (WiM, S. 14) davon aus, dass mit der Zusammenfassung mehrerer voneinander abhängiger Zählpunkte bzw. Entnahmestellen (in der WiM als Markt- bzw. Messlokationen bezeichnet) nicht die Verpflichtung verbunden ist, dass alle zu einer Marktlotation gehörenden Messlokationen durch den identischen Messstellenbetreiber betrieben werden müssen. Es müsse jedoch der Austausch der erforderlichen Daten gewährleistet sein.

Hier muss zunächst die Umsetzbarkeit in der Praxis abgewartet werden. Offene Fragen ergeben sich z.B. im Hinblick auf § 40 und auch auf § 31 Abs. 5 MsbG. Gegen die Auffassung der BNetzA spricht, dass § 3 Abs. 2 MsbG auf die Messstelle abstellt, die in § 2 Nr. 11 MsbG definiert ist als „Gesamtheit ... an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“.

Auf die in § 6 MsbG angelegte Möglichkeit, dass der Anschlussnehmer vorgibt, dass mehrere Messstellen im Einzelfall durch einen einzigen Messstellenbetreiber betrieben werden, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

⁴³ Ob und inwieweit dies auch für Offshore-Windparks gilt, bedarf einer näheren Prüfung.

3.2.20 Wird der Jahresstromverbrauch bzw. die installierte Leistung zur Bestimmung von Pflichteinbaufällen und damit verbundener Preisobergrenzen zählpunktbezogen ermittelt?

Dem Wortlaut nach bezieht sich § 31 MsbG jeweils auf die Zählpunkte eines Letztverbrauchers oder eines Anlagenbetreibers an einer Messstelle. Unklar ist dabei, ob alle Zählpunkte des Letztverbrauchers oder Anlagenbetreibers gemeint sind oder jeder Zählpunkt für sich betrachtet werden soll und welches Verständnis dem Zählpunkt in § 31 MsbG zugrunde liegt. Eine offizielle Aussage der BNetzA gibt es dazu bisher noch nicht. Als Zählpunkt definiert das Gesetz den Punkt, an der der Energiefluss messtechnisch erfasst wird, § 2 Nr. 28 MsbG. Sinnvoll erscheint es hier aber, die Marktllokation eines Letztverbrauchers oder Anlagenbetreibers im Sinne der WiM als Anknüpfungspunkt zu wählen. Hintergrund ist, dass die Gesetzesbegründung zu §§ 29 und 31 MsbG auf die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse abstellt und für die Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit des Einbaus auf die Kosten und die mögliche Ersparnis für den Anlagenbetreiber bzw. Letztverbraucher abstellt. Damit ist nach § 31 Abs. 4 MsbG für die Einbauverpflichtung und die Bestimmung der Preisobergrenze grundsätzlich der Durchschnittsjahresstromverbrauch an der jeweiligen Marktllokation maßgeblich. Die Energiemengen der unterschiedlichen Marktllokationen werden nicht addiert. Bei Überschusseinspeisern wird nur der physikalische Bezug aus dem Netz berücksichtigt.

Teilweise wird auch vertreten, dass § 31 Abs. 4 MsbG keine abschließende Regelung für sämtliche denkbare Pflichteinbaufälle trifft. § 29 MsbG gehe nicht von einer rein zählpunkt- bzw. messstellenbezogenen Sicht aus; vielmehr würde in § 31 wie auch in § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG auf den jeweiligen „Letztverbraucher“ abgestellt. Deshalb kann es nach einem Wechsel des Anschlussnutzers nicht auf den Verbrauch des bisherigen Anschlussnutzers ankommen, vor allem wenn bei dem neuen Anschlussnutzer z.B. wegen anderer Geräteausstattung ein wesentlich niedrigerer oder höherer Verbrauch absehbar ist. In solchen Fällen müsse schon nach dem Normtext eine Prognose des künftigen Verbrauchs erfolgen.

3.2.21 Wie ist der Jahresstromverbrauch zur Einordnung eines Letztverbrauchers zu ermitteln?

Für die Bewertung des maßgeblichen Letztverbrauchs ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresstromverbrauchswerte heranzuziehen, soweit diese vorliegen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den vorgenannten Durchschnittswert jährlich zu überprüfen und die Preisobergrenze soweit erforderlich anzupassen. Die entscheidende Regelung in § 31 Abs. 4 des MsbG stellt klar, dass die Einbaupflicht nicht von dem zufälligen schwankenden Verbrauch nur eines Jahres z.B. des vorangegangenen Abrechnungsjahres abhängen kann, sondern einer verlässlicheren Basis bedarf.

Das MsbG regelt damit einerseits die **Bemessungsgröße** für die Einordnung in eine **Preisobergrenze** und andererseits die Frage, ob überhaupt eine **Einbauverpflichtung** bzw. ein optionaler Einbaufall besteht.

Der Jahresstromverbrauchswert des laufenden Abrechnungszeitraums ist grundsätzlich wie bisher in die Bestimmung der Preisobergrenze und der Einbauverpflichtung nur für die Zukunft einzubeziehen. Die rückwirkende Verpflichtung zum Einbau verbietet sich von selbst, sie wäre unmöglich.

Bei Einspeisern mit kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe ist der gesamte kaufmännisch-bilanzielle Bezug zu berücksichtigen. Bei Überschusseinspeisern wird nur der physikalische Bezug aus dem Netz berücksichtigt⁴⁴.

3.2.22 Was passiert, wenn der Anschlussnutzer gewechselt hat?

Dem Wortlaut nach bezieht sich § 31 MsbG, wie unter Frage 3.2.20 dargestellt, jeweils auf den Zählpunkt. Dabei ist offensichtlich die Marktllokation eines Letztverbrauchers oder eines Anlagenbetreibers gemeint. Damit ist nach § 31 Abs. 4 MsbG für die Einbauverpflichtung und die Bestimmung der Preisobergrenze grundsätzlich der Durchschnittsverbrauch der letzten drei erfassten Jahresstromverbrauchswerte an dem jeweiligen Zählpunkt (Marktllokation) maßgeblich. Ließe man die anschlussnutzerbezogene Prognose dabei allerdings vollständig außer Acht, würde dies zu untragbaren Ergebnissen führen, etwa bei einer mit dem Wechsel eines Anschlussnutzers stark veränderten Prognose. Für Fälle in denen sich die Verbrauchswerte (z.B. beim Wechsel des Anschlussnutzers) absehbar ändern, muss die Möglichkeit bestehen, dies auch zu berücksichtigen.

Sinnvoll ist eine pragmatische Herangehensweise, z.B. anhand der durch den Lieferanten angemeldeten Jahresverbrauchsprognose des betreffenden Anschlussnutzers bzw. über eine Prognose anhand der erforderlichen Anschlussleistung. Die Folge wäre sonst, dass die auf der Grundlage von § 31 Abs. 4 MsbG verbauten Messeinrichtungen nicht den energiewirtschaftlichen Erfordernissen des Anschlussnutzers gerecht wird und entweder zu groß oder zu klein dimensioniert bzw. die Preisobergrenze nicht angemessen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Anschlussnutzer und ihre Lieferanten an der Fortführung der bestehenden Praxis des prognostizierten Jahresverbrauchs interessiert sind und eine entsprechende Einigung möglich ist. Dies entspricht auch der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung, die nachhaltige Verbrauchänderungen berücksichtigt sehen will und nur „Ausreißer“ folgenlos lassen will.

3.2.23 Welcher Wert ist zugrunde zu legen, wenn keine drei Jahresstromverbrauchswerte vorliegen?

Solange noch keine drei Jahresstromverbrauchswerte nach Satz 1 vorliegen, soll die Zuordnung zur Verbrauchsgruppe aus § 31 Abs. 3 Nr. 4 erfolgen (Preisobergrenze 23 €), § 31 Abs. 4 Satz 2 MsbG. Obwohl § 31 MsbG den Energieverbrauch bzw. die Einspeisung wie oben dargestellt auf den Zählpunkt bezieht, ist die Regelung im Zusammenhang mit § 31 Abs. 5

⁴⁴ Dies scheint die [BNetzA auf ihrer Website](#) wohl anders zu sehen. Die Angaben sind allerdings widersprüchlich. Für die Einbauverpflichtung wird auf die (Bezugs-)Menge auf der Stromrechnung abgestellt. Für die Preisobergrenze soll aber die Summe aus Eigenverbrauch und Entnahme relevant sein. Allerdings soll Letzteres nur gelten, wenn diese Erzeugungs- bzw. Verbrauchsmengen gemessen wurden.

MsbG jedoch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Zumutbarkeitsregelung zudem der Jahresstromverbrauch des konkreten Anschlussnutzers zu berücksichtigen. In den Jahresstromverbrauch sollte neben dem Bezug aus dem Netz ursprünglich auch der Eigenverbrauch einbezogen werden. Nach berechtigter Kritik wegen der Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Eigenverbrauchs ist die Regelung – allerdings unvollständig – überarbeitet worden.

Die Regelung führt in bestimmten Fällen zu offensichtlich fehlerhaften Ergebnissen und ist daher auch nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Ein neuer Letztverbraucher, der schon aufgrund der an dem Zählpunkt (in der Marktlokation) betriebenen Verbrauchseinrichtungen und nach seiner eigenen Prognose oder der Prognose des Lieferanten den jeweiligen Jahresstromverbrauchswerte weit übersteigen wird, ist deshalb einer entsprechenden Verbrauchsgruppe zuzuordnen und umgekehrt.

Beispiel: Ein neuer Großkunde mit einem voraussichtlichen Jahresstromverbrauch von über 100.000 kWh muss mit einer seinem Jahresstromverbrauch entsprechenden Preisobergrenze (und nicht mit 23 € nach § 31 Abs. 3 Nr. 4 MsBG) eingestuft und abgerechnet werden können.

Sinnvoll ist auch hier eine pragmatische Herangehensweise z.B. anhand der durch den Lieferanten angemeldeten Jahresverbrauchsprognose des betreffenden Anschlussnutzers bzw. über eine Prognose anhand der erforderlichen Anschlussleistung (siehe Frage 3.2.22). Für die Regelungen zur Einbauverpflichtung und zur Einstufung in eine bestimmte Preisobergrenze gilt die gleiche Bemessungsgrenze. Die Folge der wortgetreuen Anwendung wäre z.B., dass für Neuanlagen keine Einbaupflicht für ein intelligentes Messsystem, sondern nur für eine moderne Messeinrichtung bestünde. Da solche Messeinrichtungen nicht den energie-wirtschaftlichen Erfordernissen eines Großkunden gerecht wird, ist davon auszugehen, dass die Anschlussnutzer und ihre Lieferanten an der Fortführung der bestehenden Praxis des prognostizierten Jahresverbrauchs interessiert sind und eine entsprechende Einigung möglich ist. Für Anwendungsfälle nach Abs. 3 ist der Verweis auf Nr. 4 praxisgerecht.

Entsprechendes muss nach Sinn und Zweck der Regelung auch dann gelten, wenn es sich zwar um denselben Letztverbraucher handelt, aber aufgrund einer Änderung seines Geschäftszwecks, seiner Geräteausstattung etc. ein deutlich höherer oder niedrigerer Verbrauch absehbar ist.

Für Anwendungsfälle nach § 31 Abs. 3 (die optionalen Einbaufälle) ist der Verweis auf Nr. 4 dagegen sinnvoll.

3.2.24 In welchen Fällen ist eine gemeinsame Preisobergrenze für verschiedene Einbaufälle nach § 31 Abs. 5 MsbG zu bilden?

Fragen und Antworten zur Auslegung und Anwendung des § 31 Abs. 5 MsbG finden sich nun in Kapitel 6.1.

3.2.25 Muss der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer den Einbau dulden?

Ja, wenn es sich bei der Messstelle um einen sogenannten Pflichteinbaufall handelt oder der grundzuständige Messstellenbetreiber sein Recht zu einem optionalen Einbau eines intelligenten Messsystemems genutzt hat. Ist der Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 29 in Verbindung mit § 31 MsbG gesetzlich vorgeschrieben, muss der Anschlussnutzer/-nehmer den Einbau dulden, § 36 Abs. 3 MsbG. Gleiches gilt, wenn der Messstellenbetreiber optional weitere Messstellen in den Rollout einbezieht (nach § 31 Abs. 3) und auch für den Einbau einer modernen Messeinrichtung, denn nach § 8 Abs. 1 MsbG bestimmt der Messstellenbetreiber grundsätzlich Art, Zahl und Größe der Messeinrichtung.

3.2.26 Ist ein einmal verbautes intelligentes Messsystem wieder zu entfernen, wenn der Anschlussnutzer wechselt und der neue Anschlussnutzer die Grenze für den Pflichteinbau nicht erreicht?

Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, es sprechen aber gute Argumente dagegen. Das Gesetz trifft für diese Fälle keine ausdrückliche Regelung. Hat der Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem optional verbaut, ist der optionale Einbau für den Anschlussnutzer bindend. § 36 Abs. 3 MsbG spricht gegen eine Ausbau- bzw. Umbauverpflichtung. Danach sind weder der Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 (d.h. sowohl Pflicht als auch optionale Einbaufälle) oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen. Auch in den Fällen des optionalen Einbaus können die jeweils festgeschriebenen Preisobergrenzen für das intelligente Messsystem in Rechnung gestellt werden.

3.2.27 Mit welchem Aufwand und welchen Mitteln muss der Messstellenbetreiber die Einbauverpflichtung durchsetzen, um seiner Verantwortung als grundzuständiger Messstellenbetreiber gerecht zu werden?

Zutritt kann zwar mit einer Zutrittsklage erzwungen werden, diese ist aber langwierig und nicht immer auch in der Praxis erfolgreich. Daher erscheint es sinnvoll, den Rollout mit den Kunden zu beginnen, die Zutritt gewähren. Dieser Punkt wird vor allem ab 2020 wichtig, wenn die von Privathaushalten geprägte Kundengruppe mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh von der Einbauverpflichtung betroffen sind. Unabhängig von der Umsetzung der Einbauverpflichtung ist zu beachten, dass mit dem Ablauf der Eichgültigkeit der Messeinrichtungen die daraus gewonnenen Messwerte nicht mehr zur Abrechnung verwendet werden dürfen.

3.2.28 Was gilt beim Einbau von Gasmesseinrichtungen?

Neue Messeinrichtungen für Gas⁴⁵ dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Neue Gaszähler müssen daher an intelligente Messsysteme über eine den BSI-Vorgaben genügende Schnittstelle oder einen entsprechenden Adapter anbindbar sein (§ 20 MsbG). Ausweislich der Gesetzesbegründung besteht eine solche Anbindbarkeit z.B. bei Gaszählern mit Impulsausgang. § 20 statuiert keine Anbindungsverpflichtung, sondern legt lediglich Anforderungen an die Messeinrichtungen fest.

Nach § 20 Abs. 2 MsbG durften neue Messeinrichtungen für Gas, die diesen Anforderungen nicht genügen, nur noch bis zum 31. Dezember 2016 eingebaut werden. Solche mit registrierender Leistungsmessung durften nur noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und jeweils bis zu acht Jahren ab Einbau genutzt werden.

Für neu einzubauende RLM-Geräte bedeutet dies, dass nicht Smart-Meter-Gateway-fähige Messeinrichtungen bis 2024 eingebaut werden dürfen und sodann maximal acht Jahre genutzt werden dürfen.

Für neue SLP-Geräte sieht § 20 Abs. 2 MsbG keine so weitreichende Ausnahme vor: Alle ab 2017 neu einzubauenden Messeinrichtungen müssen die oben genannte Anbindbarkeit sicherstellen. Die ggf. vorliegende Verpflichtung zur Anbindung an ein vorhandenes Smart-Meter-Gateway richtet sich nach § 40 MsbG.⁴⁶

3.2.29 Kann die moderne Messeinrichtung auch mittels eines Kommunikationsadapters über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden?

Ja. Eine moderne Messeinrichtung muss nach § 2 Nr. 15 MsbG über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden können. Diese Einbindung kann entweder durch die Messeinrichtung direkt oder durch einen Adapter realisiert werden.

Die [BNetzA hat sich dazu auf ihrer Website wie folgt geäußert](#): „Ein solcher Kommunikationsadapter kann beispielsweise benötigt werden, um MID-Zähler (MID-Richtlinie 2004/22/EG) an ein Smart-Meter-Gateway anzubinden zu können. Auch Bestandszähler, die nicht die Sicherheitsanforderungen für die Kommunikation mit dem Smart-Meter-Gateway erfüllen können, können mittels eines solchen Kommunikationsadapters dennoch verwendet werden.“

Aus Sicht der BNetzA muss ein entsprechender Kommunikationsadapter verfügbar, d. h. am Markt erhältlich sein, da ansonsten die Möglichkeit der Einbindung in ein Kommunikationsnetz über ein Smart-Meter-Gateway nicht gegeben ist. Sobald das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die technische Möglichkeit nach § 30 MsbG zur Ausstattung

⁴⁵ Siehe Frage 3.1.4.

⁴⁶ Der Text entspricht den Aussagen der BNetzA auf ihrer Website zu Gasmesseinrichtungen im Fragen-Antworten-Teil.

von Messstellen mit Smart-Meter-Gateways feststellt, muss daher auch ein solcher Kommunikationsadapter verfügbar sein. Ist das nicht der Fall, so handelt es sich bei der nicht anbindbaren Messeinrichtung nicht um eine moderne Messeinrichtung im Sinne des MsbG.

Ein Einbau oder Vorhalten des Adapters in der bzw. für die jeweilige Messstelle ist für die Verfügbarkeit nach Auffassung der BNetzA nicht erforderlich.

Kommunikationsadapter müssen insbesondere die Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR 03109 sowie der PTB-A 50.8 erfüllen und entsprechend zertifiziert sein.

3.2.30 Werden Kunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh zukünftig hinsichtlich ihrer Netzentgelte noch in der Arbeitspreis-/Grundpreis-Systematik abgerechnet?

Ja, für Niederspannungskunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh/a werden weiterhin ein Arbeitspreis und anstelle des Leistungspreises ein Grundpreis festgelegt, wenn sie eine Zählerstandgangmessung oder eine andere Form der Arbeitsmessung haben, § 17 Abs. 6 StromNEV (geändert). Zu beachten ist allerdings, dass die Diskussion um die Netzentgeltsystematik insgesamt bereits geführt wird und perspektivisch zu weiteren Änderungen diesbezüglich führen kann.

3.2.31 Sieht das MsbG auch Bündelangebote in Liegenschaften vor?

Ja, anstatt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer ab dem 1. Januar 2021 einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn bestimmte Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MsbG erfüllt sind (u.a. alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom werden mit intelligenten Messsystemen ausgestattet; neben der Sparte Strom wird mindestens ein zusätzlicher Messstellenbetrieb für Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das sog. Smart-Meter-Gateway gebündelt). Übt der Anschlussnehmer dieses Auswahlrecht aus, enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Betroffene Messstellenbetreiber haben vor der Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts zu informieren. Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen.

Auch grundzuständige Messstellenbetreiber können Bündelangebote für Liegenschaften anbieten⁴⁷.

⁴⁷ [Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb, 2. überarbeitete Auflage, 9. Juli 2018](#), Seite 2.

3.2.32 Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber komplexe Messstellen betreiben und kann er oder der Netzbetreiber ein zusätzliches Entgelt abrechnen, wenn ein besonders aufwendiges Messkonzept erstellt oder umgesetzt wird?

Die Einrichtung der Messstelle ist, wenn nicht ein anderer Messstellenbetreiber auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 MsbG tätig wird, Sache des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Dieser bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen, § 8 Abs. 1 MsbG. Die Ablehnung des Messstellenbetriebs allein aufgrund der Komplexität einer Messstelle kommt nicht in Betracht.

Welche Leistungen der **grundzuständige Messstellenbetreiber** abrechnen kann, ist abschließend im MsbG geregelt. Eine Berücksichtigung der Komplexität einer Messstelle ist dabei nicht vorgesehen. Nach § 7 Abs. 1 MsbG legt der grundzuständige Messstellenbetreiber für die Erfüllung seiner Aufgaben ein Entgelt fest, das die Preisobergrenzen einhält. Diese gelten für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Sie erfassen die Durchführung des Messstellenbetriebs in dem nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang, d.h. die Erfüllung der in § 3 Abs. 2 MsbG beschriebenen Aufgaben und insbesondere die in § 35 Abs. 1 MsbG (beispielhaft und nicht abschließend) beschriebenen Standardleistungen. Zusätzlich abgerechnet werden dürfen (nur) Zusatzleistungen, § 35 Abs. 2 MsbG.

Für konventionelle Messeinrichtungen gilt § 17 Abs. 7 StromNEV. Hiernach ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen; dabei sind die nach § 14 Abs. 4 StromNEV auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken.

Eine Berücksichtigung der Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers darf im Übrigen weder bei den Entgelten für den Netzzugang noch bei der Genehmigung der Entgelte nach § 23a EnWG erfolgen, § 7 Abs. 2 MsbG.

In der Rolle als **Netzbetreiber** dürfen wiederum keine Kosten abgerechnet werden, die Gegenstand des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme sind und mit dem Messentgelt abgegolten werden. Etwaige besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer komplexen Messstelle, die nicht bereits über das Messentgelt abgegolten werden, können ggf. über § 14 Abs. 3 NAV im Wege der Kostenerstattung für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage geltend gemacht werden.

3.2.33 Haftet der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die aufgrund von Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aus dem Messstellenbetrieb entstehen? neu

Hier ist zu unterscheiden, ob der Messstellenbetreiber einen Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer selbst oder mit dem Lieferanten geschlossen hat.

Hat sich der Anschlussnutzer einen eigenen Messstellenbetreiber gesucht und besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer (Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), so richtet sich die Haftung nach dem Vertrag bzw. den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu vertraglicher Haftung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Anders ist dies zu beurteilen, wenn sich der Anschlussnutzer keinen eigenen Messstellenbetreiber gesucht bzw. einen kombinierten Vertrag mit seinem Lieferanten geschlossen hat. Der Grundversorger ist im Falle einer Störung des Messstellenbetriebs von seiner Lieferpflicht nach § 6 Abs. 3 StromGVV befreit (siehe auch unter 7.4). Da der Messstellenbetrieb nicht mehr Teil des Netzbetriebes ist, entfällt auch eine Haftung des Netzbetreibers im Rahmen der Anschlussnutzung. Im Hinblick auf Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetrieb entstehen, sind dann keine vertraglichen Schadensersatzansprüche geregelt.

Es spricht aber vieles dafür, dass der Gesetzgeber keine Veränderung der Haftungssituation für den Anschlussnutzer angestrebt hat. Deshalb kommt ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter in Betracht, den die Rechtsprechung analog § 328 BGB entwickelt hat.

Der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Dritte (Anschlussnutzer) eine gewisse Nähe zu der Leistung des Schuldners (Messstellenbetreiber) aufweist. Das ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn der Dritte wie der Gläubiger (Lieferant) selbst mit der Leistung in Berührung kommt und von einer Schlechtleistung typischerweise ebenso betroffen ist wie der Gläubiger. Ein Indiz dafür ist z.B. das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers nach § 38 MsbG. Der Gläubiger muss ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages haben und eine Mitverantwortung für sein „Wohl und Wehe“ haben. Dieses Einbeziehungsinteresse muss für den Schuldner erkennbar sein. Da der Lieferant selbst von seiner Lieferpflicht befreit wird und der Messstellenbetrieb gegenüber dem Anschlussnutzer erbracht wird, der auch von möglichen Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung betroffen ist, spricht vieles dafür, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Anders als der echte Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) ist der Anspruch nicht auf die Leistung, sondern nur auf Schadensersatz gerichtet.

Da der BGH die §§ 328 ff. BGB als dogmatische Grundlage des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter heranzieht, ist der Rechtsgedanke des § 334 BGB entsprechend anzuwenden. Der Schuldner kann dem Dritten deshalb dieselben Einwendungen entgegenhalten, die er auch dem Gläubiger entgegenhalten könnte z.B. vertragliche AGB oder gesetzliche Haftungsbeschränkungen. Wenn der Anschlussnutzer keinen vertraglichen Anspruch gegen den Messstellenbetreiber hat, sondern lediglich vom Schutzbereich des Messstellenvertrages umfasst ist, richtet sich die Haftung entsprechend dem § 12 Messstellenvertrag nach dem dort abgebildeten § 18 NAV, so wie bisher gegen den Netzbetreiber aus § 18 NAV direkt.

Andernfalls wäre der Anschlussnutzer gegenüber dem Messstellenbetreiber auf den § 823 BGB verwiesen. Das hätte zur Folge, dass es bei Sachschäden keine Begrenzung der Höhe im Rahmen von § 18 NAV gäbe und Vermögensschäden des Anschlussnutzers ausgeschlossen wären. Auch die Verschuldensvermutung aus § 18 NAV entfielen. Das Verschulden des Messstellenbetreibers müsste der Anschlussnutzer darlegen und beweisen.

3.3 Vertragsgestaltung

Im Gesetz sind die Regelungen zur vertraglichen Ausgestaltung der einzelnen Rechtsverhältnisse zum Teil nicht eindeutig, lückenhaft oder sogar widersprüchlich geregelt. Die Vorgaben machen die möglichst einfache Ausgestaltung der Verträge praktisch unmöglich und stellen neben den betroffenen Marktteilnehmern auch die Vollzugsbehörde BNetzA vor große Herausforderungen. Jede mögliche vertragliche Umsetzung ist daher mit gewissen Risiken und Unsicherheiten behaftet. Die nachfolgenden Fragen und Antworten stellen den Stand der Umsetzung der vertraglichen Regelungen dar. Weitere konkrete Fragen und Antworten rund um die Verträge sind in Arbeit.

3.3.1 Was ist ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag?

Mit ihrer [Festlegung vom 23. August 2017](#) hat die BNetzA den Messstellen- und den Messrahmenvertrag für Strom und Gas und damit die Festlegung vom 9. September 2010 geändert. Der Messrahmenvertrag ist aufgehoben, da diese Dienstleistung nicht mehr separat erbracht werden kann. Der ursprüngliche „Messstellenrahmenvertrag“ wird nun als „Messstellenbetreiberrahmenvertrag“ bezeichnet. Er regelt nachwievordas rechtliche Verhältnis zwischen **Messstellenbetreiber** und **Netzbetreiber**, soweit diese nicht personenidentisch sind. Im Sinne des Gesetzes handelt es sich also um einen Vertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG. Der neue Vertrag ist ab 1. Oktober 2017 sowohl für Neu- als auch für Bestandsverträge anzuwenden. Eine fast gleichlautende Regelung hat auch die BK7 getroffen und auch zum 23. August 2017 veröffentlicht.

Achtung Verwechslungsgefahr:



Bei diesen Verträgen handelt es sich **nicht** um Verträge, die die Abwicklung des Messstellenbetriebs selbst regeln (Messstellenbetrieb und Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb).

Die BNetzA hat die Verträge daher auch als Messstellen**betreiberrahmenvertrag** bezeichnet.

Dem Vernehmen nach plant die BNetzA derzeit nicht, einen **Messstellenvertrag** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG festzulegen, obwohl sich alle Marktteilnehmer dafür eingesetzt haben.

3.3.2 Was ändert sich für konventionelle Messeinrichtungen?

Der neue Messstellenbetreiberrahmenvertrag unterscheidet nicht zwischen konventioneller und moderner Messtechnik. Auch hinsichtlich des eigentlichen Messstellenbetriebs werden konventionelle Messeinrichtungen grundsätzlich wie bisher auf der Grundlage des Netznutzungsvertrages abgewickelt, es sei denn ein dritter Messstellenbetreiber hat auf Wunsch des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb übernommen.

Der geänderte **Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag** erfasst wie bisher den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen, soweit nicht ein Dritter im Sinne des § 5 MsbG den Messstellenbetrieb übernommen hat. Den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen erfasst der Vertrag dagegen nicht.

Die BNetzA hat inzwischen auch ihre Festlegung zur Anpassung des Netznutzungsvertrages- und Lieferantenrahmenvertrages an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 20. Dezember 2017 veröffentlicht und den bestehenden Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag an den durch das Inkrafttreten des MsbG geänderten Rechtsrahmen angepasst.

Die Festlegung ist zum 1. April 2018 wirksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt waren bestehende Verträge zu ändern und Neuverträge entsprechend der Festlegung abzuschließen⁴⁸.

3.3.3 Hat die BNetzA ein Muster für einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG festgelegt?

Nein. Es gibt bisher kein Muster der BNetzA für einen solchen Vertrag. Dem Vernehmen nach plant die BNetzA derzeit eine solche Festlegung für die Verträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG auch nicht. Aus diesem Grund hat der BDEW gemeinsam mit dem VKU einen Mustermessstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 MsbG erarbeitet und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

BDEW/VKU-Mustermessstellenvertrag

Die Verbände BDEW und VKU haben ihren Mitgliedern einen [Mustervertrag](#) für die Abwicklung des Messstellenbetriebs nach § 9 Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Das Vertragsmuster kann zwischen dem Messstellenbetreiber und dem

- Anschlussnutzer
- Lieferanten
- Anlagenbetreiber

zustande kommen und muss auf die besonderen Bedürfnisse der Vertragsparteien angepasst werden.

3.4 Dritter Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG

⁴⁸ Siehe zu diesem Thema auch „[Hinweise zur Umstellung der Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge Strom](#)“ vom 20. Januar 2018.

3.4.1 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bzw. wie ist zu verfahren, wenn ein dritter Messstellenbetreiber oder EEG-/KWK-Anlagenbetreiber keinen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG gewährleistet?

Das bisher in § 21b Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG (a.F.) geregelte Ablehnungsrecht des Netzbetreibers ist entfallen. Die BNetzA hat allerdings gemäß § 76 Abs. 1 MsbG die Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen des MsbG entgegensteht.

Daneben ist § 18 Abs. 1 MsbG zu berücksichtigen; hiernach ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, den Messstellenbetrieb zu übernehmen, wenn der Dritte ausfällt oder sein Messstellenbetrieb endet, ohne dass ein anderer Dritter diesen übernimmt. Von einem „Ausfall“ des Messstellenbetreibers in diesem Sinne wird man allerdings nicht schon bei einem Verstoß gegen einzelne der in § 3 Abs. 2 MsbG geregelten Anforderungen ausgehen können.

Praktisch bedeutsamer ist § 36 Abs. 1 Satz 2 MsbG. Stattet ein im Auftrag des Anlagenbetreibers tätiger dritter Messstellenbetreiber die Zählstelle nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen iMS oder einer mME aus, endet das laufende Vertragsverhältnis gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 MsbG, damit der grundzuständige Messstellenbetreiber eine gesetzeskonforme Umrüstung vornehmen kann. Gleiches gilt im Übrigen für Zählpunkte (Messlokationen) von Letztverbrauchern. Entsprechendes gilt, wenn ein Anlagenbetreiber selbst bisher den Messstellenbetrieb vorgenommen hat.

3.5 Rollout-Zeitplan und Kundengruppen

3.5.1 Welche Anforderungen muss ein elektronischer Zähler erfüllen, der als moderne Messeinrichtung anerkannt werden soll?

Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber nach § 61 Abs. 3 MsbG dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig die Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einsehen kann (siehe dazu auch Frage 3.1.2). Dabei ist zu beachten, dass die genannten Detailwerte jeweils für einen Zeitraum von 24 Monaten vorzuhalten sind, also 730 Tageswerte sowie 104 Wochen-, 24 Monats- und 2 Jahreswerte. EDL-21 Zähler werden in der Regel keine modernen Messeinrichtungen sein, weil ihnen die Speichertiefe von 24 Monaten fehlt.

Ein Datumsbezug der Messwerte muss nicht hergestellt werden, d.h. einen Kalender muss die moderne Messeinrichtung nicht enthalten⁴⁹.

Die moderne Messeinrichtung muss auch keine Netzzustandsdaten erheben können, solange sie lediglich als moderne Messeinrichtung genutzt und nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebunden wird. Da eine Anforderung an die Funktionalität des intelligenten Messsystems die

⁴⁹ Siehe dazu auch die FAQs auf der Website der BNetzA.

Erhebung von Netzzustandsdaten ist, muss die moderne Messeinrichtung ggf. im Nachgang vor der Verbindung mit dem Gateway nachgerüstet oder ausgetauscht werden. Wie er die Anforderungen an ein intelligentes Messsystem erfüllt, liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Zusätzliche Kosten kann er für die Nachrüstung in diesen Fällen nicht in Rechnung stellen. Der BDEW unterstützt zudem die Integrierbarkeit über Adapter, die die Datenverschlüsselung übernehmen.

3.5.2 Können weiterhin Ferrariszähler oder RLM-Messeinrichtungen verbaut werden?

Ja, solange die entsprechende neue Technik nicht verfügbar ist, können und müssen weiterhin konventionelle Messeinrichtungen bis 2032 verbaut werden. Aber auch, wenn moderne Messeinrichtungen und/oder intelligente Messsysteme verfügbar sind, sieht das Gesetz – mit Ausnahme des verpflichtenden Einbaus von modernen Messeinrichtungen von Neubauten und in den Fällen größerer Renovierungen – kein Einbauverbot für konventionelle Messtechnik vor. Entscheidend ist, dass die Einbauvorgaben von 10 % innerhalb von 3 Jahren ab Anzeige der Grundzuständigkeit bzw. Veröffentlichung des BSI nach § 30 MsbG bzw. von 95 % innerhalb von acht Jahren nach dem Rolloutstart (siehe dazu **Kapitel 1.3**) erfüllt werden. Einen Anspruch auf den Einbau einer konventionellen Messeinrichtung haben die Anschlussnutzer aber nicht.

3.5.3 Musste der grundzuständige Messstellenbetreiber am 1. Januar 2017 mit dem Rollout von intelligenten Messsystemen starten?

Nein. Zum einen waren die erforderlichen Geräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar. Zum anderen kann der jeweilige grundzuständige Messstellenbetreiber **seit** dem 1. Januar 2017 nach einer sechsmonatigen Vorankündigung mit dem Rollout beginnen, allerdings nur für bestimmte Kundengruppen. Das MsbG staffelt die Rolloutvorgaben nach bestimmten Kundengruppen, für die es jeweils einen frühestmöglichen Rollouttermin und eine Preisobergrenze für das Entgelt für den Messstellenbetrieb nennt. Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh müssen beispielsweise erst ab 2020 ausgerüstet werden (**siehe Kapitel 1.3**). Es bleibt dem Messstellenbetreiber aber freigestellt, individuell jeweils später mit dem Rollout zu beginnen. Hinsichtlich der Rolloutplanung sind neben dem frühesten Starttermin nur zwei verbindliche Zeitvorgaben einzuhalten:

- Mindest-Rolloutquote von 10 % nach drei Jahren ab Anzeige der Grundzuständigkeit zum 30. Juni 2017 bzw. Übernahme der Grundzuständigkeit und Mitteilung des BSI gemäß § 30 MsbG, dass intelligente Messsysteme am Markt vorhanden sind und
- nach dem Beginn des Rollouts durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber muss dieser innerhalb von acht bzw. 16 Jahren je nach Fallgruppe beendet sein.

Schließlich hat der grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 37 Abs. 1 MsbG mindestens sechs Monate vor Beginn des Rollouts über den Umfang seiner Verpflichtung, über die

Standard- und Zusatzleistungen und die Preise zu informieren. Durch die im Gesetzgebungsverfahren eingetretenen Verzögerungen ist der Beginn des Rollouts zum 1. Januar 2017 – unabhängig von der technischen Umsetzbarkeit – nicht mehr möglich.

3.5.4 Wann ist die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen technisch möglich?

Die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem ist gemäß § 30 MsbG technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben genügen. Bisher ist diese Voraussetzung für keine Verbrauchs- oder Einspeisegruppe erfüllt (Stand April 2018).

Darüber hinaus muss das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auch ausdrücklich feststellen, dass die Vorgaben mindestens von Geräten dreier Unternehmen erfüllt werden. Diese „Markterklärung“ wird das BSI auf der Internetseite www.bsi.bund.de veröffentlichen.

Es ist davon auszugehen, dass die Information des BSI „am Einsatzbereich orientiert“ erfolgen wird, d.h. spezifisch für unterschiedliche Verbrauchsgruppen, dabei ist aber noch unklar, ob die Zeitpunkte für die Markterklärung letztlich tatsächlich auseinanderfallen.

3.5.5 Nach welchen Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Messstelle mit modernen Messeinrichtungen anstelle von intelligenten Messsystemen auszustatten ist?

Nach § 29 Abs. 3 MsbG müssen Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, „soweit nach diesem Gesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist“. Die Ausstattungspflicht mindestens mit modernen Messeinrichtungen greift danach für alle Messstellen, die nicht der Einbaupflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG unterliegen. Das betrifft Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 kWh/a bzw. Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung bis 7 kW. Für diese Letztverbrauchergruppe und für die Neuanlagen mit installierter Leistung über 1 bis einschließlich 7 kW hat der grundzuständige Messstellenbetreiber also die Wahl, ob er sie nach § 29 Abs. 2 MsbG mit intelligenten Messsystemen oder mit modernen Messeinrichtungen ausstattet.

3.5.6 Von welcher Grundlage ist für die Errechnung der 10%-Einbauquote von für intelligente Messsysteme nach drei Jahren auszugehen? Ist die Gesamtzahl aller Messstellen über alle Kundengruppen entscheidend oder ist hier zwischen den verschiedenen Kundengruppen zu unterscheiden?

Zu dieser Frage treffen weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung eine konkrete Aussage. Aus dem Zusammenspiel der gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass die Kundengruppen noch nicht heranzuziehen sind, für die ein späterer Rolloutstart vorgesehen ist. Bei

der Frage, ob die 10 % Rolloutquote nach drei Jahren erreicht ist, können die Messstellen, für die die Einbauverpflichtung erst später startet, nicht entscheidend sein. Darüber hinaus ist auch zwischen Kundengruppen zu differenzieren, die zwar einen gemeinsamen frühestmöglichen Startzeitpunkt aufweisen, für die aber die Markterklärung des BSI (siehe dazu Frage 3.5.4) zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt. Bei der Prüfung, ob die Rolloutquote erfüllt ist, müssen auch solche Messstellen berücksichtigt werden, die neu hinzugekommen und direkt mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet wurden.

Hier empfiehlt es sich, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber die unterschiedlichen Szenarien für das Gebiet seiner Zuständigkeit prüft und seine Entscheidung mit nachvollziehbaren Argumenten begründet. Problematisch kann die einmal getroffene Entscheidung vor allem hinsichtlich der möglichen Sanktionen (z.B. Übertragungspflicht) werden. Eine derart unübersichtliche Rechtslage kann sich aber nicht im Nachhinein zu Ungunsten der Messstellenbetreiber auswirken. Sanktionen setzen klare Verpflichtungen voraus, an die sich der Verantwortliche halten kann. Nur dann kann ein Verstoß für den zu Sanktionierenden vorhersehbar und vermeidbar sein.

3.5.7 Sind alle Messstellen in die Berechnung der Rollout-Ziele für intelligente Messsysteme einzubeziehen oder nur die Messstellen, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber auch tatsächlich verantwortlich ist?

Auch dazu trifft das MsbG bisher keine ausdrückliche Aussage. Es sieht zwei Rollout-Ziele vor: 10 % nach 3 Jahren und 95 % insgesamt. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, so viele Messstellen mit der neuen Technik auszustatten wie möglich. Nach dem Gesetzeszweck ist allein entscheidend, wie viele Messstellen in einem Netzgebiet in Summe binnen der vorgegebenen Fristen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ausgestattet werden, nicht durch wen die Ausstattung erfolgt. Da das Gesetz keine ausdrückliche Aussage zu dieser Frage trifft, wird der Ausgangspunkt die Zahl sein, die der Netzbetreiber bei der Anzeige der Grundzuständigkeit gemeldet bzw. nach § 37 veröffentlicht hat. Allerdings können sich hinsichtlich dieser Zahl auch innerhalb des jeweiligen Ausrüstungszeitraums Änderungen ergeben.

Ist dabei auf die Gesamtzahl der mit intelligenten Messsystemen auszustattenden Messstellen abgestellt worden, müssen folgerichtig die von Dritten betriebenen intelligenten Messsysteme zugunsten des grundzuständigen Messstellenbetreibers bei Prüfung seiner Pflichteinbauquoten gem. § 29 Abs. 5 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG berücksichtigt werden.⁵⁰ Dies zeigen insbesondere die Regelungen in § 36 Abs. 1 MsbG: Hiernach gelten die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 31, 32 und 33 MsbG nicht, wenn ein nach § 5 MsbG beauftragter Dritter die jeweiligen Ausstattungsvorgaben bereits erfüllt hat (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 MsbG). Ein „Eintrittsrecht“ bzw. eine „Eintrittspflicht“ des grundzuständigen Messstellenbetreibers besteht in diesen Fällen nicht, vielmehr bleibt der vom An-

⁵⁰ Vgl. Jacob, *VersorgW* 2019, 13, 16 f.; ebenso im Rahmen der 95%-Quote gem. § 29 Abs. 5 MsbG auch Strathmann in Steinbach/Weise, *MsbG*, § 29 Rn. 67 ff.

schlussnutzer mit dem dritten Messstellenbetreiber abgeschlossene Vertrag weiterhin wirksam (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 MsbG). Die von einer Landesregulierungsbehörde geäußerte Auffassung, wonach die von Dritten betriebenen Messstellen zwar bei der Gesamtzahl der auszustattenden Messstellen zu berücksichtigen sind, nicht aber zugunsten des grundzuständigen Messstellenbetreibers bei der Berechnung der 10%-Quote anzurechnen sein sollen, greift deshalb zu kurz. Letztlich hängt die Entscheidung in jedem Fall auch davon ab, von welcher Zahl jeweils ausgegangen wird.

Unabhängig davon müssen jedenfalls die bereits vom grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgestatteten Messstellen berücksichtigt werden, die nach der Ausstattung in die Zuständigkeit eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers wechseln.

3.5.8 Welcher Zeitpunkt ist für die Bestimmung der auszurüstenden Messstellen entscheidend?

Ausgangspunkt für die Bestimmung ist die der BNetzA mit der Anzeige der Grundzuständigkeit geschaffene Zahlenbasis. Veränderungen in der Zahl der auszustattenden Messstellen (Zu- und Abgänge z.B. infolge von Konzessionswechseln, Neubauten, sonstigen Veränderungen) sind aber zu berücksichtigen.

3.5.9 Muss der Kunde nach § 37 Abs. 2 MsbG auch beim Einbau einer modernen Messeinrichtung informiert werden?

Ja, § 37 MsbG bezieht sich auf alle Einbaupflichten gem. § 29 MsbG und damit auch auf moderne Messeinrichtungen und nicht nur intelligente Messsysteme. Schon bisher wurde der Anschlussnutzer über Turnuswechsel vorab informiert und ein Termin vereinbart. Dabei bleibt es auch in der Zukunft.

3.5.10 Welchen Inhalt muss die Information nach § 37 MsbG haben?

Die grundzuständigen Messstellenbetreiber haben über den Umfang ihrer Verpflichtungen aus § 29, über ihre Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 und über mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 zu informieren. Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten.

3.5.11 Welche Folge hat eine fehlende Information nach § 37 Abs. 1 oder 2 MsbG?

Ein Verstoß gegen die Regelungen in § 37 Abs. 1 und 2 MsbG kann zu Ordnungsmaßnahmen der Regulierungsbehörde führen. Die Fristen sind zum Teil auch Gegenstand der Geschäftsprozesse unter anderem in den Festlegungen WiM und in der GPKE. Verstöße gegen die Festlegungen kann die Regulierungsbehörde mit einem Bußgeld ahnden. Die Informati-

onspflichten § 37 Abs. 1 und 2 MsbG sind keine Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf Zahlung des Entgelts. Neben drohenden Ordnungsmaßnahmen kann die fehlende Information aber zu erheblichen praktischen Problemen führen.

Um den Umbau einer Messeinrichtung zu organisieren, muss ohnehin mit dem jeweiligen Anschlussnutzer ein Termin vereinbart werden. Fehlende Information wird vor diesem Hintergrund nicht zur Akzeptanz beitragen. Der BDEW hat seinen Mitgliedern auf der Website entsprechende Musterschreiben zur Verfügung gestellt, die [hier](#) heruntergeladen werden können.

3.5.12 Unter welchen Voraussetzungen können moderne Messeinrichtungen mit der Preisobergrenze in laufenden Vertragsbeziehungen abgerechnet werden?

Die Abrechnung der gesetzlichen Preisobergrenze setzt voraus, dass einerseits ein entsprechender Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer oder dem Lieferanten geschlossen und andererseits das entsprechende Messentgelt veröffentlicht worden ist. Die ersten Praxiserfahrungen zeigen, dass sowohl einige Netzbetreiber als auch einige Lieferanten die gemeinsame Abrechnung favorisieren. Dies gilt aber nicht für alle Netzbetreiber und Lieferanten. Die reibungslose Abwicklung hängt auch vom jeweiligen IT-System ab. Es empfiehlt sich daher dringend die Abstimmung mit dem Lieferanten, da sonst Fehler und zusätzliche Arbeit auf allen Seiten generiert werden.

3.5.13 Dürfen Montageleistungen und Telekommunikationskosten zusätzlich zur Preisobergrenze abgerechnet werden?

In der Regel sind die Kosten für Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und Telekommunikationskosten für die Erbringung der Standardleistungen in der Preisobergrenze enthalten. Ein- und Ausbau sind grundsätzlich Teil des Messstellenbetriebs und können nicht extra berechnet werden. Kosten, die z.B. durch darüberhinausgehende Wünsche des Anschlussnutzers, Anschlussnehmers oder Lieferanten entstehen, sind von der Preisobergrenze nicht umfasst und können zusätzlich abgerechnet werden.

Beim erstmaligen Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems ist allerdings zu beachten, dass der Ausbau der alten Messeinrichtung noch vom Netzbetreiber in seiner Eigenschaft als Messstellenbetreiber für konventionelle Messeinrichtungen erfolgt und über die entsprechenden Messentgelte als Teil der Netznutzungsentgelte abgedeckt ist. Die Demontage konventioneller Messtechnik stellt daher Kosten des Netzbetriebs dar. Es gelten die Regelungen der Netzanschlussverordnung z.B. für die vom Letztverbraucher verursachte Verlegung der Messeinrichtung.

Im Übrigen ist die Berechnung zusätzlicher Entgelte durch den Messstellenbetreiber nur dann zulässig, wenn es zuvor vereinbart ist und die erbrachte Leistung nicht zu den Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers gehört. Gleiches gilt grundsätzlich für Telekommunikationskosten.

3.5.14 Können an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) mehrere moderne Messeinrichtungen angebunden sein?

Ja, an ein Gateway können mehrere moderne Messeinrichtungen (mME) angebunden sein, wobei die mME auch verschiedenen Anschlussnutzern zugeordnet sein können. Jede moderne Messeinrichtung bildet dabei mit dem Smart-Meter-Gateway ein intelligentes Messsystem. Das Smart-Meter-Gateway kann daher Bestandteil von mehreren intelligenten Messsystemen sein. Dies trägt dem Effizienzgedanken Rechnung und ergibt sich u.a. aus § 2 Nr. 7 und 19 MsbG sowie aus § 21 Abs. 4 MsbG. Für die Frage, welche Preisobergrenzen für diese verschiedenen intelligenten Messsysteme gelten, ist damit noch keine Aussage getroffen.

3.6 Datenschutz und Datensicherheit

3.6.1 Wie werden Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet?

Datenschutz und Datensicherheit sollen durch den „Privacy by Design“-Ansatz der neuen Technik gewährleistet sein. Privacy by Design bedeutet, dass die Technik per Definition nur eingeschränkte Funktionen zulässt. So können beispielsweise Messstellenbetreiber grundsätzlich nur Absender (z.B. Haushaltskunde) und Empfänger (z.B. Stromlieferant) von Daten erkennen, ihr Inhalt (z.B. Strommenge) ist jedoch verschlüsselt. Der „Privacy by Design“-Ansatz ist mit einem Briefverteilterzentrum vergleichbar, bei dem Absender und Empfänger bekannt sind, der Briefinhalt jedoch verschlossen bleibt. Dieser Datenschutzstandard ist höher als der Standard von Onlinebanking und vergleichbar dem Chip auf dem Personalausweis.

3.6.2 Bekommen die Beteiligten in Zukunft alle Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen?

Ja, das MsbG beschreibt in über 30 Paragraphen, welcher Marktteilnehmer welche Daten zu welchem Zweck erhalten darf. Für Netzbetreiber oder Vertriebe ergibt sich dies durch § 60 Abs. 3 MsbG in Verbindung mit § 55 MsbG.

Im Interimsmodell hat sich am Datenfluss noch nicht viel geändert. Anders wird dies bereits mit der Einführung von intelligenten Messsystemen und der [„Marktkommunikation 2020“](#) sein.

Betreiber von Stromverteilernetzen erhalten dann zur Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Verpflichtungen monatlich für den Vormonat die bezogene Monatsarbeit sowie die aufgetretene Maximalleistung, im Übrigen jährlich Jahresarbeitswerte.

Verteilernetzbetreiber mit mindestens 100.000 kWh unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden erhalten Zählerstandsgänge und Lastgänge täglich automatisiert für den Vortag. Gleiches gilt für Betreiber von Verteilernetzen, die die Übersendung dieser Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen. Es ist Aufgabe des Messstellenbetreibers festzustellen, ob die von ihm betreute Messstelle in einem entsprechenden Verteilernetz liegt. Dies kann durch

eine einmalige Aufforderung des Netzbetreibers an den grundzuständigen Messstellenbetreiber geschehen und wird praktisch so umgesetzt, dass dem Verteilernetzbetreiber mehr Daten zur Verfügung gestellt werden (maximal ein Messwert pro 1/4h und Zählpunkt (Messloka-tion)). Zweckmäßigerweise könnten entsprechende Klarstellungen oder Anforderungen künftig bereits in einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag (oder eine Ergänzung dazu) zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber aufgenommen werden.

Energielieferanten erhalten zur Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Verpflichtungen täglich für den Vortag die in § 55 MsbG genannten Daten.

3.6.3 Dürfen auch die Messstellenbetreiber Daten aus dem Gateway erhalten und zu welchem Zweck?

Ja, die Messstellenbetreiber können und müssen auch im Zielmodell die Messdaten erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgabe benötigen.

Messstellenbetreiber sind ausdrücklich als Berechtigte im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 1 MsbG genannt. Zwar sieht das MsbG keine eigene Vorschrift für die Datenverwendung durch Messstellenbetreiber vor.

§ 50 Abs. 1 Nr. 3 MsbG sieht aber vor, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus einer Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung, einem Messsystem, einem intelligenten Messsystem, mit deren Hilfe erfolgen darf, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus dem MsbG. Dem Messstellenbetreiber obliegt in § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG die Verpflichtung, die Messwerte aufzubereiten. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind nach § 2 Nr. 17 MsbG Teil der Messwertaufbereitung, die der Messstellenbetreiber sicherstellen muss. Ersatzwertbildung und Plausibilisierung erfolgen nach den entsprechenden technischen Regelwerken. Soweit der Messstellenbetreiber für diese Aufgabe zurückliegende Messwerte verwenden muss, muss er darauf Zugriff haben. Die frist- und regelgerechte Übermittlung der Messwerte ist anders nicht zu gewährleisten. Da das Gesetz dem Messstellenbetreiber die Aufgaben der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung zuweist, kann der Messstellenbetreiber zur Erfüllung dieser Aufgaben zu diesem Zweck auch auf die Messdaten zugreifen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat in diesem Punkt aus datenschutzrechtlichen Gründen Bedenken geäußert. Eine Festlegungskompetenz hat das BSI allerdings nicht. Die technischen Richtlinien und Schutzprofile entfalten nach § 22 Abs. 2 MsbG lediglich Vermutungswirkung für die Einhaltung aller technischen Anforderungen. Die Zertifizierung der Smart-Meter-Gateways erfolgt allerdings nur auf der Grundlage dieser Vorgaben. Die rechtliche Frage, ob der Messstellenbetreiber selbst Daten aus dem Gateway erhalten kann, geht allerdings weit über die technischen Anforderungen an das Smart-Meter-Gateway hinaus und fällt nicht mehr in dessen Regelungsbereich. In dieser Frage stehen die Behörden und der BDEW in einem engen Austausch, um eine in der Praxis umsetzbare Lösung zu finden.

Die BNetzA ist dagegen mit einer entsprechenden Festlegungsbefugnis ausgestattet. Nach § 75 MsbG kann sie auch zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung Festlegungen treffen. Dem stehen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht entgegen. Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung sieht gleich mehrere Tatbestände vor, nach denen die Verarbeitung rechtmäßig ist. In Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das der Fall, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche (hier der MSB) unterliegt. Hier unterliegt der MSB der Verpflichtung Ersatzwerte zu bilden und ggf. Daten zu plausibilisieren. Eine Verarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO auch dann möglich, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Auch diese Variante ließe sich hier begründen. Denn sowohl die Marktteilnehmer (Netzbetreiber und Lieferant und BKV) als auch der betroffene Anschlussnutzer selbst haben ein Interesse an der ordnungsgemäßen Messwertermittlung und Abrechnung. In jedem Fall würde Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO Anwendung finden, wenn der Messstellenvertrag direkt mit dem Anschlussnutzer geschlossen worden ist. In diesem Fall ist die Verarbeitung rechtmäßig, da sie für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. Die betroffene Person ist über die Datenverarbeitung nach § 13 DSGVO zu informieren.

In diesem Punkt ist die weitere Entwicklung also noch abzuwarten.

3.6.4 Erhöhen die neuen modernen Messeinrichtungen das Risiko von Cyberangriffen?

Nein, moderne Messeinrichtungen geben lediglich eine Information lokal am Gerät über den Stromverbrauch seit Einbau der Messeinrichtung und sind ohne Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway nicht fernauslesbar. Das FNN Lastenheft sieht die Möglichkeit vor, historische Daten nur nach Eingabe eines PIN-Codes anzuzeigen. Beim Wechsel des Anschlussnutzers bleibt als Alternative zur Neuvergabe der PIN lediglich die Löschung des historischen Verbrauchs des vorherigen Anschlussnutzers. Falls diese Information trotz der hohen Datenschutzstandards oder absichtlich/versehentlich durch eine Zustimmung des Kunden missbräuchlich genutzt wird, kann z.B. ein Verbrauchsprofil erstellt werden.

3.6.5 Gilt dies auch für intelligente Messsysteme?

Anders als moderne Messeinrichtungen sind intelligente Messsysteme in ein Telekommunikationsnetz eingebunden. Hier erfolgt auch eine Übertragung von Messwerten. Daher sieht das MsbG hier hohe Anforderungen an den Schutz der Daten und an die Datensicherheit vor, die im BSI-Schutzprofil und den Technischen Richtlinien festgelegt sind bzw. noch werden. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem die Fälle, bei denen an das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems eine Steuerbox angeschlossen ist. Über die Steuerbox können Einspeiser und Verbraucher an- und abgeschaltet werden. Aus diesem Grund werden auch für die Steuerbox hohe Sicherheitsstandards gelten, die das BSI derzeit erarbeitet.

3.7 Prozesse und Kommunikation

3.7.1 Wie ändern sich die Prozesse und die Regeln zur Marktkommunikation mit dem Inkrafttreten des Gesetzes?

Die Prozesse und Regeln zur Marktkommunikation haben sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht automatisch geändert. Bestehende Festlegungen zu Marktprozessen blieben zunächst unverändert.

Die BNetzA hat inzwischen allerdings die Marktprozesse bereits mit ihren Festlegungen⁵¹ angepasst (Interimsmodell). Die neuen Prozesse sind seit dem 1. Oktober 2017 anzuwenden. Die Anpassung betrifft die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), die Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas), die Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom (MPES) und die Wechselprozesse im Messwesen (WiM).

Die BNetzA hat außerdem am 20. Dezember 2018 eine weitere [Festlegung](#) (BK6-18-032 – „Marktkommunikation 2020“) erlassen.⁵² Ziel ist es, zum 1. Januar 2020 die sternförmige Kommunikation aus dem Backend des Messstellenbetreibers einzuführen. Zur Vorbereitung dieses Festlegungsverfahrens hatte der BDEW zuvor Textvorschläge zur Anpassung der einschlägigen Prozesse (GPKE, MPES, MaBiS, WiM) erarbeitet.⁵³

3.8 Kosten für den Zählerplatz und Einordnung technischer und eichrechtlicher Vorgaben

3.8.1 Wer trägt die Kosten, wenn für den Einbau eines intelligenten Messsystems der vorhandene Zählerplatz verändert werden muss?

Für Bezugskunden greift hier die Regelung des § 22 NAV. Danach ist der Anschlussnehmer für die Hausinstallation und den Zählerplatz verantwortlich. Daraus ergibt sich, dass er auch die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Einspeiser. Entsprechendes dürfte sich in diesen Fällen aber aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, wenn darin auf die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen verwiesen wird. Denn in diesen sind die technischen Vorgaben für die vom Anschlussnehmer – und auf seine Kosten – vorzuhaltenden Zählerplätze geregelt.

⁵¹ Festlegungen im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, Az.: BK6-16-200 und Az.: BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016, siehe auch Seite 6.

⁵² Abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/2018_0001bis0999/BK6-18-032/BK6-18-032_Beschluss.pdf?blob=publicationFile&v=2.

⁵³ Siehe dazu auch Kapitel 3.1.6 und 7.

3.8.3 Welche Informationen sind nach § 61 Abs. 1 und 2 MsbG dem Anschlussnutzer gegenüber anzuzeigen?

Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems hat der Messstellenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig bestimmte Informationen einsehen kann. Dazu gehören auch abrechnungsrelevante Tariffinformationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung. Das Gesetz definiert allerdings nicht, was unter abrechnungsrelevanten Tariffinformationen zu verstehen ist. Die Begründung führt beispielhaft sogenannte Tarifumschaltlisten auf, also Informationen über den Wechsel in andere Tarifzonen. Gemeint sind also nicht alle Informationen zu dem jeweils vom Letztverbraucher und Lieferanten vereinbarten Bedingungen, die den Tarif angehen, sondern nur solche Informationen, die sich auf die Messwerte, die Erhebungszeitpunkte und mögliche Korrekturen (z.B. Trafoverluste) beziehen. Alle übrigen Informationen liegen dem Messstellenbetreiber nicht vor und können daher schon praktisch nicht in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Die Notwendigkeit zur Übermittlung an eine lokale Anzeigeeinheit steht nach § 61 Abs. 2 MsbG zudem unter der Voraussetzung, dass dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Die Technischen Richtlinien sollten daher vorsehen, dass die Übermittlung technisch möglich ist. Es fehlt aber an der Zuständigkeit des BSI, eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Übermittlung zu regeln; gleiches gilt für die Anwendung eines Online-Portals. Soweit für die Anwendung eines Online-Portals die Verwendung zusätzlicher Software erforderlich ist, betrifft dies die Pflichten des Messstellenbetreibers. Sein Verantwortungsbereich sind die Messwerte und deren Darstellung. Er ist allerdings nicht dafür verantwortlich, dass der Letztverbraucher die Verbrauchsabrechnung des Lieferanten nachvollziehen kann.

Wie diese Informationen übermittelt oder angezeigt werden war Gegenstand langer Diskussionen, die in die Erarbeitung einer Transparenzsoftware („TRuDI“, s. hierzu auch 3.8.4) mündeten.

3.8.4 Was ist TRuDI und wer muss die Software zur Verfügung stellen?

TRuDI ist eine herstellerübergreifende, standardisierte und für das Messstellenbetriebsgesetz legitime Visualisierungslösung. Die Software wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassen und in den Baumusterprüfbescheinungsverfahren der Hersteller als Sichtanzeige genutzt. Änderungen und Weiterentwicklungen dieser Software müssen erneut durch die PTB zugelassen werden.

TRuDI erfüllt damit zwei bzw. sogar drei Anforderungen, die aus unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben (eichrechtlich Sichtanzeige gemäß §§ 7, 8 in Verbindung mit Anhang 2 Ziff. 8 und 9 MessEV, Rechnungsprüfung gemäß § 33 Abs. 3 MessEG und MsbG-Visualisierung der Verbrauchsinformationen gemäß § 61 MsbG) und zudem an unterschiedliche Marktpartner (unter anderem Lieferanten als Messwertverwender und Messstellenbetreiber als Messgeräteverwender) gestellt werden.

Einerseits können Endverbraucher ihre Verbrauchsmesswerte, die im SMGW verarbeitet werden, schnell und einfach über die HAN-Schnittstelle⁵⁴ ablesen, § 61 MsbG und eichrechtlich erforderliche lokale Sichtanzeige. Die Software ist grundsätzlich mit allen aktuellen Betriebssystemen kompatibel, jedenfalls aber mit Linux und Windows. Der Endverbraucher kann also beispielsweise seinen PC mit TRuDI via HAN-Schnittstelle des Smart-Meter-Gateways verbinden. Dadurch kann auch die eichrechtlich geforderte lokale Anzeige, die in den Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers als Messgeräteverwender fällt, gewährleistet werden. Außerdem erfüllt die Software eine Transparenz-Funktion. Der Endverbraucher kann mit Hilfe der Software seine Rechnungen nachvollziehen und überprüfen, § 33 Abs. 3 MessEG.

Aus unterschiedlichen rechtlichen Normen sind also sowohl der Messstellenbetreiber als auch der Lieferant und letztlich auch der Hersteller verpflichtet, die entsprechende Software zur Verfügung zu stellen.

3.8.5 Sind die Technischen Richtlinien rechtlich verbindlich?

Die Technischen Richtlinien sind keine Verwaltungsakte und damit rechtlich nicht verbindlich, aber sie entfalten eine Vermutungswirkung. § 22 MsbG trifft Vorgaben zu den Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien.

Nach § 22 Abs. 1 MsbG hat das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nach dem Stand der Technik verschiedene Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehören auch Anforderungen an die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und die Speicherung sowie die Löschung von Messwerten oder damit zusammenhängende Daten.

Dabei sind das Schutzprofil und die Technischen Richtlinien wie dargestellt keine Allgemeinverfügungen wie die Festlegungen der BNetzA, sondern sie entfalten lediglich eine Vermutungswirkung, § 22 Abs. 2 MsbG.

Bei ihrer Einhaltung wird vermutet, dass die Vorgaben der §§ 21 und 22 MsbG befolgt wurden. Grundsätzlich lässt sich dieser Nachweis zwar auch anders erbringen, praktisch führt § 19 Abs. 3 MsbG aber dazu, dass die Technischen Richtlinien befolgt werden. Hintergrund ist, dass nur zertifizierte Messsysteme eingesetzt werden dürfen und die Zertifizierung erfolgt durch das BSI.

Die Gesetzesbegründung spricht zwar davon, dass die Schutzprofile und Technischen Richtlinien durch das Gesetz für allgemeinverbindlich erklärt werden. Aber diese Argumentation findet im Gesetzestext keine Stütze. Zwar ist das Regelwerk in der Anlage zum MsbG zu § 22 aufgelistet, aber es gibt in § 22 keinen Verweis auf die Anlage, der diese in das Gesetz als verbindlich integrieren würde.

⁵⁴ HAN = Home Area Network.

3.8.6 Welchen Regelungsgehalt haben die Technischen Richtlinien nach dem MsbG?

Nach § 22 Abs. 4 MsbG haben die Technische Richtlinien technische Anforderungen an die Interoperabilität von intelligenten Messsystemen und einzelnen Teilen oder Komponenten zu beschreiben. Sie müssen unter anderem Mindestanforderungen an die Funktionalitäten des Smart-Meter-Gateway und die Messwertverarbeitung für die Tarifierung und die Netzstandsdatenerhebung durch das Smart-Meter-Gateway enthalten. Soweit die Technischen Richtlinien Verantwortlichkeiten des Messstellenbetreibers beschreiben, gehen sie deutlich über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus. Die Verantwortlichkeiten des Messstellenbetreibers sind im MsbG umfangreich umschrieben; die Technischen Richtlinien können nur die gesetzliche Festlegung erläutern oder wiedergeben. Eine eigene Verantwortlichkeit darf nicht festgelegt werden. Daneben kann die BNetzA im Rahmen der Prozesse und hinsichtlich der sternförmigen Kommunikation hierzu verbindliche Festlegungen treffen. Dies betrifft die Fälle notwendiger Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, insbesondere zu Zwecken der zulässigen Datenverwendung und zur standardmäßigen Übermittlung im Sinne der §§ 66 bis 69 MsbG. Das Gesetz sieht hier also eine klare Aufgabentrennung vor. Die Technischen Richtlinien regeln die Anforderungen an das Smart-Meter-Gateway. Die Festlegungen der BNetzA können dagegen auch Anforderungen an die beteiligten Marktteilnehmer und damit unter anderem an Messstellenbetreiber enthalten. Um Widersprüche zu vermeiden, sollten die Technischen Richtlinien daher auch keine Regelungen zu Pflichten der Marktteilnehmer enthalten oder diese deutlich als erläuternde Grundannahme hinsichtlich des bestehenden Rechtsrahmens kennzeichnen. Dabei haben die Technischen Richtlinien auch die für die Marktteilnehmer verbindlichen Festlegungen der BNetzA zu berücksichtigen, die den Rechtsrahmen für die Marktteilnehmer abstecken.

Bezüglich der technischen Anforderungen an die Marktkommunikation dürfen gemäß § 52 Abs. 4 aus intelligenten Messsystemen stammende personenbezogene Daten, Stammdaten und Netzzustandsdaten nur zwischen Teilnehmern an der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur des BSI kommuniziert werden. Soweit also diese Vorgabe auf den Datenaustausch zwischen zwei Parteien anwendbar ist, werden für die Übertragung von diesen Daten im Rahmen der Marktkommunikation faktisch Technische Richtlinien für kryptografische Anforderungen des BSI verbindlich (TR 3116-3, TR 3109, Certificate Policy der Smart Metering PKI).

3.8.7 Ist die Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG oder für EEG- und KWK-Anlagen, z.B. über eine Steuerbox, eine Standard- oder eine Zusatzleistung?

Die Steuerung gehört nach Auffassung des BDEW nicht zur Standardleistung. Die Herstellung der Steuerbarkeit ist gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 MsbG ausdrücklich ein Teil der möglichen Zusatzleistungen. Entsprechend sehen auch §§ 22 ff. des MsbG die Steuerung nicht als eine der Mindestanforderungen an das intelligente Messsystem vor. Aus diesem Grund kann die Steuerbox Teil des intelligenten Messsystems sein, muss es aber nicht. Sie kann auch separat oder als ein Teil des zu steuernden Geräts (Verbrauchseinrichtung oder Anlage) sein. Das intelligente Messsystem muss allerdings für eine sichere Einbindung und die Bereithaltung

einer Kommunikationslösung sorgen. Dies ergibt sich aus dem Katalog der Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 MsbG. Auch die laufende Durchführung der Steuerung i.S.v. § 33 MsbG ist eine Zusatzleistung. § 35 Abs. 1 Nr. 5 MsbG verweist hier zwar auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 MsbG und damit die „Bereitstellung von Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme...“. Der BDEW geht hier allerdings von einem Redaktionsversehen aus.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 MsbG ist die Standardleistung für Fälle des § 31 Abs. 1 Nr. 5 (unterbrechbare Verbrauchseinrichtung i.S.d. § 14a EnWG), § 31 Abs. 2 (Pflichteinbaufälle bei EEG-/KWK-Anlagen) und § 31 Abs. 3 Satz 2 (optionale Einbaufälle bei EEG-/KWK-Anlagen) auf das Bereithalten einer Kommunikationslösung beschränkt, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils herbeigeführt werden kann.

Auch in § 33 MsbG ist geregelt, dass die Steuerung von EEG- und KWK-Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway vom Netzbetreiber, Direktvermarkter oder Anlagenbetreiber nur auf eigene Kosten verlangt werden kann. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen fehlt es an entsprechenden Regelungen.

Kapitel 4 – Fragen und Antworten zu den Verträgen nach § 9 MsbG Vertragsgestaltung

Im Gesetz sind die Regelungen zur vertraglichen Ausgestaltung der einzelnen Rechtsverhältnisse zum Teil nicht eindeutig, lückenhaft oder sogar widersprüchlich geregelt. Die Vorgaben machen die möglichst einfache Ausgestaltung der Verträge praktisch unmöglich und stellen neben den betroffenen Marktteilnehmern auch die Vollzugsbehörde BNetzA vor große Herausforderungen. Jede mögliche vertragliche Umsetzung ist daher mit gewissen Risiken und Unsicherheiten behaftet. Das Gesetz trifft trotz der unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Vertragspartner keine Unterscheidung hinsichtlich der verschiedenen erforderlichen Verträge und bezeichnet sie in § 9 MsbG alle gleichermaßen als „Messstellenvertrag“. Die vorliegende Anwendungshilfe und die Praxis unterscheiden die verschiedenen Verträge aber auch in der Bezeichnung. Der „Messstellenvertrag“ bezeichnet dabei den Vertrag, der den eigentlichen Messstellenbetrieb regelt. Diesen Vertrag hat die BNetzA bisher nicht verbindlich vorgegeben. Für andere Verträge, die Vorgaben zur Messung treffen, hat die BNetzA inzwischen die bestehenden Festlegungen an die neue Rechtslage angepasst (Messstellenbetreiberrahmenvertrag und Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom) und dabei die differenzierende Bezeichnung aufgegriffen.

4.1 Messstellenbetreiberrahmenvertrag

4.1.1 Was ist ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag?

Mit ihrer [Festlegung vom 23. August 2017](#) hat die BNetzA den Messstellen- und den Messrahmenvertrag und damit die Festlegung BK6-09-034 vom 9. September 2010 geändert. Der Messrahmenvertrag ist aufgehoben, da diese Dienstleistung nicht mehr separat erbracht werden kann. Der ursprüngliche „Messstellenvertrag“ wird nun als „Messstellenbetreiberrahmenvertrag“ bezeichnet. Er regelt nach wie vor das rechtliche Verhältnis zwischen **Messstellenbetreiber** und **Netzbetreiber**, soweit diese nicht personenidentisch sind. Es handelt sich um einen Vertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG. Der neue Vertrag ist seit 1. Oktober 2017 sowohl für Neu- als auch für Bestandsverträge anzuwenden.

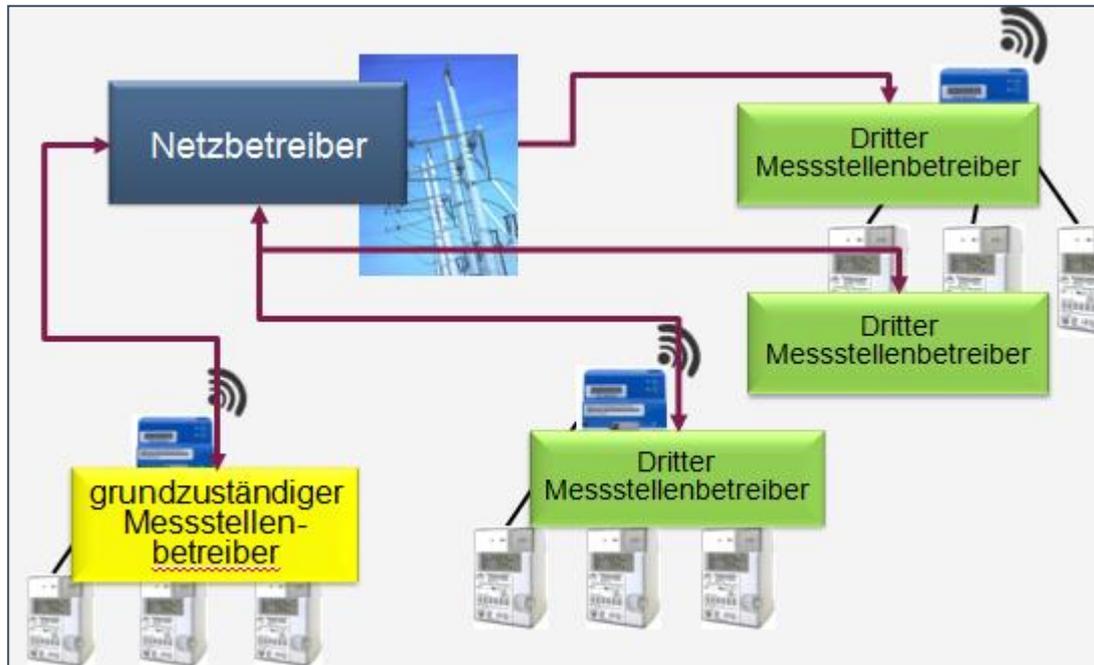


Abbildung 8: Vertragspartner des Messstellenbetriebsrahmenvertrags können dritte Messstellenbetreiber und auch der grundzuständige Messstellenbetreiber⁵⁵ sein

Achtung Verwechslungsgefahr:



Bei diesen Verträgen handelt es sich **nicht** um Verträge, die die Abwicklung des Messstellenbetriebs selbst regeln (Messstellenbetrieb und Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb).

Die BNetzA hat diese Verträge daher auch als Messstellen**betreiber**rahmenvertrag bezeichnet.

Die BNetzA plant weiterhin nicht, einen **Messstellenvertrag** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG festzulegen, obwohl sich alle Marktteilnehmer dafür eingesetzt haben.

4.1.2 Gilt der Messstellenbetriebsrahmenvertrag für Strom und für Gas?

Die BK7 hat eine fast gleichlautende Regelung getroffen⁵⁶ und auch zum 23. August 2017 veröffentlicht. Daher besteht zwischen den Sparten Strom und Gas hier ein Gleichlauf. Wegen der dennoch bestehenden Unterschiede sind die Verträge aber nicht wortgleich.

⁵⁵ Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist der Vertragsschluss nur notwendig, wenn er nicht mit dem Netzbetreiber identisch ist.

⁵⁶ BK7-17-026 Beschluss vom 23. August 2017

4.1.3 Trifft der Messstellenbetriebsrahmenvertrag auch Regelungen für konventionelle Messeinrichtungen?

Ja. Der neue Messstellenbetriebsrahmenvertrag nach BNetzA Festlegung vom 23. August 2017 unterscheidet nicht zwischen konventioneller und moderner Messtechnik, sondern ist für beide gleichermaßen anwendbar.

4.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

4.2.1 Welche Regelungen trifft der Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag zur Messung?

Die BNetzA hat ihre Festlegung zur Anpassung des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende⁵⁷ am 20. Dezember 2017 veröffentlicht und den bestehenden Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag an den durch das Inkrafttreten des MsbG geänderten Rechtsrahmen angepasst.

Der geänderte Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag erfasst wie bisher den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen, soweit nicht ein Dritter im Sinne des § 5 MsbG den Messstellenbetrieb übernommen hat. Den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen erfasst der Vertrag dagegen nicht.

Die Festlegung ist zum 1. April 2018 wirksam geworden. Zu diesem Zeitpunkt waren bestehende Verträge zu ändern und Neuverträge entsprechend der Festlegung abzuschließen. Mit der Mitteilung Nr. 1 vom 26. Februar 2018 hat die BNetzA eine redaktionell überarbeitete Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages veröffentlicht.

⁵⁷ Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) (BK6-17-168)

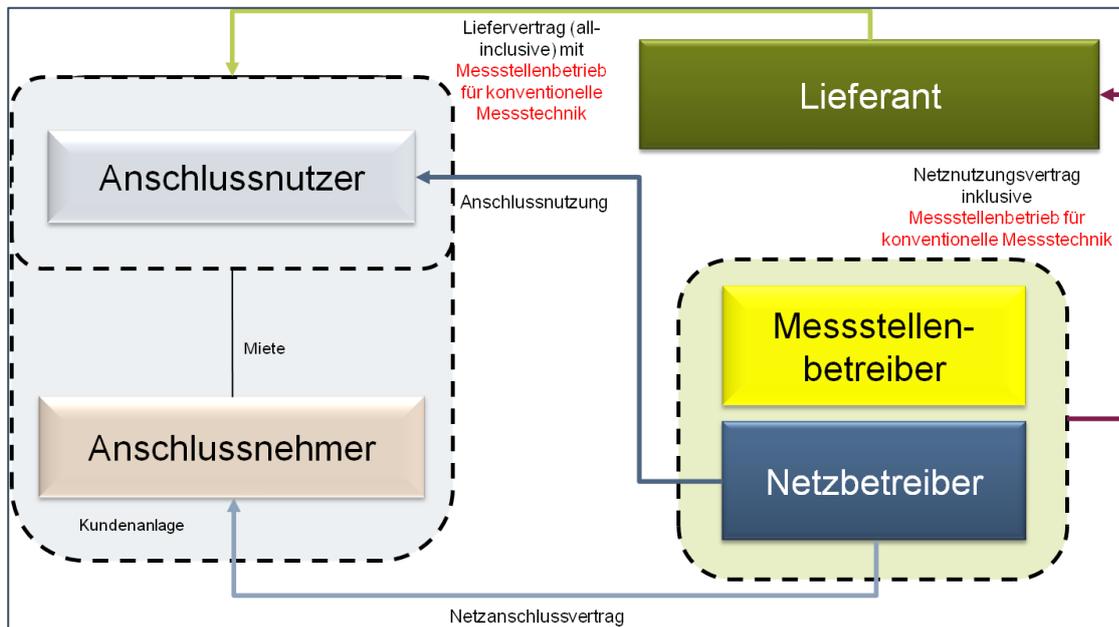


Abbildung 9: Darstellung einer gängigen Konstellation für die vertragliche Abwicklung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs bei Einsatz von konventioneller Messtechnik⁵⁸

⁵⁸ Andere Varianten sind denkbar (z. B. kein all-inclusive-Vertrag, dritter Messstellenbetreiber wird tätig, Lieferant bietet auch all-inclusive-Vertrag mit moderner Messtechnik an).

4.3 Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG

Der „Messstellenvertrag“ bezeichnet im Rahmen der folgenden Ausführungen den Vertrag, der den eigentlichen Messstellenbetrieb und die damit verbundenen gegenseitigen Rechte und Pflichten beim Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderner Messtechnik) regelt.

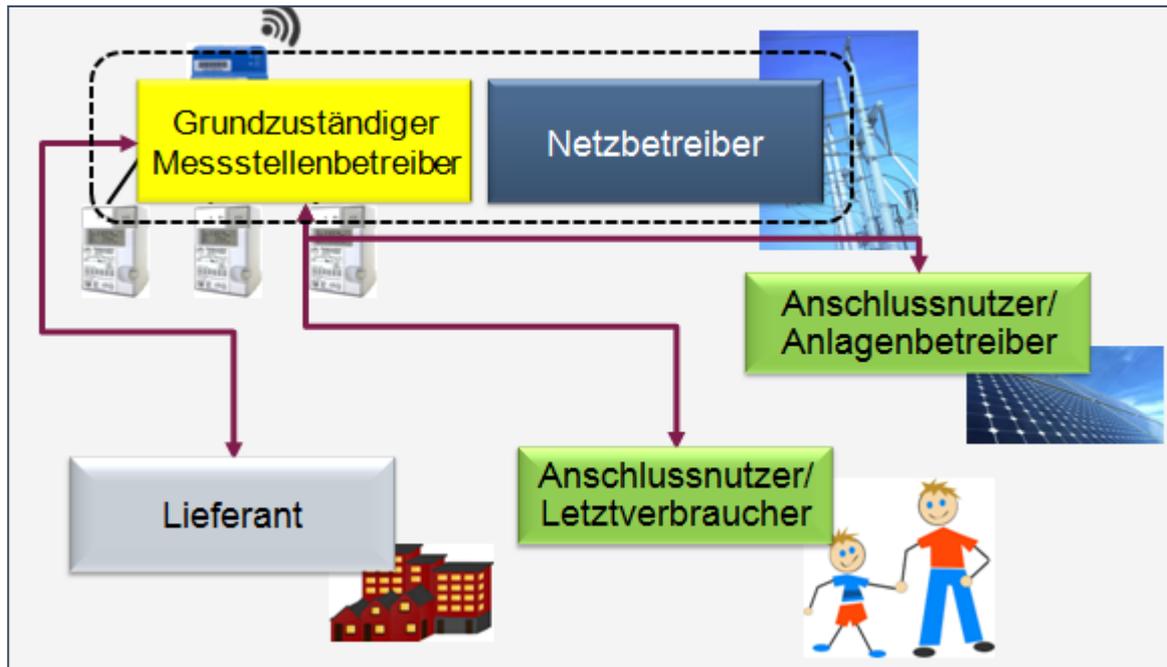


Abbildung 10: Mögliche Fallgestaltungen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG für moderne Messtechnik⁵⁹

4.3.1 Was ändert sich für konventionelle Messeinrichtungen?

Konventionelle Messeinrichtungen werden grundsätzlich wie bisher auf der Grundlage des Netznutzungsvertrages abgewickelt, es sei denn ein Dritter Messstellenbetreiber hat auf Wunsch des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb übernommen. Dies sieht auch die Festlegung der BNetzA zum Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag vor (siehe Frage 4.1.3). Für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sind sogenannte Messstellenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG abzuschließen.

⁵⁹ Ab 2021 kommt als weiterer möglicher Vertragspartner für den Messstellenvertrag der Anschlussnehmer hinzu.

4.3.2 Welche vertraglichen Modelle sind für die Umsetzung des Messstellenbetriebs denkbar? **neu**

Es sind aus rechtlicher Sicht vielfältige Modelle für die vertragliche Ausgestaltung der Umsetzung des Messstellenbetriebs möglich. Alle Modelle haben Vor- und Nachteile, die gut abgewogen werden müssen. Zu beachten ist allerdings, dass es sich um ein Massengeschäft handelt und komplexere Modelle im Massengeschäft nur mit großem Aufwand umgesetzt werden können. Hier bedarf es der Vereinbarung zwischen allen Beteiligten. Einige diskutierte Modelle lassen sich wie folgt zusammenfassen, ohne dass die Tabelle alle möglichen Modelle darstellt:

	Modell 1 (Lieferant zugleich als Messstellenbetreiber ⁶⁰)	Modell 2 (Lieferant integriert Regelungen zum Messstellenbetrieb in Kombivertrag ⁶¹)	Modell 3 (Direkte Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer ⁶²)
Abschluss des Messstellenvertrages zwischen	Messstellenbetreiber/Lieferant und Kunde (Anschlussnutzer ⁶³)	Messstellenbetreiber und Lieferant	Messstellenbetreiber und Kunde (Anschlussnutzer ⁶⁴)
Abwicklung der von der BNetzA jeweils festgelegten Angebotsprozesse⁶⁵ zum Messstellenbetrieb	nicht erforderlich – Lieferant ist MSB	Anwendung Angebotsprozesse (soweit nicht einvernehmlich abweichend vertraglich Vereinfachung vereinbart)	nicht erforderlich, wenn Kunde und Messstellenbetreiber den Messstellenvertrag direkt geschlossen haben ⁶⁶
Abwicklung (Rechnung) für Entgelte für Messstellenbetrieb zwischen	Messstellenbetreiber/Lieferant und Kunde	Messstellenbetreiber und Lieferant ⁶⁷	<ul style="list-style-type: none"> • Kunde und Messstellenbetreiber • Lieferant kann ggf. sofern vereinbart dienstleistend für den Kunden oder den Messstellenbetreiber auftreten

⁶⁰ Messstellenbetreiber kann jeweils auch ein Dritter nach § 5 MsbG sein. In diesem Beispiel ist es der Lieferant selbst. Das wäre ein Anwendungsfall von § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.

⁶¹ Das wäre ein Anwendungsfall von § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 MsbG.

⁶² In diesem Fall ist der Messstellenbetreiber nicht zugleich Lieferant. Ab 2021 kann Vertragspartner zusätzlich der Anschlussnehmer sein. Auch das wäre wie in Modell 1 ein Anwendungsfall von § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.

⁶³ Ab 2021 auch Anschlussnehmer.

⁶⁴ Siehe vorherige Fußnote.

⁶⁵ Derzeit MsbG-Interimsmodell.

⁶⁶ Der Kunde entscheidet letztlich wer Vertragspartner wird. Siehe dazu Frage 4.3.6.

⁶⁷ Entgelte für den Messstellenbetrieb sind dann Teil des Gesamtpreises im Kombi- bzw. all-inclusive-Vertrag.

Wird ein Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen, ist der jeweilige Vertragspartner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. In Modell 1 und Modell 3 ist der Vertragspartner der Kunde (Anschlussnutzer). Generell gilt wie bei jedem anderen Vertrag, dass sich jeder Vertragspartner vertreten lassen kann. So könnte in den Fällen 2 und 3 auch der Lieferant den Vertrag als Vertreter für den Kunden (Anschlussnutzer) schließen.

In Modell 2 schließt der Lieferant den Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem dritten Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG für sich selbst: Er wird in dieser Konstellation nicht als Vertreter des Letztverbrauchers oder Anlagenbetreibers tätig, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Für die Modelle 2 und 3 ist der [BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag](#)⁶⁸ als Grundlage verwendbar. In Modell 1 kann der Mustervertrag als Checkliste dienen für Regelungen zum Messstellenbetrieb, die zwischen Lieferant und Kunde (Letztverbraucher) zusätzlich zu den Bedingungen für die Stromlieferung oder für andere Dienstleistungen vereinbart werden sollen. Es besteht Vertragsfreiheit. Die Vertragspartner können daher einvernehmlich Leistungen, die zwischen ihnen (identischen Vertragspartner) erbracht werden, entweder in einzelnen Verträgen regeln oder in einem Vertrag zusammenfassen.

Es sind über die Vorschläge der Verbände hinaus für die Umsetzung also viele Varianten und Vertragsgestaltungen denkbar, die der BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag nicht regelt, aber auch nicht einschränkt. Solche Modelle werden in der Praxis auch bereits eingesetzt. Wie bei der Abwicklung der Netznutzung, besteht z.B. auch die Möglichkeit, dass der Anschlussnutzer selbst den Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber schließt, der nicht zugleich Lieferant ist. Der Anschlussnutzer kann den Lieferanten ggf. als Dienstleister für die Abwicklung einschließlich der Zahlung der Entgelte beauftragen und entsprechend bevollmächtigen. Der Lieferant könnte dann den Datenaustausch und auch die Zahlungsabwicklung gegenüber dem Messstellenbetreiber im Namen und auf Rechnung des Anschlussnutzers übernehmen. Berechtigter und Verpflichteter aus dem Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber bleibt aber der Anschlussnutzer. Der Lieferant wird in diesen Fällen lediglich als Dienstleister und Vertreter für den Anschlussnutzer tätig. Ähnliche Abwicklungskonzepte sind auch im Rahmen der Netznutzung möglich, auch wenn sie nicht die Regel darstellen. Der Lieferant könnte auch Inkassodienstleistungen gegenüber dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetreiber erbringen.

Alle Vertragskonzepte setzen voraus, dass sich die Beteiligten über die Abwicklung durch Vereinbarungen einigen. Im Weiteren ist bei allen Vertragskonzepten zu beachten, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber zur diskriminierungsfreien Anwendung des Messstellenvertrages gegenüber Lieferant und Anschlussnutzer verpflichtet ist. Eine verbindliche Festlegung der BNetzA zu den zu schließenden Messstellenverträgen gibt es bisher nicht.

⁶⁸ BDEW/VKU-Muster zum Messstellenvertrag vom 10. Juli 2017.

Praxistipp

Musterformblatt zur Datenkommunikation nach Messstellenbetriebsgesetz nach § 54 MsbG

Verträge, die eine Datenkommunikation über ein intelligentes Messsystem auslösen, müssen unter anderem den Anforderungen des § 54 MsbG gerecht werden. BDEW und VKU haben ein gemeinsames Musterformblatt veröffentlicht, das die Unternehmen zur Erfüllung dieser Transparenzvorgaben nutzen können. Mehr allgemeine Informationen dazu, hält der BDEW [hier](#) vor. Folgende Formblätter stehen dort zur Verfügung:

- [Verbandetextbausteine zur Erläuterung des Formblatts nach § 54 MsbG](#)
- Formblatt nach § 54 MsbG
- [Verbändehinweise zur Verwendung des Formblatts zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG](#)

4.3.3 Was ist ein kombinierter Vertrag i.S.d. § 9 Abs. 2 MsbG? **neu**

Der Wortlaut des § 9 MsbG ist nicht eindeutig und lässt unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich des Umgangs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen zu. Es spricht viel dafür, dass

- der Lieferant, der einen kombinierten Vertrag anbietet, diese Leistung nicht als Messstellenbetreiber anbietet und
- bestehende Lieferverträge, die Regelungen zur Messung enthalten, als kombinierte Verträge im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG anzusehen sind.

Klarheit an die Anforderungen an kombinierte Verträge kann letztlich nur die Rechtsprechung oder die Klarstellung im MsbG bringen.

Streitig ist, was genau unter einem kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG zu verstehen ist. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff des „kombinierten Vertrages“ einen bisher weder im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch in den auf Grundlage des EnWG erlassenen Verordnungen enthaltenen Begriff in das MsbG aufgenommen. Dabei findet sich der Begriff des kombinierten Vertrages an keiner weiteren Stelle im MsbG, so dass die Legaldefinition eigentlich entbehrlich gewesen wäre.

Legal definiert ist der kombinierte Vertrag als ein Vertrag des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung, dessen Bestandteil Regelungen der Messstellenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 – d.h. eines Messstellenvertrages des Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer – sind.

Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist davon auszugehen, dass ein Liefervertrag, um als kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG qualifiziert werden zu können, nicht alle Regelungen des Messstellenvertrags nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG enthalten muss. Für

diese Auslegung spricht unter anderem die amtliche Gesetzesbegründung⁶⁹ zu § 9 MsbG. Die Regelung sollte sowohl die Beibehaltung bereits abgeschlossener kombinierter Verträge als auch den Neuabschluss ebensolcher, beispielsweise für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen ermöglichen. In der Begründung heißt es dazu:

„Bei einem kombinierten Vertrag werden Regelungen zum Messstellenbetrieb eingebettet in einen Vertrag über die Energiebelieferung und/oder die Netznutzung. Der kombinierte Vertrag ist als sogenannter „All-inklusive-Vertrag“ des Energielieferanten die heutzutage am weitesten verbreitete Vertragsart. Trotz der stärkeren Verselbständigung des Tätigkeitsfeldes „Messstellenbetrieb“ sollen solche kombinierten Verträge des Energielieferanten weiter angeboten werden können. Sieht ein Messstellenbetreiber den Bedarf nach einem eigenständigen Auftritt gegenüber seinen Kunden, hat er immer die Wahl für ein vom Energieliefervertrag losgelöstes Angebot seines Messstellenbetriebs.“

Stromlieferverträge, die bereits vor Inkrafttreten des MsbG bestanden, dürften also in der Regel kombinierte Verträge im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG sein. Dies gilt sowohl für die Verträge im Rahmen der Grundversorgung als auch die Sonderkundenverträge. Bei neu geschlossenen Grundversorgungsverträgen spricht viel dafür, sie ebenfalls als kombinierte Verträge anzusehen.

Aus der amtlichen Begründung ergibt sich außerdem, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin mit dem Stromlieferanten abwickeln können sollte, ohne dass der Lieferant dadurch immer selbst zum Messstellenbetreiber wird. Zum Teil wird dies auch anders gesehen.

Festzuhalten bleibt danach, dass nicht jeder Lieferant, der seinen Kunden einen all-inclusive-Vertrag anbietet, der neben der Lieferung auch die Netznutzung und den Messstellenbetrieb enthält, selbst als Messstellenbetreiber auftritt. Ob er selbst als dritter Messstellenbetreiber nach den §§ 5 und 6 MsbG auftritt oder nicht oder sich einen Messstellenbetreiber sucht (z.B. den grundzuständigen Messstellenbetreiber), bleibt ihm und dem Anschlussnutzer/-nehmer überlassen.

Für diese Auslegung spricht auch die Klarstellung durch die am 22. März 2019 in Kraft getretenen Neufassung des § 1 Abs. 1 StromGVV. Die Grundversorgung stellt danach grundsätzlich einen kombinierten Vertrag („All-inclusive-Vertrag“) im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar und umfasst den Messstellenbetrieb. Das heißt, ein zusätzlicher Messstellenvertrag zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber ist nicht erforderlich, solange nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Mit der Formulierung ist zudem klargestellt, dass der Kunde das Recht hat, mit einem Messstellenbetreiber seiner Wahl einen vom Grundversorgungsvertrag unabhängigen Messstellenvertrag zu schließen.

⁶⁹ Amtliche Begründung, BT-Drs. 18/7555, S. 78 ff.

4.3.4 Kann der Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb für moderne Messtechnik abrechnen, ohne dass ein Messstellenvertrag besteht?

Nein. Es bedarf des Abschlusses eines Messstellenvertrages.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 MsbG sieht vor, dass der Messstellenbetreiber die Messentgelte nur auf der Grundlage eines Vertrages nach § 9 MsbG abrechnen kann. Ein solcher Vertrag kann zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer oder zwischen Messstellenbetreiber und dem Lieferanten abgeschlossen werden.

§ 10 MsbG legt die Mindestanforderungen an den Vertragsinhalt fest. Letztlich entscheidet allerdings der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer, zwischen welchen Vertragsparteien der Vertrag zustande kommt. Er hat es in der Hand, sich einen Vertragspartner für den Liefervertrag zu suchen, der einen kombinierten Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG anbietet oder ggf. sogar selbst zugleich Messstellenbetreiber ist. Er kann auch den Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber, der nicht Lieferant ist, schließen.

4.3.5 Muss der Messstellenbetreiber immer einen Vertrag mit dem Anschlussnutzer über den Messstellenbetrieb mit moderner Messtechnik schließen?

Nein. Der Messstellenbetreiber muss nicht in jedem Fall einen Einzelvertrag mit dem Anschlussnutzer schließen. Hat der Lieferant – wie in der Praxis derzeit üblich – mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer⁷⁰ einen kombinierten Vertrag über die Energielieferung inklusive Netznutzung und Messstellenbetrieb geschlossen, bedarf es keines individuellen Vertrages des Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer mehr.

Das setzt voraus, dass zwischen dem Messstellenbetreiber und Lieferanten, soweit diese nicht personenidentisch sind, ein Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG geschlossen worden ist.

Fest steht, dass der Abschluss des Messstellenvertrages und die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb zwischen Lieferanten und Messstellenbetreiber möglich sind, soweit der Lieferant einen all-inclusive-Vertrag mit seinen Kunden geschlossen hat, der auch Regelungen zum Messstellenbetrieb enthält und damit ein sogenannter kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG ist. Ein kombinierter Vertrag liegt wie oben dargestellt vor, wenn der Vertrag über die Lieferung zwischen dem Lieferanten und dem Anschlussnutzer auch Regelungen zum Messstellenbetrieb enthält. (siehe Frage 3.3 kombinierter Vertrag).

Ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer kann, wenn noch kein ausdrücklicher Vertrag mit diesem oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen wurde, gemäß § 9 Abs. 3 MsbG im Übrigen auch durch die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu den im Internet zu veröffentlichenden allgemeinen Bedingungen zustande kommen, wenn:

⁷⁰ Ab 2021, vgl. § 6 Abs. 1 MsbG.

- kein Messstellenvertrag eines Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnehmer besteht und
- kein kombinierter Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Anschlussnutzer besteht.

4.3.6 Muss der Messstellenbetreiber einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Lieferanten schließen?

Nein. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag hinsichtlich dessen konkreter Messstelle/n auch direkt mit dem Anschlussnutzer oder, ab 2021, mit dem Anschlussnehmer schließen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Der Anschlussnutzer würde sich dann einen Lieferanten suchen, der die Lieferung und, soweit gewünscht, auch die Netznutzung abwickelt. Im Ergebnis entscheidet der Kunde, wer sein Vertragspartner wird.

4.3.7 Muss der Lieferant einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Messstellenbetreiber schließen?

Nein, der Lieferant ist nicht verpflichtet einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Messstellenbetreiber zu schließen (siehe Frage 4.3.12).

Will der Lieferant seinen Kunden ein all-inclusive-Angebot machen, das auch die Messung enthält, muss er den Bestandteil „Messstellenbetrieb“

- entweder als Messstellenbetreiber selbst erbringen oder
- bei einem Messstellenbetreiber seiner Wahl einkaufen (Messstellenrahmenvertrag) und in seinem Liefervertrag integriert anbieten.

Eine vergleichbare vertragliche Abwicklung gibt es bereits heute bei der Abwicklung der Netznutzung. Wie unter Frage 4.3.3. dargestellt, ist nicht jeder Lieferant, der seinen Kunden einen all-inclusive-Vertrag anbietet, der neben der Lieferung auch die Netznutzung und den Messstellenbetrieb enthält, selbst Messstellenbetreiber. Ob er als dritter Messstellenbetreiber nach den §§ 5 und 6 MsbG auftritt oder nicht, bleibt ihm und dem Anschlussnutzer/-nehmer überlassen.

Kauft der Lieferant die Dienstleistung „Messstellenbetrieb“ bei einem Messstellenbetreiber (z.B. dem grundzuständigen Messstellenbetreiber) ein, wird der Lieferant einen Messstellenvertrag mit dem betreffenden Messstellenbetreiber abschließen. Der Messstellenvertrag ist die Grundlage der Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Für den Messstellenbetreiber muss daher klar sein, wer sein Vertragspartner und damit der Schuldner des Entgelts und der Empfänger der Leistung ist. Schließt der Lieferant keinen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG ab und wird er auch nicht selbst als Messstellenbetreiber tätig, muss der grundzuständige Messstellenbetreiber sich grundsätzlich an den Anschlussnutzer halten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw.

Abs. 3 und Abs. 4 MsbG, falls sich der Anschlussnutzer oder ab 2020 der Anschlussnehmer nicht selbst einen dritten Messstellenbetreiber sucht.

4.3.8 Muss der Messstellenvertrag ausdrücklich abgeschlossen werden?

Nein. Der Messstellenvertrag kann – wie die meisten anderen Verträge auch – durch schlüssiges Handeln des Anschlussnutzers bzw. Lieferanten geschlossen werden. Ein Sonderfall des Vertragsschlusses durch schlüssiges Handeln ist für die Elektrizitätsentnahme in § 9 Abs. 3 MsbG für den Anschlussnutzer ausdrücklich geregelt.



§ 9 Abs. 3 MsbG lautet wie folgt:

Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein Vertrag nach Absatz 2 [*kombinierter Vertrag*], kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer nach Absatz 1 Nummer 1 dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen kommt der Vertrag entsprechend den nach Absatz 4 veröffentlichten Bedingungen für die jeweilige Verbrauchsgruppe zustande.

Allerdings ist bisher nicht klar, welche Anforderungen ein kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG konkret erfüllen muss (siehe Frage 4.3.3 kombinierter Vertrag). In der Konsequenz besteht auch Unsicherheit darüber, wann es an einem derartigen Vertrag fehlt und damit ein Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 3 MsbG zustande kommt.

4.3.9 Wird mit der Durchführung der Anfrageprozesse nach dem MsbG-Interimsmodell ein Messstellenvertrag geschlossen?

Grundsätzlich kann nicht angenommen werden, dass in der Abwicklung der elektronischen Anfrageprozesse nach dem MsbG-Interimsmodell immer übereinstimmende Willenserklärungen zum Abschluss eines Messstellenvertrages vorliegen. Die Frage, ob und wie ein Vertrag anders als durch ausdrückliche übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen ist, muss in jedem Einzelfall entschieden werden.

Zwar können Willenserklärungen, die zum Vertragsschluss führen, auch elektronisch ausgetauscht werden. Für die Annahme eines konkludenten Vertragsschlusses ist allerdings kein Raum, wenn der Letztverbraucher schon selbst einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen hat. Auch in Konstellationen, in denen der Kunde möglicherweise mehr als einen Lieferanten hat und ggf. noch eine einzubindende Erzeugungsanlage, erscheint die Abwicklung über den Lieferanten nicht immer sinnvoll. Somit lässt sich ein konkludenter Abschluss eines Messstellenvertrages im Rahmen der elektronischen WiM-Prozesse nur dann

annehmen, wenn sich der Messstellenbetreiber und der Lieferant bisher nicht auf einen generellen Messstellenvertrag verständigt haben und der Messstellenbetreiber dem Lieferanten vorab kommuniziert hat, dass er ein Ja auf die WiM-Anfrage zur Rechnungsabwicklung als konkludenten Abschluss eines Messstellenvertrages entsprechend dem auf der Homepage veröffentlichten Vertragsmuster für die konkrete Messstelle ansieht.

4.3.10 Hat die BNetzA ein Muster für einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 MsbG festgelegt?

Nein. Es gibt bisher kein Muster für einen solchen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 MsbG. Die BNetzA plant derzeit keine solche Festlegung für einen entsprechenden Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG.

In der Begründung zu der Änderung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages führt die BNetzA aus, dass sie trotz der Forderungen der Branche vorerst keine Festlegung zum Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG treffen wird. An einer Festlegung zu den Verträgen, die die Abwicklung des Messstellenbetriebs selbst regeln (Messstellenbetrieb und Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb), fehlt es also noch immer.

Der BDEW wird sich dennoch weiterhin dafür einsetzen, dass die BNetzA einen solchen Messstellenvertrag festlegt, um den Aufwand für alle Beteiligten einzugrenzen.

4.3.11 Gibt es Musterverträge, die als Grundlage für den Messstellenvertrag herangezogen werden können?

Ja. Der BDEW hat gemeinsam mit dem VKU einen Mustermessstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 MsbG erarbeitet und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden am Markt auch andere Muster angeboten.

BDEW/VKU-Mustermessstellenvertrag



Die Verbände BDEW und VKU haben ihren Mitgliedern einen Mustervertrag für die Abwicklung des Messstellenbetriebs nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit dem Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt. Das Vertragsmuster kann zwischen dem Messstellenbetreiber und dem

- Anschlussnutzer (Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber)
- Lieferanten

zustande kommen und muss auf die besonderen Bedürfnisse der Vertragsparteien angepasst werden.

In den [Hinweisen und Erläuterungen](#)⁷¹ zu diesem Vertrag sind unterstützend weitere Hintergründe und die Zielrichtung der einzelnen Regelungen zusammengetragen.

4.3.12 Was passiert, wenn der Lieferant keinen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Messstellenbetreiber abschließen möchte?

Das hängt von der Entscheidung des betroffenen Messstellenbetreibers und dem konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Messstellenbetrieb dann direkt mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und Abs. 4 MsbG abgewickelt und mit diesem auch ein entsprechender Vertrag geschlossen wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist der Lieferant nicht zugleich selbst Messstellenbetreiber, kann diesen Vertrag ggf. entweder der Lieferant mit entsprechender Vollmacht für den Anschlussnutzer/Anschlussnehmer abschließen oder der Messstellenbetreiber schließt den Messstellenvertrag direkt mit dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer ab. Zum Inhalt eines solchen Messstellenvertrages hat der BDEW in Zusammenarbeit mit dem VKU einen entsprechenden Vorschlag gemacht (siehe dazu auch Frage 4.3.2).

4.3.13 Kann der Messstellenbetrieb für moderne Messtechnik auch auf der Grundlage des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom abgewickelt werden?

Nein. Die konsequente Trennung des Messstellenbetriebs für konventionelle Messeinrichtungen einerseits und moderner Messtechnik andererseits hat die BNetzA im Rahmen des Konsultationsverfahrens bereits vorgesehen. Davon ist sie auch bei der Veröffentlichung der Änderungen des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages nicht abgerückt. Die endgültige Veröffentlichung der Festlegung erfolgte am 20. Dezember 2017 (siehe dazu Frage 4.2.1).

4.3.14 Kann die Abrechnung des Messstellenbetriebs zusammen mit dem Netzentgelt erfolgen?

Auch nach der Veröffentlichung der Festlegung ist die Abrechnung des Messstellenbetriebs für intelligente Messsysteme und moderne Messsysteme gemeinsam mit dem Netzentgelt möglich, wenn sich beide Parteien darauf einigen und die Abrechnung auch technisch umsetzen können. Die Verpflichtung des Netzbetreibers, für den Messstellenbetrieb getrennte Konten zu führen, wird hierdurch nicht berührt.

⁷¹ Hinweise und Erläuterungen zum BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme vom 8. September 2017.

**4.3.15 Bedeutet die optionale Vereinfachungsregelung in § 1 des BDEW/VKU-Muster-
vertrages, dass der Lieferant immer den Messstellenbetrieb übernehmen
muss?**

Nein. Die Regelung in § 1 des Vertrages stellt auf die geltenden Prozesse zur Abrechnung des Entgelts für den Messstellenbetrieb ab.

Schließt der Lieferant den Vertrag, kann er mit dem MSB vereinbaren, dass die Abwicklung über die Prozesse vereinfacht wird. Einigt man sich zwischen den Vertragsparteien nicht auf die Vereinfachung, bleibt es bei dem im MsbG-Interimsmodell vorgesehenen Bestell- bzw. Angebotsprozess. In Kapitel 3.2 der WiM ist die Möglichkeit der Vereinfachung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen vorgesehen. Die optionale Klausel in dem Mustervertrag bietet einen Vorschlag an, um sie zu nutzen.

**4.3.16 Müssen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb gemeinsam abge-
rechnet werden?**

Nein. Die gesetzlichen Regelungen im MsbG zur Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb und des EnWG zur Abrechnung des Netzentgeltes sehen eine grundsätzliche Trennung beider Leistungen und damit auch je nach vertraglicher Regelung der Abrechnungen vor. Eine Pflicht zur gemeinsamen Abrechnung besteht also nicht. Allerdings verbieten die gesetzlichen Regelungen die gemeinsame Abrechnung dieser Leistungen auch nicht, wenn die Vertragspartner identisch sind. Auch das BDEW/VKU-Vertragsmuster sieht nicht vor, dass die Netznutzung und der Messstellenbetrieb zusammen abgerechnet werden müssen, sondern dass sie es können.

Der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber muss die Entgelte sowohl gemeinsam als auch getrennt abrechnen können. Die konventionelle Messtechnik wird generell mit den Netzentgelten abgerechnet. Darüber hinaus müssen auch Anschlussnutzer abgerechnet werden können, die zwar Vertragspartner des Messstellenvertrages mit dem Messstellenbetreiber sind, aber nicht zugleich Vertragspartner eines Netznutzungsvertrages (z.B. Einspeiser). Gleiches ist – je nach den vertraglichen Regelungen mit dem Messstellenbetreiber – bei den Lieferanten denkbar.

Es hat sich gezeigt, dass sowohl ein Teil der grundzuständigen Messstellenbetreiber als auch ein Teil der Lieferanten eine gemeinsame Abrechnung favorisieren. Die Verbände gehen davon aus, dass sowohl der Messstellenbetreiber als auch der an einem Vertragsschluss interessierte Lieferant die Einigung an diesem Punkt nicht scheitern lassen werden. Im Übrigen sieht auch die WiM (Kapitel 3.5.12) eine entsprechende Möglichkeit ausdrücklich vor.

4.3.17 In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zur Preisänderung im BDEW-VKU-Messstellenvertrag zu den Vorgaben zum elektronischen Preisblatt im derzeit gültigen MsbG-Interimsmodell?

Die Regelungen im BDEW/VKU-Messstellenvertrag und die Vorgaben zum elektronischen Preisblatt im derzeit gültigen MsbG-Interimsmodell stehen nebeneinander und ergänzen sich. Ändern sich die Preise, ist nach den Vorgaben der von der BNetzA festgelegten Prozesse ein elektronisches Preisblatt zu versenden.

Die Frage, ob sich der in bestehenden Verträgen bereits vereinbarte Preis im laufenden Vertragsverhältnis ändern lässt, ist davon unabhängig und im Einzelfall zu beurteilen.

Generell sind also hinsichtlich möglicher Preisänderungen für die Zukunft und für Bestandsverträge einerseits die Vorgaben des MsbG und andererseits die allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben zur Änderung von Preisen in Bestandsverträgen zu berücksichtigen.

Der BDEW/VKU-Messstellenvertrag enthält – wie der Netznutzungsvertrag – Regelungen bzw. einen Verweis auf das Preisblatt. Hintergrund ist, dass der Preis eine wesentliche Vertragsbestimmung ist, die mit dem Vertragsschluss konkretisiert werden muss. Fehlt es an einer Vereinbarung über den Preis, kommt kein Vertrag zustande.

Auch das MsbG trifft Vorgaben, die die Veröffentlichung der Vertragsbedingungen (also auch des Preises) vorsehen. Daraus ergibt sich aus rechtlicher Sicht die Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers, die Preisblätter zu veröffentlichen zusätzlich zur Versendung der Preisblätter auf elektronischem Wege. Besonders deutlich wird diese Notwendigkeit zur Veröffentlichung, wenn der Vertrag durch schlüssiges Handeln nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 MsbG zustande kommt. Dann müssen die Vertragsbedingungen (und auch der Preis) feststehen.

Ändert sich das Preisblatt des Messstellenbetreibers, ist der neue Preis auf der Website zu veröffentlichen und entsprechend den Vorgaben zur Marktkommunikation elektronisch an die Marktteilnehmer zu übermitteln. Er gilt zunächst nur für die neu nach der Preisänderung zustande kommenden Verträge.

Im Rahmen der bestehenden Verträge ist bereits ein verbindlicher Preis veröffentlicht. Wenn dieser Preis geändert werden soll, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben. Eine Möglichkeit ist die Änderungskündigung (meist nicht gewünscht), eine andere die Preisanpassung, die aber zuvor vertraglich vereinbart sein muss. Für die Gestaltung der Preisanpassung in Verträgen hat der Bundesgerichtshof (BGH) verschiedene strenge Grundsätze und Anforderungen aufgestellt, die wenig Spielraum bei der rechtssicheren Gestaltung lassen. Eine mögliche Formulierung für derartige Klauseln haben die Verbände BDEW und VKU mit ihrem Mustervertrag als Beispiel zur Verfügung gestellt (siehe § 8 Nr. 3 des Mustervertrages und entsprechende rechtliche Hinweise⁷²).

Zu beachten ist dabei, dass eine Preisänderung in bestehenden Verträgen nur in Betracht kommt, soweit entweder keine Preisobergrenze gilt oder die jeweils geltende Preisobergrenze nicht überschritten wird.

⁷² Siehe dazu auch Fußnote 16.

Kapitel 5 – Fragen und Antworten zur Anwendung des MsbG bei EEG- und KWKG-Anlagen

Überblick

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 2. September 2016 verweist das EEG für den Messstellenbetrieb auf das MsbG. § 10a EEG 2017 lautet wie folgt:

„§ 10a Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

Hiernach gelten auch für EEG-Anlagen bezüglich des Messstellenbetriebes, der Ausstattung von Messstellen, der Anforderungen an Messstellenbetreiber und die Datenkommunikation sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten die allgemeinen Vorschriften des MsbG. Außerdem ist der EEG-Anlagenbetreiber – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – nicht mehr für den Messstellenbetrieb grundzuständig.⁷³ Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist nach § 2 Nr. 4 MsbG vielmehr der jeweilige Netzbetreiber, solange und soweit dieser seine Grundzuständigkeit nicht nach § 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen hat.

Gleiches gilt für KWKG-Anlagen. Auch § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG bestimmt, dass „für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge (...) die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden“ sind.

Dementsprechend sind „Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG“ nach § 2 Nr. 1 MsbG „Anlagenbetreiber“ und gemäß § 2 Nr. 2 MsbG neben den zur Nutzung eines Netzanschlusses berechtigten Letztverbrauchern „Anschlussnutzer“ im Sinne des MsbG.

Die einzige Besonderheit liegt gemäß § 10a Satz 2 EEG 2017 darin, dass der Anlagenbetreiber, statt einen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 MsbG mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen, diesen auch selbst übernehmen kann. Für den Anlagenbetreiber gelten dann allerdings dieselben Anforderungen, die das MsbG für wettbewerbliche Messstellenbetreiber regelt (§ 10a Satz 3 EEG 2017). Gleiches regelt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWKG für KWKG-Anlagen.

⁷³ Hierzu ausführlich die [BDEW-Anwendungshilfe „Das Messstellenbetriebsgesetz – Überblick und Handlungspflichten“](#), 8. August 2016, Kapitel 1.5.

5.1 Fragen zur Anwendbarkeit des MsbG innerhalb von Kundenanlagen

5.1.1 Inwiefern gelten die Vorgaben des MsbG auch für Messeinrichtungen an Erzeugungsanlagen innerhalb von Kundenanlagen („hinter dem Übergabezähler“)?

Sobald ein Zähler Messwerte erhebt, die unmittelbar, aber auch mittelbar, z.B. im Rahmen kaufmännischer Verrechnung, für energiewirtschaftlich relevante Bilanzierungs- oder Abrechnungszwecke genutzt werden, ist der Anwendungsbereich des MsbG eröffnet (s. Abschnitt 3.2.18). Die Abrechnungs- oder Bilanzierungsrelevanz ergibt sich in Konstellationen mit EEG- oder KWK-Erzeugungsanlagen innerhalb der Kundenanlage hauptsächlich aus den einschlägigen Regelungen im EEG, KWKG und EnWG, die zum Teil die Konstellation Haupt- und Untertzähler aufgreifen bzw. klarstellen, etwa § 20 Abs. 1d Satz 1 EnWG. Mithin unterfallen nicht nur die in der Regel als Zweirichtungszähler ausgeführte Übergabemesseinrichtungen, sondern auch Erzeugungs- und Verbrauchs(unter)zähler dem MsbG, soweit sie (z.B. für die EEG-Umlage oder für die Förderung nach dem EEG oder KWKG) abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevant sind.⁷⁴

Nähere Ausführungen zu den messtechnischen und -rechtlichen Anforderungen bei Mieterstrommodellen enthalten die BDEW-Anwendungshilfen

- [Fragen und Antworten zum Mieterstromgesetz](#) (Kap. D.),
- [Das Mieterstromgesetz – Ein erster Überblick](#) (Kap. E.) und
- [Versorgung von Kundenanlagen](#) (Strom) (Kap. 5.1 und 7).

5.1.2 Muss der Messstellenbetreiber der EEG-/KWKG-Anlage immer identisch sein mit dem Messstellenbetreiber der Kundenanlage?

Nein. Sofern es innerhalb einer Kundenanlage mehrere Anschlussnutzer gibt, können die Messeinrichtungen (z.B. Übergabezähler und Erzeugungszähler) – unter Beachtung insbesondere von § 29 in Verbindung mit §§ 31 u. 32 MsbG – von verschiedenen Messstellenbetreibern betrieben werden (s. Abschnitt 3.2.19).

⁷⁴ Ob und inwieweit dies auch für Offshore-Windparks gilt, bedarf einer näheren Prüfung.

5.2 Fragen zur Durchführung des Messstellenbetriebes bei EEG- und KWKG-Anlagen durch den Anlagenbetreiber

5.2.1 Was zählt zu den Aufgaben des Anlagenbetreibers als Messstellenbetreiber und welche Anforderungen muss er erfüllen?

Das MsbG unterscheidet den grundzuständigen vom dritten Messstellenbetreiber, §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 MsbG. Ein gesonderter Regelungsbereich „Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber“ existiert nicht⁷⁵. Gemäß § 10a Satz 2 EEG 2017 bzw. § 14 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KWKG gelten für den Anlagenbetreiber in dieser Funktion dieselben Anforderungen, die das MsbG an einen dritten Messstellenbetreiber stellt. Nach § 3 Abs. 2 MsbG zählen zu den Aufgaben insbesondere:

- der ordnungsgemäße Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und -systeme,
- die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie,
- die form- und fristgerechte Datenübertragung sowie
- der technische Betrieb der Messstelle nach Maßgabe des MsbG sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an den einwandfreien Messstellenbetrieb hat die Clearingstelle EEG/KWKG in ihrer Empfehlung 2016/26 zu „Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 1“⁷⁶, deren Aussagen vom BDEW geteilt werden, zu folgenden, praktisch relevanten Aspekten Stellung genommen:

(a) Messstellenbetreiber müssen sicherstellen, dass geeichte Messgeräte verwendet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG) und dass Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG). Zudem sind die in § 37 MessEG geregelten Eichfristen zu beachten und ggf. rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (z.B. Zählertausch) vorzunehmen.

(b) Messstellenbetreiber sollten – sofern nicht bereits geschehen – schriftlich dem Netzbetreiber bzw. dem grundzuständigen Messstellenbetreiber darlegen, dass im Einklang mit § 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG geeichte Messgeräte verwendet werden. Dabei ist auch der Ablauf der Eichfrist (§ 37 MessEG) für die verwendeten Messgeräte anzugeben.

(c) Die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung als Bestandteile der Messwertaufbereitung gehören für alle Zählertechniken, einschließlich konventioneller (kME) und moderner Messeinrichtungen (mME), zwar zu den Aufgaben des jeweiligen Messstellenbetreibers gemäß MsbG, aufgrund der gemäß § 75 Nr. 4 MsbG von der BNetzA erlassenen Festlegung BK6-

⁷⁵ Vgl. dazu auch die Begründung der BNetzA in ihrem Beschluss zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 23. August 2017 (Az. BK6-17-042, S. 25).

⁷⁶ Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung vom 9. Mai 2017 – 2016/26, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung_2016_26.pdf.

16-200⁷⁷, ist jedoch – auch für EEG-Anlagen – jedenfalls seit dem 1. Oktober 2017 und noch bis zum 30. November 2019 die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung Aufgabe des Netzbetreibers.⁷⁸ Dafür darf dieser mangels rechtlicher Grundlage kein Entgelt in Rechnung stellen.

(d) Der Messstellenbetreiber hat die form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG zu gewährleisten. Sie ist Teil der Aufgaben des Messstellenbetriebs bei allen Zählertechnologien (einschließlich kME und mME). Die in § 52 Abs. 2 MsbG genannten Vorgaben zu Datenaustausch und Datenformaten werden in den entsprechenden Festlegungen der BNetzA spezifiziert.

- Das Erfordernis der verschlüsselten elektronischen Datenkommunikation gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 MsbG ist spätestens seit dem 1. Juni 2017 nach Maßgabe der Ziffer 5 Buchstaben a) bis d) der Festlegung BK6-16-200 der BNetzA 7 einzuhalten.
- Es steht EEG-Anlagenbetreibern bzw. Dritten als Messstellenbetreibern dabei frei, ggf. die Datenkommunikation mit dem Netzbetreiber als Dienstleistung per Unterauftrag auf vertraglicher Basis an einen Dritten auszulagern, beispielsweise an einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, der diese entsprechend den Vorgaben des § 52 MsbG abwickeln kann. Die Verantwortung für die Abwicklung der Datenkommunikation nach Maßgabe des MsbG verbleibt gleichwohl beim jeweiligen Messstellenbetreiber.
- In jedem Fall ist die Pflicht gemäß § 71 EEG 2014/ EEG 2017, wonach Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des vorangegangenen Jahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen, nicht an etwaige Formatvorgaben geknüpft. Damit wird auch dann, wenn bei dieser Meldung die Formatvorgaben des MsbG nicht eingehalten wurden, die Datenmeldung nach § 71 EEG 2017 nicht unwirksam, so dass die Rechtsfolgen nach § 26 Abs. 2 EEG 2017 bei Verstößen gegen die oben genannte Pflicht nicht eintreten.

(e) Der technische Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben des MsbG ist vom Messstellenbetreiber zu gewährleisten. Dabei müssen nach § 8 Abs. 2 MsbG Mess- und Steuereinrichtungen u.a. den vom Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen, sofern diese sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sind.

Ferner ergeben sich konkrete Anforderungen aus dem mit dem Netzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuschließenden Messstellenvertrag (ausführlich zu den Inhalten von Messstellenverträgen s.o. Kapitel 4).

⁷⁷ BNetzA, Beschlusskammer 6, Beschluss vom 20. Dezember 2016 – BK 6-16-200, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016_0001bis0999/BK6-16-200/BK6_16_200_Festlegung.html.

⁷⁸ Allerdings wird die Verantwortung für Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nach dem Beschluss der BNetzA BK6-18-032 ab dem 1. Dezember 2019 auf den Messstellenbetreiber – hier: den Anlagenbetreiber - übergehen. Ab diesem Zeitpunkt hat der jeweils zuständige Messstellenbetreiber auch die Kosten zu tragen.

5.2.2 Kann der Anlagenbetreiber auch selbst Messstellenbetreiber sein und gleichzeitig einen Dritten ganz oder teilweise mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragen?

Messstellenbetreiber müssen nicht alle mit dem Messstellenbetrieb zusammenhängenden Leistungen selbst erbringen, sondern können Dienstleistungen von Dritten einkaufen (vgl. Kap. 3.2.8). Das gilt auch, wenn ein Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb gem. § 10a Satz 2 EEG 2017 bzw. gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2016 den Messstellenbetrieb selbst übernommen hat.

5.2.3 Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn der Anlagenbetreiber in seiner Funktion als Messstellenbetreiber die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb (teilweise) nicht erfüllt bzw. daran Zweifel bestehen?

Die allgemeinen Rechtsfolgen sind in Kapitel 3, Abschnitt 3.41 beschrieben. Ergänzend ist auf folgende Aspekte hinzuweisen: Bestehen begründete Zweifel daran, dass der Anlagenbetreiber den einwandfreien Messstellenbetrieb gewährleisten kann, kann der Netzbetreiber in seiner Funktion als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangen, dass der Anlagenbetreiber diese Zweifel nachvollziehbar entkräftet.⁷⁹ Gelingt das nicht oder kommt der Anlagenbetreiber dem nicht nach, ist der Netzbetreiber jedenfalls nicht verpflichtet, einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG abzuschließen. Besteht bereits ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag, kommt eine Kündigung in Betracht.

Der BDEW teilt die Ansicht der Clearingstelle EEG/KWKG, dass nicht gewerbsmäßig als Messstellenbetreiber auftretende Anlagenbetreiber zusätzlich zu den in § 14 MsbG beim Messstellenbetreiberwechsel geforderten Daten dem Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber folgende Informationen übermitteln sollten:

- Wer baut – ggf. als Subunternehmer des Messstellenbetreibers – die (geeichte) Messeinrichtung ein?
- Sofern es sich nicht um eine wartungsfreie Messeinrichtung handelt: Wer wartet – ggf. als Subunternehmer des Messstellenbetreibers – die Messeinrichtung?
- Welches Messkonzept wird verwendet?
- Auf welchem Wege werden die Messwerte an wen übermittelt?

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Messwerte im Einklang mit den Anforderungen des § 52 MsbG an die Datenkommunikation (insbes. Verwendung von EDIFACT) übermittelt werden.

Endet der Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber, geht nach § 18 Abs. 1 MsbG der Messstellenbetrieb auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber über, wenn kein anderer Dritter den Messstellenbetrieb übernimmt. Fehlt es infolge der Beendigung des Messstellenbetriebes durch den Anlagenbetreiber an Messdaten, kann der

⁷⁹ So auch die [Empfehlung 2016/26 der Clearingstelle EEG/KWKG](https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Empfehlung_2016_26.pdf) vom 9. Mai 2017, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Empfehlung_2016_26.pdf, Tenorziffer 9.

grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 71 Abs. 3 MsbG vorgehen. Hiernach sind die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung zu ermitteln, soweit aus etwaigen Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Für Erzeugungs- bzw. Einspeisemengen aus EEG- oder KWKG-Anlagen dürfte die Regelung entsprechend anzuwenden sein.

5.2.4 Muss der Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber einen Messstellenbetreiber- rahmenvertrag mit dem Netzbetreiber schließen?

Ja, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG sind Betreiber von EEG- und KWKG-Anlagen, die den Messstellenbetrieb selbst durchführen, verpflichtet, mit dem Netzbetreiber einen entsprechenden Messstellenbetreiberrahmenvertrag abzuschließen. Dieser muss seit dem 1. Oktober 2017 dem von der BNetzA festgelegten Muster-Messstellenbetreiberrahmenvertrag entsprechen. Bestandsverträge waren zu diesem Datum anzupassen bzw. umzustellen.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die [Empfehlung 2016/26 der Clearingstelle EEG/KWKG vom 9. Mai 2017](#) nicht gegen die Notwendigkeit der Anpassung von Bestandsverträgen spricht, sondern nur für einen Übergangszeitraum empfohlen hat, Bestandsverträge unberührt zu lassen. So heißt es in Ziffer 4 Satz 3 des Tenors der Empfehlung, dass mit Inkrafttreten einer Festlegung der BNetzA nach § 47 Abs. 2 MsbG Bestandsverträge anzupassen sind, soweit die Festlegung dies verlangt. Diese Voraussetzung wiederum ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 eingetreten.

Gegenstand des Messstellenbetreiberrahmenvertrages können dabei sowohl Messstellen sein, an denen von Erzeugungsanlagen erzeugter Strom gemessen wird (z.B. Erzeugungszähler) als auch Messstellen, an denen erzeugter Strom in das Versorgungsnetz eingespeist und auch aus diesem entnommen wird (z.B. Übergabe-/Einspeisezähler als Zweirichtungszähler). Ausführlich zu den Inhalten von Messstellenverträgen siehe Kapitel 4.

5.2.5 Welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb wahrnimmt und zwischen Anlagen- und Netzbetreiber kein ausdrücklicher Messstellenbetreiberrahmenvertrag geschlossen wird?

Die zum Muster-Messstellenbetreiberrahmenvertrag getroffene Festlegung der BNetzA regelt, dass der Messstellenbetreiberrahmenvertrag dadurch zustande kommen kann, dass Netz- und Anlagenbetreiber entsprechende Erklärungen unter Bezugnahme auf den Messstellenbetreiberrahmenvertrag in Textform austauschen. Wird auf diese oder auf eine andere Weise der Vertrag nicht ausdrücklich geschlossen, kommt nach den Umständen des Einzelfalls auch ein konkludenter Vertragsschluss in Betracht. Dieser entspricht inhaltlich dem festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag. Das gilt allerdings nicht, wenn der Anlagenbetreiber den Vertragsschluss in diesem Zusammenhang bzw. zuvor explizit abgelehnt hat. In

Zweifelsfällen empfiehlt es sich, dass sich die Beteiligten Klarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen vertraglicher Beziehungen verschaffen.

Wird ein Abschluss des Messstellenbetreiberrahmenvertrages abgelehnt, ist die Durchführung des Messstellenbetriebes durch den Anlagenbetreiber ausgeschlossen. Es tritt der grundzuständige Messstellenbetreiber ein, solange der Anlagenbetreiber nicht einen Dritten gem. § 5 Abs. 1 MsbG beauftragt, der einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat (s.o. 4.).

5.3 Fragen zur Ausstattung von Messstellen mit EEG-/KWKG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

5.3.1 Wie wird der für die Ausstattungspflicht maßgebliche Jahresstromverbrauch bei „Prosumern“ berechnet?

Bei Letztverbrauchern, die ihren Verbrauch nicht nur aus dem Netz beziehen, sondern auch aus einer dezentralen Erzeugungsanlage innerhalb der Kundenanlage, ist für die Feststellung des Jahresstromverbrauchs gemäß § 29 i.V.m. § 31 Abs. 4 MsbG nur der aus dem Netz bezogene Letztverbrauch maßgeblich.⁸⁰ Der Verbrauch aus der Erzeugungsanlage bleibt unberücksichtigt, zumal dieser nicht in allen Fällen messtechnisch erfasst wird.

Unabhängig davon wird die Leistung der Erzeugungsanlage für eine Ausstattungspflicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG herangezogen. Weitere Informationen zur Bestimmung des Jahresstromverbrauchs enthalten die Fragen 3.2.20 ff. (s.o. [Kapitel 3](#)).

5.3.2 Wie ist bei mehreren innerhalb derselben Kundenanlage installierten Erzeugungsanlagen die „installierte Leistung“ zu berechnen?

Die Ausstattungspflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG gilt für Messstellen an ortsfesten Zählpunkten „bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt“ bzw. nach § 29 Abs. 2 MsbG „von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt“.

Die „Anlage“ ist im MsbG selbst nicht definiert, „Anlagenbetreiber“ ist nach § 2 Nr. 1 MsbG jedoch der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG. Es ist deshalb auf den Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG zurückzugreifen.

- Nach § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist „Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

⁸⁰ Dies scheint die [BNetzA auf ihrer Website](#) anders zu sehen. Die Angaben sind allerdings widersprüchlich. Für die Einbauverpflichtung wird auf die (Bezugs-)Menge auf der Stromrechnung abgestellt. Für die Preisobergrenze soll aber die Summe aus Eigenverbrauch und Entnahme relevant sein. Allerdings soll Letzteres nur gelten, wenn diese Erzeugungs- bzw. Verbrauchsmengen gemessen wurden.

- § 2 Nr. 14 KWKG wiederum definiert KWKG-Anlagen als „Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“.

Nach der Gesetzesbegründung zum MsbG kann auch für die „installierte Leistung“ der jeweiligen Anlage auf die Definition im EEG (§ 3 Nr. 31 EEG 2017) zurückgegriffen werden.⁸¹ Hiernach kommt es auf die „elektrische Wirkleistung (an), die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“. Bei Solaranlagen ist hiernach z.B. die jeweilige Nennleistung in Kilowatt Peak (kW_p) gemäß den Herstellerangaben maßgeblich.

Grundsätzlich kommt es für die Leistungsschwellen in § 29 MsbG auf die Leistung der einzelnen Anlagen an. In der Definition des Anlagenbegriffs für KWKG-Anlagen ist zwar eine Zusammenfassung mehrerer Generatoren vorgesehen, jedoch nur „in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen“. Diese Einschränkung wurde mit Wirkung zum 25. Juli 2017⁸² in das Gesetz aufgenommen zur Klarstellung, dass eine Verklammerung „nur zum Zweck der Abgrenzung der Leistungssegmente in den genannten Bestimmungen erfolgt.“ An allen übrigen Stellen im KWKG, an denen auf die KWKG-Anlage Bezug genommen wird, ist jeweils die „unverklammerte“ Anlage gemeint. Aufgrund dessen ist auch für den Anwendungsbereich des MsbG davon auszugehen, dass jeweils die „unverklammerte“ KWKG-Anlage gemeint ist.

Bei Solaranlagen sind gem. § 29 Abs. 4 MsbG mehrere PV-Module nach § 9 Abs. 3 EEG 2017 zusammenzufassen. Hiernach gelten mehrere Solaranlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung als eine Anlage, wenn sie

1. sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Für andere Erzeugungsanlagen gilt § 9 Abs. 3 EEG 2017 nicht. Nicht zusammenzufassen sind jedenfalls Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Energieträgern, also z.B. Solaranlagen und BHKW oder Windenergieanlagen.

Der Verweis auf § 21 Abs. 4 in § 29 Abs. 4 MsbG bezieht sich offenbar auf die Regelung im MsbG (und nicht auf das EEG, das eine derartige Norm weder in der bis zum 31. Dezember 2016 noch in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung des EEG enthielt).⁸³ Nach § 21 Abs. 4 MsbG können die Anforderungen, die in § 21 Abs. 1 MsbG an ein intelligentes Messsystem gestellt werden, immer dann, wenn sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte befinden, auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway realisiert werden.

⁸¹ BT-Drs. 18/7555, S. 130.

⁸² Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017, BGBl. I Nr. 49, S. 2532 ff.

⁸³ Franz, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 4 – MsbG, 4. Aufl., § 29 Rn. 42.

5.3.3 In welchen Fällen findet zur Berechnung der installierten Leistung eine Anlagenzusammenfassung statt?

Die Anlagenzusammenfassung nach § 9 Abs. 3 EEG 2017 gilt nur für Solaranlagen. Hintergrund ist die Anlagendefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2017, wonach im Grundsatz jedes einzelne PV-Modul die Anlage im Sinne des EEG darstellt. Bei Installationen mit mehreren Modulen bedarf es deshalb einer Zusammenfassungsverordnung.

Gleiches gilt im Rahmen des Verweises in § 29 Abs. 4 MsbG. Wenn es sich um Erzeugungsanlagen unterschiedlicher Art handelt (z.B. KWKG-Anlagen und EEG-Anlagen oder EEG-Anlagen unterschiedlicher Erzeugungsart), findet also keine Anlagenzusammenfassung statt, vielmehr ist jede Anlage für sich zu betrachten. Es ist insoweit auf den jeweils einschlägigen Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG abzustellen (s.o. 5.3.2).

5.3.4 Greift die Einbaupflicht nach § 29 MsbG auch dann, wenn über das iMSys (noch) nicht nach EEG 2017 gesteuert werden kann?

Die Einbaupflicht besteht nur, wenn der Einbau von intelligenten Messsystemen „technisch möglich“ ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) muss hierzu gemäß § 30 MsbG feststellen, ob es drei Anbieter gibt, deren Messsysteme den „am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Abs. 1 MsbG genügen“⁸⁴. Bei EEG-Anlagen, für deren Steuerung es zusätzlicher Komponenten bedarf („Steuerbox“), kommt es deshalb darauf an, ob die Markterklärung des BSI den entsprechenden Einsatzbereich umfasst oder nicht. Sollte das BSI bei der anstehenden Markterklärung wider Erwarten keine Aussage zum Einsatzbereich bei EEG-Anlagen umfassen, würde die Einbaupflicht grundsätzlich sowohl bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung als auch bei EEG-Anlagen, für die die Pflicht zur Erfassung der Ist-Einspeisung im Rahmen des Einspeisemanagements gemäß § 9 Abs. 1, 2 EEG 2017 greift, auch dann gelten, wenn noch keine mit dem Smart-Meter-Gateway interoperable sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist.⁸⁵ Der BDEW hat u.a. im Verfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG darauf hingewiesen, dass diese Auslegung zu unwirtschaftlichen Doppelstrukturen führen könnte.⁸⁶

5.3.5 Ist die Steuerung von EEG-Anlagen über ein intelligentes Messsystem verpflichtend?

Nicht in allen Fällen. Für das Einspeisemanagement regelt § 9 Abs. 7 Satz 2 EEG 2017 ausdrücklich, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung nach den Absätzen 1 und 2 *nicht* über ein intelligentes Messsystem erfolgen müssen.

⁸⁴ Siehe zur Einbaupflicht allgemein auch [Anwendungshilfe MsbG Kapitel 3](#), Abschnitt 3.5.

⁸⁵ So ausdrücklich die Clearingstelle EEG/KWKG, Empfehlung 2017/27, Tenorziffer 2 und Abschnitt 2.

⁸⁶ BDEW, [Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/26 der Clearingstelle EEG/KWKG](#) vom 11. November 2016, Kap. E.

Dagegen muss die Steuerung bei der Direktvermarktung gemäß § 20 Abs. 3 EEG 2017 grundsätzlich über das intelligente Messsystem erfolgen. Voraussetzung hiernach ist jedoch, dass mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist und zwar

- bei Anlagen, bei denen ein intelligentes Messsystem spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats eingebaut ist,
- bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau, und
- bei Anlagen, bei denen ein Messsystem mit Bestandsschutz nach § 19 Abs. 5 MsbG eingebaut ist, mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist von fünf Jahren nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats erfolgt.

5.3.6 Genießt bereits verbaute Messtechnik Bestandsschutz?

Für bereits verbaute Messsysteme besteht nach § 19 Abs. 5 MsbG Bestandsschutz für acht Jahre nach Einbau, wenn der Einbau bis zu dem Zeitpunkt erfolgt ist, an dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen festgestellt hat. Die weitere Übergangsfrist „mindestens jedoch bei Einbau bis 31. Dezember 2016“ ist zwischenzeitlich durch Zeitablauf ohne Feststellung des BSI obsolet.

Dies betrifft etwa EEG-Anlagen, bei denen die Messung mittels RLM erfolgt. Das gilt jedoch nicht für einfache Messeinrichtungen wie beispielsweise Ferraris-Zähler.

5.3.7 Kann im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 5 MsbG innerhalb der acht Jahre nachgeiecht werden?

Beispielsfall: Ein Messsystem wurde sechs Jahre vor der Markterklärung eingebaut. Die Eichfrist dieses Messsystems läuft nach weiteren zwei Jahren ab. Fraglich ist, ob dann nachgeiecht werden kann mit der Folge, dass die acht Jahre Bestandsschutz ab Markterklärung ausgeschöpft werden.

§ 19 Abs. 5 MsbG stellt auf den Einbauzeitpunkt ab. Eine Nacheiehung vermag den Bestandsschutz (acht Jahre ab Einbau) nicht zu verlängern. Im oben genannten Beispiel entfielen der Bestandsschutz nach Ablauf von acht Jahren ab Einbau, also zwei Jahre nach der Markterklärung (Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG).

5.4 Kosten und Abrechnung

5.4.1 Wer trägt die Kosten, wenn für den Einbau von intelligenten Messsystemen bei EEG- und KWKG-Anlagen Zählerplätze verändert werden müssen?

Der Anschlussnehmer muss grundsätzlich die Kosten für den Umbau der Zählerkästen tragen, falls dies für den Einbau nötig ist (siehe dazu Kapitel 3, Abschnitt 3.8.1). Zwar gilt § 22 NAV nur für Bezugskunden und ist für reine Einspeiser nicht anwendbar. Eine Kostentransportpflicht ergibt sich aber in der Regel aus dem Netzanschlussvertrag, insbesondere, wenn darin auf die Einhaltung der TAB verwiesen wird. Denn in diesen sind die jeweils einzuhaltenden technischen Vorgaben für die Zählerplätze (dynamisch) geregelt.

5.4.2 Wer trägt die Kosten für Plausibilisierung und Ersatzwertbildung?

Nach der Festlegung der BNetzA vom 20. Dezember 2016 übernimmt der Netzbetreiber im Interimsmodell weiterhin die Aufgabe der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung.⁸⁷ Bei Einspeisern nach EEG und KWKG besteht keine Möglichkeit, die entsprechenden Kosten über die Netzentgelte abzugelten. Auch eine anderweitige Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich.⁸⁸ Ab 2020 wird diese Verantwortung auf den Messstellenbetreiber übergehen (vgl. BNetzA-Festlegung BK6-18-032 vom 20. Dezember 2018)⁸⁹. Ab diesem Zeitpunkt wird der jeweils zuständige Messstellenbetreiber die Kosten zu tragen haben. Für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen werden sie in die Messentgelte einfließen. Für konventionelle Messeinrichtungen und Messsysteme fließen sie nach § 7 MsbG weiterhin in die Netzentgelte ein, wenn der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist und der Anschlussnutzer keinen dritten Messstellenbetreiber gewählt hat.

5.5 Fragen zur Messtechnik bzw. zu Messkonzepten

5.5.1 Kann bei EEG-Anlagen > 7 kW jetzt noch konventionelle Messtechnik verbaut werden, z.B. wenn bei einem Ferraris-Zähler die Eichfrist abgelaufen ist?

Ja, bis 2032 darf grundsätzlich noch konventionelle Messtechnik verbaut werden (s. auch Kapitel 3, Abschnitt 3.5.2). Ein Einbauverbot besteht – mit Ausnahme des verpflichtenden Einbaus von modernen Messeinrichtungen nach § 29 Abs. 3 MsbG – nicht. Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einbauvorgaben (10 % innerhalb von drei Jahren ab Anzeige der Grundzuständigkeit und Veröffentlichung des BSI nach § 30 MsbG bzw. 95 % innerhalb von acht Jahren nach dem „Startschuss“ für den Rollout, d.h. der Markterklärung) zu erfüllen sind. Anschlussnutzer haben keinen Anspruch auf den Einbau einer konventionellen Messeinrichtung.

⁸⁷ Abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016_0001bis0999/BK6-16-200/BK6_16_200_Festlegung.html.

⁸⁸ So auch die Empfehlung 2016/26 der Clearingstelle EEG/KWKG, Tenorziffer 7c) und Abschnitt 3.5.2.

⁸⁹ Abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/2018_0001bis0999/BK6-18-032/BK6-18-032_Beschluss.pdf?blob=publicationFile&v=2.

5.5.2 Verlangt das MsbG, dass vorhandene Überschusseinspeisungen aus EEG-Anlagen ohne Erzeugungszähler jetzt mit zusätzlichen Erzeugungszählern ausgestattet werden?

Das MsbG verlangt nur die Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen, aber nicht in jedem Fall eine Erzeugungsmessung. Das Erfordernis einer Erzeugungsmessung kann sich jedoch aus anderen Regelwerken ergeben, z.B. aus der Pflicht zur Erfassung der Eigenversorgungsmenge hinsichtlich der EEG-Umlage nach §§ 61 ff. EEG 2017 oder im Rahmen der Förderung nach dem EEG bei Nutzung der kaufmännisch-bilanziellen Weiterleitung. Es besteht kein Erfordernis einer separaten Erzeugungsmessung zur Berechnung des Jahresverbrauchs gem. § 31 Abs. 4 MsbG und keine Einbaupflicht zur Bestimmung eines virtuellen Jahresverbrauchs.

5.5.3 Schließt § 55 Abs. 5 MsbG Messkonzepte innerhalb von Kundenanlagen mit Bezug und Einspeisung aus, bei denen RLM- und Arbeitszähler miteinander kombiniert werden?

§ 55 Abs. 5 MsbG verlangt, dass immer dann, wenn Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammenfallen, jeweils entnommene und eingespeiste sowie, „soweit angeordnet“, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen sind.

Soweit nicht „angeordnet“, lässt diese Vorschrift für die (in der Kundenanlage) verbrauchte und erzeugte Energie ein anderes Messverfahren als für die entnommene und eingespeiste Energie zu.

Eine „Anordnung“ in diesem Sinne kann sich z.B. aus der Anforderung der Zeitgleichheit bei der Eigenversorgung ergeben (§ 61h Abs. 2 EEG 2017).

Demgegenüber lässt die Neuregelung in § 20 Abs. 1d EnWG es für die Messung in Kundenanlagen ausdrücklich zu, Leistungswerte, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs. 1 StromNZV ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer registrierenden Lastgangmessung zu verrechnen, solange die Unterzähler noch nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebunden sind und „soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange“ dem nicht entgegenstehen.

5.6 Sonstige Fragen

5.6.1 Wie erhalten Direktvermarkter die notwendigen Messdaten?

Der Direktvermarktungsunternehmer ist zwar als Datenumgangsberechtigter nach § 49 MsbG und auch als Antragsberechtigter im Rahmen des netzdienlichen und marktorientierten Ein-

satzes von intelligenten Messsystemen nach § 33 MsbG genannt. Eine entsprechende Befugnis zur **Messwertnutzung** und die **standardmäßige Übermittlung von Messwerten** des Messstellenbetreibers an den Direktvermarkter sind aber nicht ausdrücklich vorgesehen.

Ausreichend dürfte hier aber jeweils eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter nach § 65 und § 70 MsbG sein. Eine derartige Regelung zwischen den Parteien dürfte zur Gewährleistung des Zugriffs des Direktvermarktungsunternehmens auf die Daten und damit als Voraussetzung der Förderung mittels Marktprämie verpflichtend sein.

5.6.2 Muss der Anlagenbetreiber weiterhin seinen Meldepflichten nach dem EEG nachkommen, wenn der Netzbetreiber ohnehin die abrechnungsrelevanten Daten durch den Messstellenbetreiber erhält?

Ja, auch dann, wenn Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber nicht identisch sind, treffen den Anlagenbetreiber die im EEG vorgesehenen Meldepflichten, u.a. von abrechnungsrelevanten Strommengen für die EEG-Förderung und die EEG-Umlage (vgl. § 71 EEG 2017 sowie §§ 74, 74a EEG 2017). Der Anlagenbetreiber erhält die hierfür notwendigen Daten vom Messstellenbetreiber. Er kann sich jedoch jederzeit eines hierzu bereiten wettbewerblichen Messstellenbetreibers bzw. des grundzuständigen Messstellenbetreibers, falls dieser eine entsprechende Zusatzleistung anbietet, als Dienstleister für die Datenmeldung bedienen.

Kapitel 6 – Fragen und Antworten zur höchsten fallbezogenen Preisobergrenze nach § 31 Abs. 5 MsbG

Kapitel 6 befasst sich mit Fragen der Anwendung von höchsten fallbezogenen Preisobergrenzen bei mehreren gleichzeitig vorliegenden iMS-Pflichteinbaufällen nach § 31 Abs. 5 MsbG. Dabei beziehen sich die Ausführungen vor allem auf die Pflichteinbaufälle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB). In welchen Fällen ein Pflichteinbaufall vorliegt, ist Gegenstand des Kapitels 3 und anhand der Vorgaben in den §§ 29 ff. MsbG zu bestimmen.

Klärungsbedarf besteht bei der Anwendung des § 31 Abs. 5 MsbG bei zahlreichen Konstellationen mit mehr als einer modernen Messeinrichtung eines Anschlussnutzers, die aufgrund eines Pflichteinbaufalls an ein Smart-Meter-Gateway angebunden sind. Unter den in § 31 Abs. 5 MsbG geregelten Voraussetzungen darf der grundzuständige Messstellenbetreiber in diesen Fällen nicht mehr als die jeweils höchste Preisobergrenze abrechnen.

Auch das Verhältnis zwischen der Anbindungspflicht nach § 40 MsbG und optionalen Einbaufällen ist klärungsbedürftig. Denn jede Verbindung einer modernen Messeinrichtung mit einem Smart-Meter-Gateway lässt grundsätzlich ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG entstehen. Es ist deshalb zu klären, in welchem Verhältnis der optionale Einbau gemäß § 29 Abs. 2 MsbG und die „Anbindung“ nach § 40 MsbG zueinanderstehen. Darüber hinaus muss geklärt werden, ob die Anbindungspflicht nach § 40 MsbG nur für Erzeugungsanlagen oder auch für Letztverbraucher gilt. **Diese Fragen im Zusammenhang mit der Anbindungspflicht werden im Rahmen der nächsten Auflage der Anwendungshilfe geklärt.**

6.1 Verpflichtung zur Anwendung der höchsten fallbezogenen Preisobergrenze bei mehreren gleichzeitig innerhalb eines Gebäudes beim selben Anschlussnutzer vorliegenden iMS-Pflichteinbaufällen nach § 31 Abs. 5 MsbG

Die Regelung in § 31 Abs. 5 MsbG ist in verschiedener Hinsicht nicht eindeutig und führt zu Umsetzungsfragen, die nachfolgend soweit möglich beantwortet werden sollen.

§ 31 Abs. 5 MsbG lautet wie folgt:

„Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden darf. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 und 2 erfasst wird.“

Nach der Gesetzesbegründung⁹⁰ dient diese Deckelung auf eine Preisobergrenze dem schonenden Ausgleich der Interessen des betroffenen Anschlussnutzers auf der einen und des

⁹⁰ BT-Drs. 18/7555, S. 95.

Messstellenbetreibers auf der anderen Seite. Dem Umstand, dass in diesen Fällen nach Auffassung des Gesetzgebers nicht bei der Hardware, sondern nur bei der Software bzw. bei der kommunikativen Anbindung erhöhte Kosten entstehen, hat der Gesetzgeber nach eigenen Angaben dadurch Rechnung getragen, dass die höchste von mehreren einschlägigen Preisobergrenzen zur Anwendung kommen soll. Unberücksichtigt geblieben sind dabei trotz entsprechender Hinweise des BDEW allerdings die Fälle, in denen höhere Hardware-Kosten entstehen, weil mehrere Messeinrichtungen einzubinden sind.⁹¹

6.1.1 Unter welchen Voraussetzungen findet die höchste fallbezogene Preisobergrenze nach § 31 Abs. 5 MsbG Anwendung?

§ 31 Abs. 5 **Satz 1** MsbG ist anzuwenden, wenn

- innerhalb **eines Gebäudes**
- **mehrere Messstellen** (hier verstanden als „Zählpunkte“; zu den Begrifflichkeiten der „Messstelle“ i.R.d. § 31 Abs. 5 S. 1 MsbG s. unten 6.1.3)
- **eines Anschlussnutzers,**
- **die iMS-Pflichteinbaufällen** i.S.d. § 31 Abs. 1 und 2 MsbG unterfallen,

mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind.

Die Regelung in § 31 Abs. 5 MsbG ist nicht einschlägig, wenn zwar mehrere Messstellen eines Anschlussnutzers von Pflichteinbaufällen betroffen sind, diese Messstellen aber **nicht innerhalb eines Gebäudes** liegen. Ebenso greift die Regelung ihrem Wortlaut nach nicht, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber bei einem Anschlussnutzer zusätzliche, d.h. nicht von einem Pflichteinbaufall des § 31 Abs. 1 und 2 MsbG erfasste moderne Messeinrichtungen betreibt, die bspw. für ein bestimmtes Messkonzept benötigt werden, oder wenn ein zusätzlicher optionaler Einbaufall vorliegt.

§ 31 Abs. 5 **Satz 2** MsbG ist hingegen einschlägig, wenn

- **ein Zählpunkt**
- eines Anschlussnutzers
- mehr als einem **iMS-Pflichteinbaufall** i.S.d. § 31 Abs. 1 und 2 MsbG

unterfällt. Ein Beispiel zur Umsetzung enthält die Gesetzesbegründung:

⁹¹ Im Gesetzgebungsverfahren wurde aus diesem Grund Kritik an § 31 Abs. 5 MsbG vorgetragen, vgl. [BDEW-Stellungnahme](#) vom 07.04.2016 zum Gesetzentwurf (S. 5): „Die derzeitige Regelung des § 31 Absatz 5 MsbG-E ist missverständlich, wird zu einer Ungleichbehandlung der Kunden führen und das Refinanzierungssystem unterlaufen. Die Kosten für die Hardware der weiteren Zähler blieben damit unberücksichtigt. Daher scheint es angebracht, die höchste fallbezogene Preisobergrenze zu erheben und Zusatzkosten für jede weitere moderne Messeinrichtung. Damit ist die Funktionalität des Smart-Meter-Gateways und die verbauten modernen Messeinrichtungen bepreist. Insofern wäre § 31 Absatz 5 MsbG-E anzupassen.“

Für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (für sich allein genommen Preisobergrenze 100 € gem. § 31 Abs. 1 Nr. 4 MsbG) mit einem Jahresstromverbrauch von 25 000 Kilowattstunden (für sich allein genommen Preisobergrenze 170 € gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 MsbG) ergibt sich eine Preisobergrenze von 170 € (und eben nicht $100 + 170 = 270$ €).

6.1.2 Wer ist Anschlussnutzer im Sinne des MsbG?

Der Begriff des Anschlussnutzers ist in § 2 Satz 1 Nr. 3 MsbG definiert.

Danach ist Anschlussnutzer *„der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“*.

Damit geht der Begriff des „Anschlussnutzers“ im MsbG über den für den Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in § 1 Abs. 3 NAV definierten Begriff hinaus.

Der Anschlussnutzer kann, muss aber nicht mit dem Anschlussnehmer (definiert in § 2 Satz 1 Nr. 2 MsbG) identisch sein. Die Differenzierung ist wichtig vor allem wegen der Auswahlrechte nach §§ 5 und 6 MsbG und wegen der Frage, mit wem der Messstellenvertrag nach § 9 MsbG geschlossen wird.

Ein Beispiel für die Differenzierung aus der Praxis: In einem Wohngebäude kann Anschlussnutzer der Mieter sein, während der Anschlussnehmer in der Regel der Hauseigentümer ist.



Praxisbeispiel

Innerhalb eines Gebäudes kann es mehrere Anschlussnutzer geben, z.B. in einem Mehrparteienhaus oder wenn die Kundenanlage nicht nur von einem Letztverbraucher, sondern auch von einem – personenverschiedenen – Betreiber einer EEG- oder KWKG-Anlage genutzt wird.

Es können deshalb innerhalb eines Gebäudes verschiedene Ausstattungstatbestände nach den §§ 29 ff. MsbG vorliegen oder auch Tatbestände mit und ohne Ausstattungspflicht, die einen oder mehrere Anschlussnutzer betreffen können. Nicht alle Ausstattungstatbestände fallen aber unter das Verbot, mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze abzurechnen. Mehreren Anschlussnutzern gegenüber gilt die Einschränkung nicht, auch wenn auf das gleiche Smart-Meter-Gateway zurück gegriffen wird.

6.1.3 Was ist unter einer Messstelle im Sinne des § 31 Abs. 5 Satz 1 MsbG zu verstehen?

Der BDEW geht davon aus, dass der Begriff „Messstelle“ im Rahmen des § 31 Abs. 5 Satz 1 MsbG im Sinne eines „Zählpunktes“ oder einer „Messlokation“ zu verstehen ist. Nur dann lässt sich die Regelung sinnvoll anwenden.

Nach der gesetzlichen Definition in § 2 Satz 1 Nr. 11 MsbG ist **„Messstelle“** *„die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“.*

Der *„Zählpunkt“* ist nach der Legaldefinition in § 2 Satz 1 Nr. 28 MsbG *„der Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird“.*

Danach unterscheiden sich die Begriffe „Messstelle“ und „Zählpunkt“. Die Messstelle ist nach dieser Definition nicht dasselbe wie der Zählpunkt, vielmehr geht es um die Zuordnung von – ggf. mehreren – (Mess-)Einrichtungen an – ggf. mehreren – Zählpunkten eines Anschlussnutzers.

Werden jedoch mehrere Zählpunkte eines Anschlussnutzers innerhalb eines Gebäudes (s. hierzu unter Frage 6.1.5 Was bedeutet „innerhalb eines Gebäudes“?) und die zugehörigen Einrichtungen zu einer „Messstelle“ im Sinne des MsbG zusammengefasst, würde die Regelung des § 31 Abs. 5 MsbG nicht anwendbar sein, weil weder mehrere Messstellen i.S.d. § 2 Nr. 11 Satz 1 MsbG vorliegen noch nach Satz 2 ein Zählpunkt von mehreren Anwendungsfällen betroffen ist.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers sollte § 31 Abs. 5 MsbG jedoch gerade für Fälle mit mehreren Ausstattungs-Tatbeständen gelten.⁹² Daher geht der BDEW von einem redaktionellen Versehen aus. In § 31 Abs. 5 Satz 1 MsbG hätte richtigerweise auf mehrere „Zählpunkte“ (statt „Messstellen“) abgestellt werden müssen. Nur dann passt die Regelung auch systematisch zu Satz 2, in dem der Fall eines „Zählpunktes“ mit mehreren Anwendungsfällen geregelt ist. Insofern ist der Begriff der Messstelle in § 31 Abs. 5 Satz 1 MsbG als Zählpunkt zu verstehen.

Alternativ könnte bei Pflichteinbaufällen mit mehreren Zählpunkten eine analoge Anwendung des § 31 Abs. 5 MsbG in Betracht gezogen werden. Eine planwidrige Regelungslücke für Einbaufälle mit mehreren Zählpunkten eines Anschlussnutzers läge vor, ebenso entspräche es dem Regelungsplan des Gesetzgebers, diese Sachverhalte in gleicher Weise der Deckelung nach § 31 Abs. 5 MsbG zu unterwerfen.

⁹² BT-Drs. 18/7555, S. 95.

6.1.4 Was ist unter einem Zählpunkt in Sinne des § 31 Abs. 5 Satz 2 MsbG zu verstehen?

Grundsätzlich ist nach der unter 6.1.2 genannten Definition jeder Zähler ein „Zählpunkt“. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass dem MsbG von vornherein nur die energiewirtschaftlich abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevanten Messeinrichtungen unterliegen. Gemeint sein können also nur „Zählpunkte“ im Sinne der §§ 29 ff. MsbG.

6.1.5 Was bedeutet „innerhalb eines Gebäudes“?

Voraussetzung für die Anwendung des § 31 Abs. 5 MsbG ist, dass sich die auszustattenden Zählpunkte „innerhalb eines Gebäudes“ befinden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Anschlussnutzer zugleich auch Eigentümer des Gebäudes ist. Der Begriff des Gebäudes ist im MsbG nicht legaldefiniert und muss daher durch juristische Auslegung bestimmt werden. Denkbar ist insofern ein Rückgriff auf die Musterbauordnung bzw. die weitgehend inhaltsgleiche Definition im EEG.

Nach § 3 Nr. 23 EEG 2017 ist „Gebäude“

„jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Für Fälle, in denen es fraglich ist, ob es sich bei einem Bebauungskomplex um ein oder mehrere Gebäude handelt, kann die Spruchpraxis der Clearingstelle EEG zum Gebäudebegriff herangezogen werden.⁹³ Hiernach ist die selbständige Benutzbarkeit der jeweiligen Einheiten maßgeblich. Hieraus folgt, dass etwa bei Reihenhäusern oder Blockrandbebauung grundsätzlich jede mit einer eigenen Hausnummer und bei mehrstöckigen Gebäuden jede mit (mindestens) einem eigenen Treppenhaus versehene Einheit ein einzelnes Gebäude ist.

„Innerhalb eines Gebäudes“ schließt Fälle aus, in denen Zählpunkte sich außerhalb des Gebäudes und seinen Bestandteilen befinden. Dies dürfte in der betrieblichen Praxis nur selten vorkommen; so ist davon auszugehen, dass sich auch bei bspw. auf einem Gebäudedach befindlichen Photovoltaikanlagen die Zählpunkte innerhalb des Gebäudes befinden. Nicht erfasst sind auch Fälle, in denen sich die Zählpunkte innerhalb verschiedener Gebäude befinden.

Praxishinweis:



Bei § 31 Abs. 5 S. 2 MsbG handelt es sich um eine Verbotsnorm („... nicht mehr als ... in Rechnung gestellt werden darf.“). Daher ist für den grundzuständigen Messstellenbetreiber wichtig zu wissen:

- Welcher ausgestattete Zählpunkt befindet sich in welchem Gebäude?

⁹³

Clearingstelle EEG, Hinweis 2017/46 v. 20.04.2018, Rn. 9 ff., sowie Hinweis 2011/10 v. 16.12.2011. Ebenso BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 277/09, Rn. 12 f.; Ehrling, ER 2018, S. 98 ff.

- Welche Zählpunkte befinden sich „innerhalb eines Gebäudes“?
- Ob und wann ergeben sich Änderungen durch gebäudebezogene Maßnahmen?

Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Datenerhebung und Pflege auch beim grundzuständigen Messstellenbetreiber, unabhängig davon ob er zugleich der Netzbetreiber ist.

6.1.6 Ist die höchste fallbezogene Preisobergrenze auch für optionale Einbaufälle anzuwenden?

Nein, § 31 Abs. 5 MsbG gilt nicht für optionale Einbaufälle. Nach dem Wortlaut ist § 31 Abs. 5 MsbG nur für die Absätze 1 und 2 (d.h. für die Pflichteinbaufälle) anzuwenden, nicht hingegen für die optionale Ausstattung einer Messstelle nach § 31 Abs. 3 MsbG.

Allerdings muss die Preisobergrenze, wie der Name schon sagt, auch bei Einbaufällen nicht ausgeschöpft werden (vgl. oben Frage 3.2.16: „Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Einbaufall gemäß § 29 MsbG die Preisobergrenze ausschöpfen?“). Das gilt auch für optionale Einbaufälle.

6.1.7 Ist die höchste fallbezogene Preisobergrenze für mehrere Pflichteinbaufälle nur für iMS anzuwenden?

Ja. Die höchste fallbezogene Preisobergrenze für mehrere Pflichteinbaufälle ist nach § 31 Abs. 5 MsbG nur für iMS zu bilden. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Geltung der Vorgaben aus § 31 Abs. 1 und 2 MsbG und damit auf die Pflicht bei iMS. Die Vorschrift trifft keine Einschränkung hinsichtlich etwaiger zusätzlich vorhandener mME, die nicht von einem iMS-Pflichteinbaufall umfasst werden. Daraus folgt, dass zusätzliche moderne Messeinrichtungen eines Anschlussnutzers zusätzlich zu einer zu zahlenden iMS-Preisobergrenze berechnet werden können.⁹⁴ Für diese modernen Messeinrichtungen bestimmt § 32 MsbG, dass die wirtschaftliche Vertretbarkeit stets gegeben ist, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 € brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

6.2 Fragen und Antworten zur Anbindungspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 40 MsbG – neu

§ 40 MsbG verpflichtet grundzuständige Messstellenbetreiber (zu dritten Messstellenbetreibern siehe Frage 6.2.8), für eine „Anbindung“ von Erzeugungsanlagen nach EEG oder KWKG und modernen Messeinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway zu sorgen, wenn

⁹⁴ Vgl. hierzu auch die BDEW-Stellungnahme vom 07.04.2016 zum Gesetzentwurf; Themenpapier 1 S. 4.

Messstellen des betreffenden Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet sind oder werden. Erfasst sind hiernach Konstellationen, in denen in einer Messstelle ohnehin bereits ein intelligentes Messsystem installiert wurde und es weitere (Mess-)Einrichtungen gibt, die nicht auf der Grundlage des § 29 MsbG ausgestattet werden. Sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich als auch auf die Rechtsfolgen dieser Regelung stellen sich eine Reihe von Fragen.

6.2.1 Gilt die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG nur für Erzeugungsanlagen oder auch für Letztverbraucher? **neu**

Ob sich die Anbindungspflicht auf Erzeugungsanlagen beschränkt oder auch Letztverbraucher umfasst, die mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet sind, ist unklar. Nach seinem Wortlaut verpflichtet § 40 Abs. 1 MsbG den grundzuständigen Messstellenbetreiber zur Anbindung von EEG- und KWKG-Erzeugungsanlagen *und* von modernen Messeinrichtungen.

§ 40 Abs. 1 MsbG lautet wie folgt: „*Werden oder sind Messstellen eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, soweit die Anbindung technisch möglich ist und dem Anlagenbetreiber durch die Anbindung keine Mehrkosten gegenüber den im Zeitpunkt der Anbindung tatsächlich bereits jährlich anfallenden Kosten für den Messstellenbetrieb ohne intelligentes Messsystem entstehen.*“

Der BDEW geht nach der Entstehungsgeschichte der Norm, der Systematik und dem Sinn und Zweck einstweilen davon aus, dass § 40 Abs. 1 MsbG **nur Erzeugungsanlagen** umfasst. So weist die Gesetzesbegründung⁹⁵ auf die Vorgängernorm in § 21c Abs. 3 EnWG (a.F.) hin, die ausschließlich für Erzeugungsanlagen galt. Der Unterschied des § 40 zu dieser Vorgängerregelung solle in dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der spartenübergreifenden Kostenneutralität sowie in der Kombination mit einer Anbindungsverpflichtung für Messeinrichtungen Gas liegen.⁹⁶ Dass in Absatz 1 zusätzlich Letztverbraucher einbezogen werden sollten, ergibt sich daraus nicht. Weiterhin ist der Vorbehalt der Kostenneutralität in § 40 Abs. 1 MsbG nur für den Anlagenbetreiber vorgesehen, ohne dass ersichtlich wäre, warum Letztverbraucher von diesem Vorbehalt ausgenommen sein sollten. Weiterhin beziehen sich auch die Verweismoren in § 35 Abs. 1 Nr. 6 und § 36 Abs. 3 MsbG jeweils nur auf Erzeugungsanlagen, ebenso wie die Parallelregelung in § 33 Abs. 1 Nr. 2 MsbG. Weiter führt die Begründung aus, § 40 MsbG Sorge für die Einbindung und kommunikative Vernetzung von denjenigen Erzeugungsanlagen nach dem EEG und dem KWKG, die nicht von § 29 MsbG erfasst seien; die Regelung sei „eine notwendige Ergänzung des im EEG angelegten

⁹⁵ BT-Drs. 18/7555, S. 101.

⁹⁶ BT-Drs. 18/7555, S. 101.

Eigenverbrauchsprivilegs und ein wichtiger Wegbereiter für eine standardisierte, massengeschäftstaugliche Kommunikation in Bezug auf Kleinerzeugungsanlagen“.⁹⁷ Aus der Formulierung in der Gesetzesbegründung, die Anbindungspflicht von mME an das Smart-Meter-Gateway ziele ausschließlich auf den Fall ab, bei dem „zuerst eine andere Sparte mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet wird oder ein Erzeuger-seitiger Einbaufall gegeben ist“, ist nicht zwingend etwas anderes abzuleiten. Der „Erzeuger-seitige Einbaufall“ kann auch den Fall meinen, dass eine Erzeugungsanlage zunächst noch nicht mit einer mME ausgestattet wurde und nur andere Komponenten, insbesondere die technischen Einrichtungen zur Steuerung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber oder den Direktvermarkter, an ein Smart-Meter-Gateway angebinden wurden. Gegen die Einbeziehung der Letztverbraucher in den Anwendungsbereich von Absatz 1 spricht auch, dass die Letztverbraucher (Anschlussnutzer) in Absatz 2 für den Gasbereich – anders als in Absatz 1 – ausdrücklich in die Anbindungspflicht einbezogen und auch die Kosten für den Anschlussnutzer adressiert sind. Hätte der Gesetzgeber den Fall auch in Absatz 1 regeln wollen, hätte er die Letztverbraucher auch in Absatz 1 ausdrücklich erwähnen müssen, sowohl bei der Anbindung als auch bei den Kosten.



Der BDEW weist darauf hin, dass der Wortlaut des § 40 Abs. 1 MsbG die Anbindungspflicht auch bei Letztverbrauchern mit modernen Messeinrichtungen nicht ausschließt. Vor diesem Hintergrund muss jeder Messstellenbetreiber entscheiden, welche Auslegungsvariante er seiner Entscheidung zugrunde legt. Auswirkung hat die Entscheidung vor allem auf die Bildung des Gesamtpreises für den Messstellenbetrieb an der Messstelle. Dabei ist zu beachten, dass die nach § 40 Abs. 1 MsbG potentiell anzubindenden Anlagen bzw. modernen Messeinrichtungen keine iMS-Pflichteinbaufälle sind.

6.2.2 Folgt aus § 40 Abs. 1 MsbG eine Pflicht zur Umrüstung von Erzeugungsanlagen, die noch mit konventionellen Messeinrichtungen ausgestattet sind? neu

Nein.⁹⁸ Die Ausstattungspflichten sind abschließend in §§ 29 ff. MsbG geregelt. Der Wortlaut des § 40 Abs. 1 MsbG stellt ausdrücklich nur auf die Anbindung von Erzeugungsanlagen und modernen Messeinrichtungen ab. Die Anbindung von Anlagen mit konventioneller Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway ist technisch in den meisten Fällen wohl auch gar nicht möglich. Werden solche Anlagen später mit einer mME ausgestattet, greift die Anbindungspflicht nach § 40 MsbG.

⁹⁷ BT-Drs. 18/7555, S. 101. Darüber hinaus ist die dem Gesetz zugrundeliegende Kosten-Nutzen-Analyse ausschließlich über die Anbindung von EEG- und KWKG-Anlagen zu einem positiven Ergebnis gelangt, so dass der Anbindung der EEG- und KWKG-Anlagen eine besondere Bedeutung zukommt.

⁹⁸ So ausdrücklich auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/7555, S. 101: „Die Regelung schreibt Bedingungen fest für die verpflichtende Durchführung der Anbindung (und gerade nicht der Ausstattung im Sinne von § 29)“.

6.2.3 Was bedeutet „Anbindung“; reicht hierfür die Auslesbarkeit oder müssen alle Funktionalitäten eines intelligenten Messsystems hergestellt werden? **neu**

Der Begriff der „Anbindung“ ist im MsbG nicht definiert. Der BDEW geht davon aus, dass der Gesetzgeber in § 40 Abs. 1 MsbG bewusst einen anderen Begriff als den der „Ausstattung“ verwendet hat. Eine „Ausstattung“ von Messstellen mit intelligenten Messsystemen bzw. mit modernen Messeinrichtungen nach §§ 29 ff. MsbG setzt einen Einbau der entsprechenden Messeinrichtungen und die Bereitstellung der hierfür im MsbG festgelegten Funktionalitäten voraus. Das verlangt die Pflicht zu „Anbindung“ nicht.⁹⁹ Es liegt deshalb nahe, unter der „Anbindung“ allgemein die Herstellung einer kommunikationstechnischen Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem Smart-Meter-Gateway zu verstehen.

Dabei ist § 21 Abs. 2 MsbG einschlägig. Hiernach müssen die in § 21 Abs. 1 Nr. 1b), c) und d) sowie Nr. 6 MsbG genannten Mindestanforderungen nicht von iMS erfüllt werden, die außerhalb der Einbaupflicht nach § 29 MsbG installiert werden. Für Fälle des § 40 Abs. 1 MsbG ist also im Vergleich zu Pflichteinbaufällen nach § 29 MsbG nur ein reduzierter Leistungsumfang bereitzustellen.¹⁰⁰ Zusätzliche Funktionalitäten können aber auf Anforderung im Rahmen der Zusatzleistung erbracht werden.

Technisch ist zu berücksichtigen, dass nicht nur mME, sondern z.B. auch technische Einrichtungen zur Erfassung und ggf. Reduzierung der Ist-Einspeisung einer Erzeugungsanlage mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können.¹⁰¹ Dass moderne Messeinrichtungen in § 40 Abs. 1 MsbG *neben* Erzeugungsanlagen genannt sind, kann vor diesem Hintergrund nicht als redaktionelles Versehen angesehen werden.¹⁰² Auch in der Begründung zu § 23 Abs. 1 Nr. 2 MsbG wird auf diese weiteren Anbindungszwecke verwiesen.¹⁰³ Demnach könnte – zumindest theoretisch – auch bzw. bei Fehlen einer modernen Messeinrichtung an der Erzeugungsanlage *nur* die Verbindung des Smart-Meter-Gateways mit anderen technischen Einrichtungen der Erzeugungsanlage erfolgen.

⁹⁹ Auf den Unterschied zur „Ausstattung“ weist auch die Gesetzesbegründung hin, s. BT-Drs. 18/7555, S. 101: „Die Regelung schreibt Bedingungen fest für die verpflichtende Durchführung der Anbindung (und gerade nicht der Ausstattung im Sinne von § 29) ...“

¹⁰⁰ Gleiches gilt auch in Fällen des § 33 Abs. 1 MsbG (Anbindung auf Wunsch gegen Entgelt).

¹⁰¹ Vgl. Vollprecht/Schmidt, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 40 Rn. 29 ff. Es handelt sich hierbei v.a. um die technischen Einrichtungen für das Einspeisemanagement durch den Netzbetreiber (§ 9 Abs. 1 bis 2 EEG 2017) sowie die Regeleinrichtungen für den Direktvermarkter (§ 20 Abs. 2 EEG 2017).

¹⁰² So auch Vollprecht/Schmidt, in: Steinbach/Weise, MsbG, § 40 Rn. 29. Anders offenbar vom Wege, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierrecht, Band 4 – MsbG, § 40 Rn. 9: „Mit der Anbindung dürfte die Anbindung der entsprechenden Messeinrichtungen gemeint sein und beispielsweise nicht nur der Steuerungseinheiten dieser Anlagen“.

¹⁰³ BT-Drs. 18/7555, S. 86: „Die sichere Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz umfasst sowohl die Anbindung der (zählerstandsgangerfassten) Messwerte bezüglich der von diesen Anlagen eingespeisten Energiemengen, als auch die Anbindung zum Zwecke der Umsetzung von etwaigen Schalt- und Steuerfunktionen bzw. von gesetzlichen Anordnungen dazu.“

6.2.4 Gilt die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG auch, wenn die Anlagen bzw. Messeinrichtungen verschiedenen Anschlussnutzern zuzuordnen sind? neu

Nein. Die Anbindungspflicht gilt ausschließlich in Fällen, in denen nur ein Anschlussnutzer (bzw. dessen Messstellen/Zählpunkte) betroffen ist. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung („Messstellen eines Anschlussnutzers“). Anlagen und moderne Messeinrichtungen anderer Anschlussnutzer unterliegen der Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG nicht.

6.2.5 Welche Voraussetzungen und Grenzen hat die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG? neu

Die Anbindungspflicht gilt nicht generell, sondern steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der „spartenübergreifenden **Kostenneutralität** (Summe der einzelnen Entgelte für jeden Messstellenbetrieb)“.¹⁰⁴

Eine Verpflichtung zur Anbindung der Erzeugungsanlagen bzw. mME besteht daher nur, sofern dies technisch möglich ist. Die Anbindungspflicht ist dem Wortlaut nach dagegen nicht auf Zählpunkte innerhalb eines Gebäudes beschränkt. Anbindungen, die über ein Gebäude hinausgehen, sind aber ggf. technisch unmöglich.

Unklar ist, wie der Vorbehalt der Kostenneutralität zu verstehen ist. Nach der Formulierung des Gesetzes ist es Voraussetzung für die Anbindungspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers, dass dem Anlagenbetreiber keine Mehrkosten entstehen. Kosten für die mME (§ 32 MsbG) sind dabei nicht als zusätzliche, durch die *Anbindung* entstehende Kosten zu qualifizieren, denn die Ausstattung mit mME ist ihrerseits Voraussetzung dafür, dass § 40 Abs. 1 MsbG überhaupt einschlägig ist. Geht man davon aus, dass durch die Anbindung einer mME an ein Smart-Meter-Gateway ein intelligentes Messsystem entsteht, das mit der entsprechenden Preisobergrenze abgerechnet werden kann, käme es durch die Anbindung stets zu Mehrkosten, was die Pflicht zur Anbindung wiederum entfallen ließe. Dann wäre die Anbindungspflicht des § 40 Abs. 1 MsbG aber im Ergebnis nahezu anwendungsfrei. Es liegt deshalb näher, die Kostenneutralität auf der Rechtsfolgenseite anzusiedeln in dem Sinne, dass der grundzuständige Messstellenbetreibers bei technischer Möglichkeit zur Anbindung vorhandener mME verpflichtet ist und dann keine höheren Entgelte verlangen darf. Wird eine Erzeugungsanlage nach § 40 MsbG an ein bereits installiertes Smart-Meter-Gateway angebunden, darf also das dem Anschlussnutzer in Rechnung gestellte Entgelt die Preisobergrenze des bereits vorhandenen intelligenten Messsystems zuzüglich des Entgelts für die moderne Messeinrichtung (20 €) nicht überschreiten.

¹⁰⁴ BT-Drs. 18/7555, S. 101.

6.2.6 Führt die Anbindung einer zusätzlichen modernen Messeinrichtung an ein Gateway zur Entstehung eines zusätzlichen intelligenten Messsystems? **neu**

Ja. Jede Anbindung einer weiteren modernen Messeinrichtung lässt ein zusätzliches intelligentes Messsystem entstehen. Das ergibt sich bereits aus der Definition des intelligenten Messsystems in § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG, wonach *ein* intelligentes Messsystem „*eine* über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene *moderne Messeinrichtung* (...)“ ist. Mehrere eingebundene moderne Messeinrichtung bilden deshalb mehrere iMS.

Daraus folgt jedoch nicht, dass jedes iMS mit der jeweils geltenden Preisobergrenze abzurechnen ist (näher dazu unten 6.3). Ebenso wenig folgt daraus, dass der vollständige Leistungsumfang eines iMS bereitzustellen ist (näher dazu oben unter 6.2.3).

Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei weiterhin um eine moderne Messeinrichtung handelt, bei der anstelle der manuellen Ablesung vor Ort lediglich eine Fernauslesung bspw. des Jahresverbrauchs erfolgt. Die für iMS geltenden Rechtspflichten gem. § 21 Abs. 1 MsbG würden hier ebenfalls nicht ausgelöst.

6.2.7 In welchem Verhältnis steht die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG zum optionalen Einbau nach § 29 Abs. 2 MsbG? **neu**

Die Anwendungsbereiche für die optionalen Einbaufälle und die Anbindungsverpflichtung überschneiden und widersprechen sich in einigen Fällen. Dies ist dann der Fall, wenn

- bei einem Anschlussnutzer bereits ein Smart-Meter-Gateway installiert ist oder wird und
- ein weiterer Zählpunkt mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist und
- optional (kein Pflichteinbau) an das SMART-METER-GATEWAY angebunden wird.

In diesen Fällen könnte es sich sowohl um eine Anbindung nach § 40 Abs. 1 MsbG als auch um einen optionalen Einbau nach § 29 Abs. 2 MsbG handeln.

Aus dem Gesetz ist nicht rechtssicher ableitbar, welcher der beiden Fälle anzunehmen ist bzw. ob dem grundzuständige Messstellenbetreiber ggf. ein Wahlrecht zusteht

Beispiel 1

Bei neuen EEG-/KWK-Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 und weniger als 7 kW ist ein optionaler Einbau eines iMS gem. § 29 Abs. 2 MsbG möglich. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG könnte für das entstandene zusätzliche iMS grundsätzlich ein Entgelt von max. 60 € erhoben werden. Stellte sich der Vorgang alternativ als Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung und anschließender Anbindung nach § 40 Abs. 1 MsbG dar, könnte maximal ein Entgelt von 20 € erhoben werden gemäß § 32 iVm. § 40 Abs. 1 MsbG.

Beispiel 2

Ist hingegen ein Zählpunkt bei einer Bestandsanlage mit einer Leistung von weniger als 7 kW betroffen, kommt eine optionale Ausstattung von vornherein nicht in Betracht, da es sich hier nicht um eine Neuanlage handelt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG). Die Anbindung erfolgt in diesem Fall deshalb nach § 40 Abs. 1 MsbG (Entgelt max. 20 Euro).

Der BDEW geht vorläufig davon aus, dass die Anbindung nach § 40 MsbG etwas anderes ist als die Ausstattung eines Zählpunktes mit einem iMS. Dementsprechend stehen die Normen nicht in Konkurrenz, sondern nebeneinander. Im Falle der Anbindung schuldet der grundzuständiger Messstellenbetreiber lediglich die kommunikationstechnische Verbindung von moderner Messeinrichtung und Smart-Meter-Gateway sowie die Fernübertragung der ausgelesenen Daten (s.o. 6.2.3 „Was bedeutet „Anbindung“?“).

Für diese Auffassung spricht u.a. § 35 Abs. 1 MsbG. Die dort aufgeführten Standardleistungen gelten für Messstellen, die nach den §§ 29 bis 32 MsbG ausgestattet worden sind. Für das durch die Anbindung der modernen Messeinrichtung einer Erzeugungsanlage an das Smart-Meter-Gateway nach § 40 Abs. 1 MsbG entstehende intelligente Messsystem gilt § 35 Abs. 1 MsbG dementsprechend nicht, denn insoweit ist die Messstelle nicht nach §§ 29 bis 32 MsbG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet worden. Die Anbindung selbst gehört gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 MsbG zur Standardleistung für das ursprünglich bestehende iMS; sie kann also nicht gesondert abgerechnet werden, sondern ist mit dem Entgelt für das bestehende iMS abgegolten.

Da die Regelungen nebeneinanderstehen, kann der grundzuständiger Messstellenbetreiber alternativ zur Anbindung nach § 40 Abs. 1 MsbG deshalb unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 iVm. § 31 Abs. 3 Satz 2 (neue Erzeugungsanlage > 1 und < 7 kW) den entsprechenden Zählpunkt optional mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Dann muss das iMS, das durch die Einbindung der für die Erzeugungsanlage vorhandenen modernen Messeinrichtung in das Smart-Meter-Gateway entsteht, alle insoweit gesetzlich vorgeschriebenen Funktionalitäten erfüllen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch für optionale Einbautfälle gemäß § 21 Abs. 2 MsbG nur reduzierte Anforderungen gelten. Nicht verlangt ist insbesondere eine tägliche Datenübermittlung oder eine Fernsteuerbarkeit der Anlagen, die Ab-rufung der Ist-Einspeisung und die Messung von Netzzustandsdaten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 b) bis d) MsbG).

Entscheidet sich der grundzuständige Messstellenbetreiber für einen optionalen Einbau anstelle der Anbindung nach § 40 Abs. 1 MsbG, kann das (zusätzliche) intelligente Messsystem grundsätzlich zusätzlich abgerechnet werden. Es gilt die Preisobergrenze von 60,- € gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG. Diese muss der grundzuständiger Messstellenbetreiber nicht ausschöpfen, er kann z.B. diskriminierungsfrei berücksichtigen, dass Kosten des Gateways bereits in Rahmen des ursprünglichen verbauten iMS abgerechnet werden und entsprechend unterhalb der Preisobergrenze bleiben.

Im Ergebnis ergeben sich damit folgende Fallkonstellationen und Rechtsfolgen:

1. Neue EEG-/KWK-Anlagen > 1 bis 7 kW

- a. grundzuständiger Messstellenbetreiber führt optionalen Einbau durch:
Entgelt richtet sich nach § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG (POG 60 €/a)
- b. grundzuständiger Messstellenbetreiber führt keinen optionalen Einbau durch und unterliegt damit der Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG (s.o. 6.2.3):
Entgelt richtet sich nach § 32 MsbG (POG 20 € für mME plus ggf. Entgelt für Zusatzleistung auf Wunsch des Anlagenbetreibers)

2. Neue EEG-/KWK-Anlagen < 1 kW

- a. kein optionaler Einbau möglich
- b. Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 (s.o. 6.2.3):
Entgelt richtet sich nach § 32 MsbG (POG 20 € für mME plus ggf. Entgelt für Zusatzleistung auf Wunsch des Anlagenbetreibers)

3. Bestandsanlagen EEG/KWK < 7 kW

- a. Kein optionaler Einbau möglich
- b. Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG (s.o. 6.2.3):
Entgelt richtet sich nach § 32 MsbG (POG 20 € für mME plus ggf. Entgelt für Zusatzleistung auf Wunsch des Anlagenbetreibers)



Der BDEW weist darauf hin, dass § 40 Abs. 1 MsbG alternativ auch dahingehend verstanden werden kann, dass die Anbindungspflicht dann greift, wenn der betreffende Zählpunkt weder verpflichtend noch optional mit einem iMS ausgestattet werden kann. In den Anwendungsbereich fallen dann nur noch Bestandsanlagen < 7 kW und Neuanlagen < 1 kW. Es ist unternehmensintern zu entscheiden, welcher Auffassung hier gefolgt wird.

6.2.8 Gilt die Anbindungspflicht nach § 40 MsbG auch für Messstellenbetreiber (MSB), die nicht grundzuständig sind? neu

Nein. Adressat der Anbindungspflicht ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung nur der grundzuständige Messstellenbetreiber, dritte MSB sind nach dieser Regelung nicht verpflichtet, moderne Messeinrichtungen an ein von ihnen betriebenes iMS anzubinden.¹⁰⁵ Die Anbindungspflicht erscheint insofern als Pendant zur Ausstattungspflicht, die sich ebenfalls nur an den grundzuständigen Messstellenbetreiber richtet.

¹⁰⁵ So auch vom Wege, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 4: MsbG, § 40 Rn. 6.

Es besteht nach § 40 Abs. 1 MsbG generell kein Anspruch eines Messstellenbetreibers auf Anbindung der von ihm betriebenen modernen Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway eines anderen Messstellenbetreibers (s.o. Kap. 3.2.19). Das schließt es nicht aus, auf vertraglicher Basis die Einbindung „fremder“ moderner Messeinrichtungen zu vereinbaren, soweit dies praktisch überhaupt umsetzbar sein sollte. Zur Anbindung von neuen Messeinrichtungen Gas siehe Frage 6.2.9.

6.2.9 Was gilt für die Anbindungspflicht für Gasmesseinrichtungen nach § 40 Abs. 2 MsbG? neu

Neue Messeinrichtungen für Gas (nMEG) im Sinne von § 20 sind bei registrierender Leistungsmessung ab dem Jahr 2025 an vorhandene Smart-Meter-Gateway anzubinden, im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich ist, und durch die Anbindung dem jeweiligen Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen. Es besteht daher eine Anbindungspflicht ausschließlich für Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung.

Die [BNetzA geht in ihrem Beschluss BK7-17-050](#) davon aus, dass für die nach § 20 MsbG anbindungsfähigen Messeinrichtungen Gas eine Anbindungspflicht von Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung nach § 40 Abs. 2 besteht, wenn ein Smart-Meter-Gateway vorhanden ist. Diese Verpflichtung treffe den Messstellenbetreiber der anzubindenden Messstelle, also den Messstellenbetreiber Gas. Für den Messstellenbetreiber Strom bestehe in seiner Funktion als Smart-Meter-Gateway-Administrator unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 MsbG eine Mitwirkungspflicht.

Mit den technischen Ausgestaltungsmöglichkeiten der RLM-Gas-Anbindung an Smart-Meter-Gateway bzw. gasspezifische Kommunikationsinfrastruktur befasst sich derzeit der DVGW PK 1-5-7 Zukunft RLM Gas.

6.3 Anwendungsfälle zu Ausstattungs- und Anbindungspflichten sowie Preisobergrenzen – neu

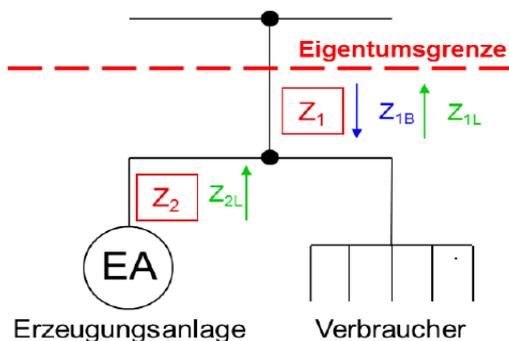
Alle nachfolgenden Anwendungsfälle beziehen sich auf Letztverbraucher ≤ 100.000 kWh/a und Erzeugungsanlagen ≤ 100 kW. Für Entnahmestellen > 100.000 kWh/a und Erzeugungsanlagen > 100 kW erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes über ein angemessenes Entgelt. Wie der für die Ausstattungspflicht nach § 29 MsbG relevante Jahresstromverbrauch ermittelt wird, ist in Abschnitt 3.2.21 dargestellt¹⁰⁶.

¹⁰⁶ Bei der Ermittlung des Jahresstromverbrauchs sind auch technische Anwendungsregelungen wie die VDE-AR 4110 Mittelspannung zu beachten.

6.3.1 Beispiel 1: Überschusseinspeisung mit Erzeugungs- und Übergabezähler – neu

Im Folgenden wird für den Standardfall einer Konstellation mit Erzeugungsanlage und Erzeugungszähler und dem hierfür typischen Messkonzept tabellarisch dargestellt, welche Messeinrichtungen einer Ausstattungspflicht nach § 29 Abs. 1 MsbG und welche einer optionalen Ausstattung nach § 29 Abs. 2 MsbG unterliegen und wie diese abgerechnet werden können. Dabei wird unterschieden zwischen Fällen, in denen der Anschlussnutzer gleichzeitig Letztverbraucher ist und die Erzeugungsanlage betreibt und Fällen, in denen der Letztverbraucher nicht mit dem Anlagenbetreiber personenidentisch ist, also zwei Anschlussnutzer vorhanden sind. In allen Fällen handelt es sich um neue Anlagen > 1 kW.

In der Tabelle unten ist auch eine alternativ mögliche optionale Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem dargestellt (hellgraue Schriftfarbe).



	Anlage < 7 kW LV < 6.000 kWh	Anlage < 7 kW LV > 6.000 kWh	Anlage > 7 kW LV < 6.000 kWh ¹⁰⁷	Anlage > 7 kW LV > 6.000 kWh
Ausstattung Z1	kME / mME optional: iMS	iMS	iMS	iMS
Ausstattung Z2¹⁰⁸	kME / mME optional: iMS	kME / mME optional: iMS	iMS	iMS

¹⁰⁷ Noch final zu klären ist, wie der Zweirichtungszähler in diesem Fall abzurechnen ist, da für den Letztverbraucher kein Pflichteinbaufall vorliegt, aber tatsächlich auch keine konventionelle Messeinrichtung oder eine moderne Messeinrichtung ohne Einbindung in ein Kommunikationsnetz vorliegt.

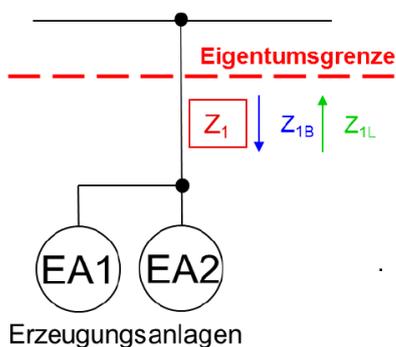
¹⁰⁸ Da bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Zähler der Ausstattungspflicht unterfallen (vgl. unter 3.2.18 und 5.1.1) gehören dazu auch die Zähler, die bspw. zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen notwendig sind. Bislang ungeklärt ist allerdings, ob das MsbG auch für Messeinrichtungen gilt, die allein deshalb betrieben werden, um im Einklang mit den Anforderungen des § 62b Abs. 1 EEG 2017 n.F. von *Privilegien* bei der EEG-Umlage Gebrauch zu machen.

Abrechnung Messstellenbetrieb (wenn Anschlussnutzer = Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)	2 kME / mME	1 iMS mit POG § 31 Abs. 1 MsbG (Pflichteinbaufall Letztverbrauch) + 1 kME / mME	1 iMS für die Erzeugungsanlage mit POG § 31 Abs. 2 MsbG (Pflichteinbaufall) + 1kME / mME für den Letztverbrauch	Grds. 2 iMS mit POG § 31 Abs. 1 und 2 MsbG (jeweils Pflichteinbaufall) Ausn. § 31 Abs. 5 MsbG („innerhalb desselben Gebäudes“), dann 1 iMS mit der höchsten fallbez. POG
	oder 2 iMS mit POG § 31 Abs. 3 MsbG (optionaler Einbaufall); § 31 Abs. 5 MsbG hier nicht anwendbar	oder 1 iMS mit POG § 31 Abs. 1 MsbG (Pflichteinbaufall Letztverbrauch) + 1 iMS mit POG § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG (optionaler Einbaufall für die Erzeugungsanlage); § 31 Abs. 5 MsbG nicht anwendbar	oder 1 iMS für die Erzeugungsanlage mit POG § 31 Abs. 2 MsbG (Pflichteinbaufall) + 1 weiteres iMS mit POG § 31 Abs. 3 Satz 1 MsbG für den Letztverbrauch (optionaler Einbaufall)	
Abrechnung Messstellenbetrieb (wenn Anschlussnutzer AN1 = Anlagenbetreiber und Anschlussnutzer AN2 = Letztverbraucher)	AN1: 1 kME / mME	AN1: 1 kME / mME	AN1: 1 iMS mit POG § 31 Abs. 2 MsbG (Pflichteinbaufall)	AN1: 1 iMS mit POG § 31 Abs. 2 MsbG (Pflichteinbaufall Erzeugungsanlage)
	oder 1 iMS mit POG § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG (optionaler Einbaufall für die Erzeugungsanlage)	oder 1 iMS mit POG § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG (optionaler Einbaufall für die Erzeugungsanlage)		

	AN2: 1 kME / mME	AN2: 1 iMS mit POG § 31 Abs. 1 MsbG (Pflicht- einbaufall)	AN2: 1kME / mME	AN2: 1 iMS mit POG § 31 Abs. 1 MsbG (Pflicht- einbaufall Letzt- verbrauch)
	oder 1 iMS mit POG § 31 Abs. 3 Satz 1 MsbG (optiona- ler Einbaufall Letztverbrauch)		oder 1 iMS mit POG § 31 Abs. 3 Satz 1 MsbG (optionaler Ein- baufall Letztver- brauch)	(§ 31 Abs. 5 MsbG greift nicht, weil es sich um meh- rere Anschlus- nutzer handelt)

6.3.2 Beispielfall 2: Zwei verschiedene Anlagenbetreiber (PV-Anlage 1: 8 kW und PV-Anlage 2: 35 kW) mit einem Übergabezähler (Zweirichtungszähler) **neu**

Die Zuordnung der mit dem Übergabezähler erfassten Strommengen zu den verschiedenen Anlagen erfolgt auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 EEG 2017. Beispiel für ein entsprechendes Messkonzept:



Z_1 : Zähler für Bezug und Lieferung

Quelle: VBEW-Hinweis Messkonzepte und Abrechnungshinweise für Erzeugungsanlagen

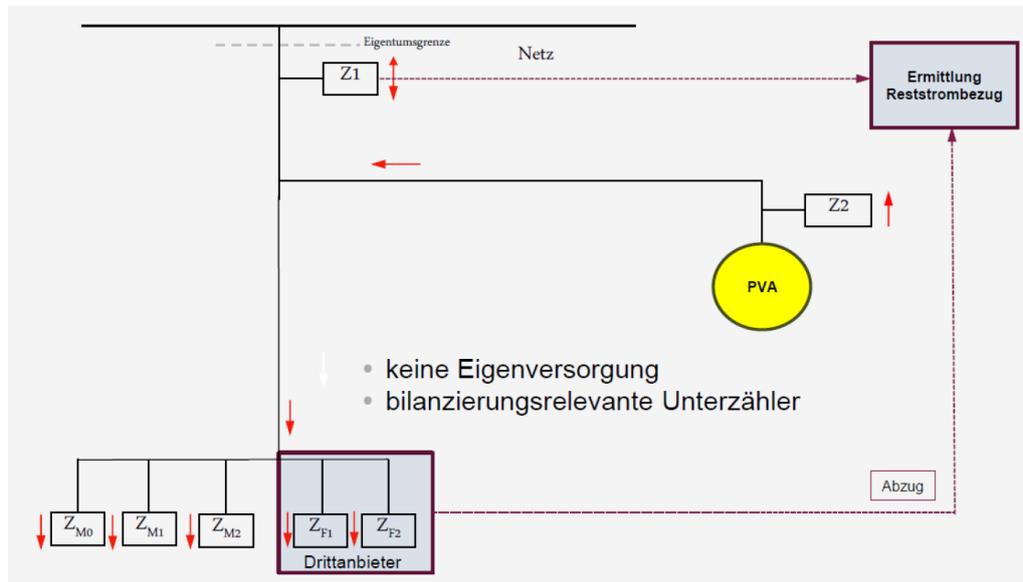
Grundsätzlich kann gegenüber jedem der beiden Anlagenbetreiber die aufgrund der installierten Leistung seiner Anlage jeweils einschlägige Preisobergrenze abgerechnet werden, d.h.

- Anlagenbetreiber 1 - 100,- Euro und
- Anlagenbetreiber 2 - 200,- Euro.

§ 31 Abs. 5 MsbG ist nicht einschlägig, denn es liegen zwei Anschlussnutzer vor. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Preisobergrenze handelt, die nicht ausgeschöpft werden muss. Es wäre auch möglich, nur einmal die höchste POG abzurechnen und es den beiden Anschlussnutzern zu überlassen, die Kosten untereinander aufzuteilen.

6.3.3 Welche Preisobergrenze gilt bei PV-Mieterstrommodellen mit Summenzählung? neu

Beispiel für ein entsprechendes Messkonzept:



Quelle: BDEW-Anwendungshilfe Fragen und Antworten zum Mieterstromgesetz

Die Ausstattungspflicht für den Übergabezähler und den PV-Erzeugungszähler, sowie die hierfür – in der Regel gegenüber dem Betreiber der Kundenanlage – abzurechnende Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 29 Abs. 1 MsbG entweder nach dem Umfang des jährlichen Reststrombezuges des Kundenanlagenbetreibers (bzw. nach Auffassung der BNetzA nach dem Reststrombezug unter Berücksichtigung des gemessenen Direktverbrauchs in der Kundenanlage) oder nach der Leistung der Anlage.

Hinsichtlich der Anschlussnutzer, die auf der Grundlage des § 20 Abs. 1d EnWG per Durchleitung durch die Kundenanlage versorgt werden und denen ein Zählpunkt für den (bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten) Unterzähler bereitgestellt wird, müssen in Abhängigkeit von der Ausstattung des Übergabe-/PV-Erzeugungszähler unterschiedliche Fallkonstellationen berücksichtigt werden:

a) Für Übergabezähler und PV-Erzeugungszähler gilt keine IMS-Ausstattungspflicht (wenn unter 7 kW bzw. 6.000 kWh)

Übergabezähler, PV-Erzeugungszähler und Unterzähler werden nach § 32 mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet (Preisobergrenze: 20 €). Anderenfalls ist der Messstellenbetrieb mit konventionellen Zählern (kME) nach Preisblatt abzurechnen.

b) Für Übergabezähler und PV-Erzeugungszähler greift eine iMS-Ausstattungspflicht

Aus § 55 Abs. 5 MsbG ergibt sich nicht zwingend, dass mit Ausstattung des Übergabezählers und des PV-Erzeugungszählers mit einem intelligenten Messsystem zur Gewährleistung eines einheitlichen Messverfahrens auch die Unterzähler mit modernen Messeinrichtungen auszustatten und an das Gateway anzubinden sind. Für Summenzählermodelle sieht die insoweit speziellere Regelung in § 20 Abs. 1d EnWG vor, dass bei nicht an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossenen Unterzählern eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Abs. 1 StromNZV ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer RLM-Messung zulässig ist, soweit energiewirtschaftlich oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber sowohl den Summenzähler als auch die Unterzähler im Sinne des § 20 Abs. 1d EnWG betreibt, dürfte es sich anbieten, die Unterzähler optional als intelligentes Messsystem auszustatten, um die Verrechnung entsprechend zu vereinfachen.

Die Abrechnung des Messstellenbetriebs erfolgt entsprechend der verpflichtenden oder optionalen Verbrauchs- bzw. Leistungsschwellen.

§ 31 Abs. 5 MsbG ist für die bilanzierungsrelevanten Unterzähler nicht einschlägig, weil es sich um mehrere Anschlussnutzer handelt. Es kann für jeden betroffenen Anschlussnutzer also die für ihn maßgebliche Preisobergrenze abgerechnet werden.

Kapitel 7 – Fragen und Antworten zur Umsetzung durch den Lieferanten – neu

Mit der „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ wurden die Anpassungen der StromGVV an die Anforderungen des MsbG (Artikel 4) am 21. März 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2019, 336) veröffentlicht. Die Verordnung setzt Anpassungen an der StromGVV und der NAV um, die das Messstellenbetriebsgesetz erforderlich gemacht hat. Hervorzuheben ist die wichtige Klarstellung, dass der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag nach dem MsbG beinhaltet, wenn nicht mit dem Kunden etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist („All-inclusive-Vertrag“). Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Regelungen der StromGVV ergänzt (§§ 2, 6, 11 StromGVV), die sich als Folgeänderung durch die Vorgaben des MsbG ergeben.

7.1 Grundversorgung als kombinierter Vertrag im Regelfall – neu

Die am 22. März 2019 in Kraft getretene Neufassung des § 1 Abs. 1 StromGVV legt verbindlich fest, dass die Grundversorgung grundsätzlich einen kombinierten Vertrag („All-inclusive-Vertrag“) im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG darstellt und den Messstellenbetrieb mit beinhaltet. Das heißt, ein zusätzlicher Messstellenvertrag zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber ist nicht erforderlich, solange nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart ist.

Der Grundversorger ist im Regelfall daher verpflichtet, einen kombinierten Vertrag anzubieten. Eine Übernahme der Rolle des Messstellenbetreibers durch den Grundversorger ist hiermit allerdings nicht verbunden. Der Grundversorger ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 StromGVV allerdings verpflichtet, einen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder ggf. mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abzuschließen, um im Interesse des Kunden einen kombinierten Vertrag zu ermöglichen. Der Grundversorger hat im Rahmen des kombinierten Vertrags (bzw. „All-inclusive-Vertrag“) die Bereitstellung und den Transport der Energie und den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme zu organisieren. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient er sich des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers als Erfüllungsgehilfen.

Solange an der betroffenen Messstelle eine konventionelle Messeinrichtung verbaut ist, ist der Messstellenbetrieb Teil des Netzbetriebs und über den mit dem Netzbetreiber bestehenden Lieferantenrahmenvertrag geregelt. Es bedarf in diesen Fällen keines separaten Messstellenvertrags des Grundversorgers mit einem Messstellenbetreiber.

Die neue Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 3 StromGVV stellt zudem klar, dass der Kunde das Recht hat, mit einem Messstellenbetreiber seiner Wahl einen vom Grundversorgungsvertrag unabhängigen Messstellenvertrag zu schließen. In diesem Fall ist der Grundversorger verpflichtet, den Grundversorgungsvertrag als desintegrierten Vertrag ohne Messstellenbetrieb anzubieten, mit der Folge, dass die Messentgelte nicht mehr Gegenstand des Grundversorgungspreises sind, sondern vom Messstellenbetreiber direkt gegenüber dem Kunden abgerechnet werden.

7.2 Darstellung der Messentgelte in der Grundversorgung – neu

In § 2 Abs. 3 StromGVV ist geregelt, dass der Grundversorgungsvertrag oder die Vertragsbestätigung im Falle des konkludenten Vertragsschlusses alle für den Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten muss. In der nachfolgenden enumerativen Aufzählung der notwendigen Angaben unter Ziff. 5 sind auch Angaben zu den Allgemeinen Preisen (Grundversorgungspreis) und deren kalkulatorischen Preisbestandteilen vorgesehen. In der Praxis wird die Zusammensetzung der Preisbestandteile typischerweise in dem zu veröffentlichten Preisblatt für die Grundversorgung dargestellt. Alternativ wäre auch eine Anlage zu den Preisblättern in Form einer Erläuterung der Preiszusammensetzung denkbar.

Hinsichtlich der im Grundversorgungspreis enthaltenden Messentgelte ist nunmehr ergänzend geregelt (§ 2 Abs. 3 Ziff. 5d StromGVV), dass entweder die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung auszuweisen sind. Im Falle konventioneller Messeinrichtungen werden diese vom Netzbetreiber im Rahmen der Netzentgelte abgerechnet. Soweit der Messstellenbetrieb unter Einsatz moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme im Sinne des MsbG erfolgt, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte nach dem MsbG nicht mehr Bestandteil der Entgelte des Netzbetreibers, sondern Entgelte des dritten Messstellenbetreibers oder die Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers, d.h. der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, für den Messstellenbetrieb und die Messung. Ebenso ist auch eine gemeinsame Abrechnung von modernen Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme mit den Netzentgelten möglich soweit der Grundversorger dies mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vereinbart (vgl. Ziff. 4.3.14).

Die Messentgelte können entweder als ein Bestandteil des verbrauchunabhängigen Grundpreises ausgewiesen oder als eigener kalkulatorischer Kostenblock „Entgelte des Messstellenbetreibers“ dargestellt werden.

Die Ausweisung der Messentgelte ist auch insofern von Bedeutung, als dass im Falle einer Beauftragung eines anderen Messstellenbetreibers durch den Kunden dieser Betrag nicht mehr Gegenstand des Grundversorgungspreises ist und dementsprechend bei der Abrechnung herauszunehmen wäre.

Sofern eine Mischkalkulation auf Grundlage von Durchschnittswerten Anwendung findet (s. Ziff. 7.3), wäre diese Vorgehensweise durch einen entsprechenden Hinweis bei der Ausweisung der Messentgelte offenzulegen. Insoweit bedarf es bei der Ausweisung von durchschnittlichen Messentgelten eines ausdrücklichen Hinweises, dass diese aufgrund einer Mischkalkulation von den tatsächlichen Messentgelten des Messstellenbetreibers geringfügig abweichen können.

Weiterhin ist im Grundversorgungsvertrag auf den Messstellenbetreiber hinzuweisen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 StromGVV). Hierzu zählen Angaben zum Firmennamen, Registergericht, Registernummer und die Adresse des Unternehmenssitzes. Weitergehende Informationen zu Kontaktdaten wie Telefonnummer oder Ansprechpartner können bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nur nach Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber im Grundversorgungsvertrag aufgenommen werden.

7.3 Kalkulatorische Berücksichtigung der Messentgelte in den Allgemeinen Preisen – neu

Soweit mit dem Kunden keine gesonderte Vereinbarung besteht, also ein „All-inclusive-Vertrag“ vorliegt, sind die Messentgelte des Messstellenbetreibers – ebenso wie die Netzentgelte des Netzbetreibers – kalkulatorischer Bestandteil des Grundversorgungspreises und können nicht gesondert in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt werden.

Da es sich bei den Messentgelten um verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile handelt, werden sie typischerweise im Grundpreis verrechnet. Ebenfalls denkbar wäre die Darstellung der Messentgelte als eigenen kalkulatorischen Kostenblock. Aufgrund der unterschiedlichen Kosten der jeweiligen Messeinrichtung bietet es sich an, für die unterschiedlichen Messsysteme verschiedene Tarife mit unterschiedlichen Grundpreisen bzw. Messentgelten festzulegen. Im Ergebnis erfolgt damit eine Differenzierung des Allgemeinen Preises in Anhängigkeit zum eingesetzten Messsystem. Mit dem Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. intelligenten Messsystemen ist dann automatisch auch ein Tarifwechsel verbunden.

Soweit eine Aufspreizung der Grundversorgungspreise und eine kundenscharfe Abrechnung der unterschiedlichen Messentgelte vermieden werden soll, stellt sich die Frage, ob eine Mischkalkulation auf Grundlage eines durchschnittlichen Messentgeltes zulässig ist. Die StromGVV enthält hierzu keine konkrete Regelung. Die Zulässigkeit einer Mischkalkulation bemisst sich daher anhand kartellrechtlicher (§§ 29, 19, 20 GWB) und zivilrechtlicher Vorgaben (§ 315 BGB, § 5a StromGVV) zur Preiskalkulation. Zumindest in der Übergangsphase beim gleichzeitigen Einsatz von konventionellen und modernen Messeinrichtungen dürfte eine Mischkalkulation auf Grundlage von § 315 BGB wegen der geringen Preisunterschiede von wenigen Euro zwischen den beiden Messeinrichtungen gut zu vertreten sein. Demgegenüber erscheint beim Einsatz von intelligenten Messsystemen eine kundenscharfe Kostenzuordnung wegen der deutlich höheren Preisunterschiede obligatorisch. Bei Preisunterschieden von bis zu 80 € zwischen einer modernen und einer intelligenten Messeinrichtung und einem größeren Funktionsumfang der intelligenten Messsysteme mit entsprechendem Mehrwert für den Kunden dürfte eine Vereinheitlichung der Messkosten mit den Prinzipien einer angemessenen Kostenzuordnung nicht mehr vereinbar sein und damit gegen § 315 BGB verstoßen.

7.4 Grundversorger haftet nicht für Störungen im Messstellenbetrieb – neu

Mit der Ergänzung in § 6 Abs. 3 StromGVV wird klargestellt, dass der Grundversorger im Falle einer Störung des Messstellenbetriebes – ebenso wie bei einer Störung des Netzbetriebes – von seiner Lieferpflicht befreit wird, mit der Folge, dass ein vertraglicher Haftungsanspruch (§§ 280, 278 BGB) des Kunden gegenüber dem Grundversorger für eventuelle Schäden aufgrund einer hiermit verbundenen Versorgungsunterbrechung von vornherein ausscheidet. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass der Grundversorger durch die Einführung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme keinem zusätzlichen Haftungsrisiko ausgesetzt ist.

Die Norm ist Ausdruck der gesetzlichen Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen Grundversorger, Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber und ergibt sich aus der Entflechtung der jeweiligen Marktrollen. Der Grundversorger soll nicht für Störungen in Anspruch genommen werden können, die außerhalb seiner Einfluss- und Verantwortungssphäre liegen. Eine weitergehende Verantwortung des Grundversorgers für solche Störungen wäre angesichts der fehlenden Verantwortlichkeit sowohl für den Umstand der Störung als auch für die Auswahl des Messstellenbetreibers nicht gerechtfertigt.

7.5 Abrechnung auf Grundlage der vom Messstellenbetreiber bereitgestellten Messwerte und Ersatzwerte – neu

Zur Abrechnung der Energielieferungen ist der Grundversorger auf die Bereitstellung der Verbrauchsdaten angewiesen. Insofern regelt § 11 StromGVV, dass der Grundversorger die vom Messstellenbetreiber erhaltenen Ablesedaten für eigene Abrechnungszwecke verwenden darf. In den Fällen, in denen kein Ablesewert zur Verfügung steht, ist ein Ersatzwert zu bilden, der nicht vom Grundversorger, sondern vom Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG bereitgestellt wird.

Die Ergänzung des § 11 Abs. 1 StromGVV berechtigt den Grundversorger, sowohl die Ablesewerte als auch die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des Messstellenbetreibers für eigene Abrechnungszwecke zu verwenden. Insbesondere hinsichtlich der zulässigen Verwendung von Ersatzwerten bestand bislang Rechtsunsicherheit (vgl. BGH, Urteil vom 16.10.2013, VIII ZR 243/12), die mit der Neuregelung beseitigt wird.

7.6 Anpassung der AGB in Sonderkundenverträgen – neu

Für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung gelten ausschließlich die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgesehenen Regelungen, die dem jeweiligen Sonderkundenvertrag zugrunde liegen. Da die AGB von Sonderkundenverträgen zumindest im Haushaltskundenbereich üblicherweise die Regelungen der StromGVV inhaltlich übernehmen, gilt in diesen Fällen das Gleiche wie in der Grundversorgung. Ebenso wie in der Grundversorgung wird bei Bestandskunden im Regelfall ein kombinierter Vertrag vorliegen, der den Messstellenbetrieb mit beinhaltet.

Inwieweit sich in Zukunft neben dem „All-inclusive-Angebot“ als Vertragsstandard noch andere Vertragstypen (z.B. desintegrierter Vertrag, Inkassomodell, Lieferant als Messstellenbetreiber) im Markt durchsetzen werden, ist keine rechtliche, sondern eine wettbewerbliche Frage, die letztendlich vom Kunden entschieden wird. Ansonsten ist zu empfehlen, sich auch in Zukunft an den Regelungen der StromGVV bei der Vertragsgestaltung zu orientieren.

Bei Bestandsverträgen werden gestiegene Messentgelte, die sich aus dem Wechsel der Messseinrichtung ergeben, auf Grundlage der in der AGB vereinbarten Preisanpassungsregelungen an den Kunden weitergegeben. Das heißt, die Weitergabe von Kostensteigerungen im Messstellenbetrieb machen – ebenso wie die Änderungen von Kostenstrukturen in anderen

Bereichen – eine Preisänderung unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich. Weder das MsbG noch die StromGVV sehen Sonderregelungen vor, die zu einer unmittelbaren Kostenwälzung berechtigen. Deshalb besteht in Energielieferverträgen, die keine Preisanpassungsklauseln vorsehen (z.B. Festpreisvertrag), auch keine Möglichkeit, vor Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. Vertragsbeendigung eine einseitige Preisänderung durchzuführen.

Wie bei jeder Preisänderung steht dem Kunden auch im Falle einer Preiserhöhung wegen neuer Messentgelte ein Sonderkündigungsrecht (§ 41 Abs. 3 EnWG) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu.

Bei der Gestaltung von Neukundenverträgen könnte eine Preisänderung und damit das Sonderkündigungsrecht dadurch vermieden werden, dass bereits bei Vertragsschluss in den AGB der Einbau und die zukünftigen Preise für die neuen Messeinrichtungen aufgenommen werden. Wenn der neue Preis bereits bei Vertragsschluss Gegenstand des Vertrages ist, liegt eine vertragliche Preisvereinbarung vor und es bedarf keiner späteren einseitigen Preisänderung. Dies setzt jedoch voraus, dass nicht nur der Preis, sondern auch der etwaige Zeitpunkt für den Wechsel der Messeinrichtungen bereits absehbar ist und im Vertrag vereinbart ist. Da eine tagesgenaue Ankündigung des Einbautermins bereits aus praktischen Gründen ausscheidet, dürfte eine ungefähre Angabe (z.B. Jahresangabe) des voraussichtlich zu erwartenden Einbautermins genügen. Soweit kein Zeitpunkt zur Einführung der neuen Messeinrichtungen im Vertrag aufgenommen wird bzw. mangels Kenntnis nicht aufgenommen werden kann, besteht das Risiko, dass wegen fehlender Transparenz keine wirksame Preisvereinbarung vorliegt. Dies hätte zur Folge, dass für die Weitergabe gestiegener Messentgelte nur noch eine einseitige Preisänderung mit Sonderkündigungsrecht auf Grundlage der vertraglichen Preisänderungsklausel in Betracht kommt.

Ansprechpartner

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Constanze Hartmann
Messung und EEG
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Christoph Weißenborn
Messung und KWKG
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

Lena Burchartz
Rollout der Messsysteme
Telefon: +49 30 300199-1655
lena.burchartz@bdew.de

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Kapitel 1 – Wichtige Änderungen im Überblick	5
1.1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und Aufhebung der MessZV	6
1.2 Überblick über Inhalte im MsbG	7
1.3 Überblick über Rolloutpfad und Preisobergrenzen im MsbG	13
1.4 Überblick über Fristen im MsbG	15
1.5 Anzeige der Grundzuständigkeit	16
1.6 Information über den Rollout (§ 37 MsbG)	18
1.7 Änderungen für die Messung bei EEG-Anlagen	18
1.7.1 Übergang der Grundzuständigkeit bei EEG-Anlagen	19
1.7.2 Einbauverpflichtungen von intelligenten Messsystemen bei EEG-Anlagen	20
1.7.3 Optionaler Einbau bei EEG-Anlagen	21
1.7.4 Intelligente Messsysteme und Steuerung von EEG-Anlagen	21
1.8 Änderungen für die Messung für KWK-Anlagen	21
1.8.1 Übergang der Grundzuständigkeit seit dem 1. Januar 2016 für KWK-Anlagen	21
1.8.2 Änderungen des KWKG durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG	22
Kapitel 2 – Handlungspflichten	23
Was ist zu tun?	23
Kapitel 3 – Fragen und Antworten zum Messstellenbetrieb allgemein	26
3.1 Allgemeine Fragen und Grundlagen	26
3.1.1 Gilt das MsbG neben den Sparten Strom und Gas auch für die Messung in anderen Sparten?	26
3.1.2 Was ist ein intelligentes Messsystem und worin unterscheidet es sich von einer modernen Messeinrichtung?	26
3.1.3 Was ist ein Smart-Meter-Gateway-Administrator?	28
3.1.4 Wie ist mit Messeinrichtungen für Gas zu verfahren?	28
3.1.5 Was versteht man unter sternförmiger Kommunikation?	28
3.1.6 Was ist das Interimsmodell?	29
3.1.6a Was ist das Zielmodell?	30

3.1.7	Was ist das Ziel der technischen Aufrüstung?	31
3.1.8	Gelten die Ausstattungspflichten auch für Messeinrichtungen in Elektromobilen bzw. Triebfahrzeugen oder für Baustromzähler?	31
3.1.9	Wie ist der Inhalt des Nutzungsanspruchs nach § 13 MsbG (Powerline) zu verstehen?	32
3.2	Grundzuständiger Messstellenbetreiber	33
3.2.1	Wer ist der grundzuständige Messstellenbetreiber?	33
3.2.2	Kann der Gasnetzbetreiber seine Grundzuständigkeit abgeben?	34
3.2.3	Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber Strom die Grundzuständigkeit auch nach der Anzeige der Grundzuständigkeit bei der BNetzA abgeben?	34
3.2.4	Verbleiben bei dem Netzbetreiber nach der Übertragung der Grundzuständigkeit Rechte und Pflichten in Bezug auf den Messstellenbetrieb?	34
3.2.5	Welche Pflichten treffen den Netzbetreiber, wenn der Messstellenbetreiber ausfällt?	35
3.2.6	Verbleiben beim grundzuständigen Messstellenbetreiber Pflichten bei einem Scheitern der Übertragung der Grundzuständigkeit?	35
3.2.7	Muss jeder grundzuständige Messstellenbetreiber eine Genehmigung nach § 4 MsbG beantragen?	35
3.2.8	Kann der Messstellenbetreiber Dienstleistungen bei Dritten einkaufen oder muss er alle Leistungen (z.B. auch Gateway-Administration) selbst erbringen?	35
3.2.9	Kann es mehrere grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Netzgebiet geben?	36
3.2.10	Worin liegt der Unterschied zwischen einem grundzuständigen Messstellenbetreiber und einem dritten Messstellenbetreiber?	36
3.2.11	Darf der Messstellenbetreiber das einmal veröffentlichte Preisblatt vor Ablauf von drei Jahren ändern?	37
3.2.12	Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber wettbewerblich tätig werden?	37
3.2.13	Können rechtlich und organisatorisch entflochtene Netzbetreiber in fremden Netzgebieten als grundzuständige Messstellenbetreiber auftreten?	39
3.2.14	Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber schon vor Geltung der Einbaupflicht und der Einbauoption nach § 29 MsbG Messstellen auf Wunsch des Anschlussnehmers mit iMS ausstatten?	40
3.2.15	Zu welchem Preis kann der vorzeitige Einbau von iMS angeboten werden?	40
3.2.16	Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Einbaufall gemäß § 29 Abs. 1 oder 2 MsbG die Preisobergrenze ausschöpfen?	40

3.2.17 Können der Netzbetreiber oder der grundzuständige Messstellenbetreiber ein Abrechnungsentgelt in Rechnung stellen?	40
3.2.18 Gilt das Messstellenbetriebsgesetz auch für Untermessungen in Kundenanlagen?	41
3.2.19 Können mehrere verschiedene Messstellenbetreiber innerhalb einer Marktlokation tätig sein?	41
3.2.20 Wird der Jahresstromverbrauch bzw. die installierte Leistung zur Bestimmung von Pflichteinbaufällen und damit verbundener Preisobergrenzen zählpunktbezogen ermittelt?	42
3.2.21 Wie ist der Jahresstromverbrauch zur Einordnung eines Letztverbrauchers zu ermitteln?	42
3.2.22 Was passiert, wenn der Anschlussnutzer gewechselt hat?	43
3.2.23 Welcher Wert ist zugrunde zu legen, wenn keine drei Jahresstromverbrauchswerte vorliegen?	43
3.2.24 In welchen Fällen ist eine gemeinsame Preisobergrenze für verschiedene Einbaufälle nach § 31 Abs. 5 MsbG zu bilden?	44
3.2.25 Muss der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer den Einbau dulden?	45
3.2.26 Ist ein einmal verbautes intelligentes Messsystem wieder zu entfernen, wenn der Anschlussnutzer wechselt und der neue Anschlussnutzer die Grenze für den Pflichteinbau nicht erreicht?	45
3.2.27 Mit welchem Aufwand und welchen Mitteln muss der Messstellenbetreiber die Einbauverpflichtung durchsetzen, um seiner Verantwortung als grundzuständiger Messstellenbetreiber gerecht zu werden?	45
3.2.28 Was gilt beim Einbau von Gasmesseinrichtungen?	46
3.2.29 Kann die moderne Messeinrichtung auch mittels eines Kommunikationsadapters über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden?	46
3.2.30 Werden Kunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh zukünftig hinsichtlich ihrer Netzentgelte noch in der Arbeitspreis-/Grundpreis-Systematik abgerechnet?	47
3.2.31 Sieht das MsbG auch Bündelangebote in Liegenschaften vor?	47
3.2.32 Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber komplexe Messstellen betreiben und kann er oder der Netzbetreiber ein zusätzliches Entgelt abrechnen, wenn ein besonders aufwendiges Messkonzept erstellt oder umgesetzt wird?	48
3.3 Vertragsgestaltung	50
3.3.1 Was ist ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag?	50
3.3.2 Was ändert sich für konventionelle Messeinrichtungen?	50

3.3.3	Hat die BNetzA ein Muster für einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG festgelegt?	51
3.4	Dritter Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG	51
3.4.1	Welche Rechtsfolgen ergeben sich bzw. wie ist zu verfahren, wenn ein dritter Messstellenbetreiber oder EEG-/KWK-Anlagenbetreiber keinen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG gewährleistet?	52
3.5	Rollout-Zeitplan und Kundengruppen	52
3.5.1	Welche Anforderungen muss ein elektronischer Zähler erfüllen, der als moderne Messeinrichtung anerkannt werden soll?	52
3.5.2	Können weiterhin Ferrariszähler oder RLM-Messeinrichtungen verbaut werden?	53
3.5.3	Musste der grundzuständige Messstellenbetreiber am 1. Januar 2017 mit dem Rollout von intelligenten Messsystemen starten?	53
3.5.4	Wann ist die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen technisch möglich?	54
3.5.5	Nach welchen Kriterien ist zu entscheiden, ob eine Messstelle mit modernen Messeinrichtungen anstelle von intelligenten Messsystemen auszustatten ist?	54
3.5.6	Von welcher Grundlage ist für die Errechnung der 10%-Einbauquote von für intelligente Messsysteme nach drei Jahren auszugehen? Ist die Gesamtzahl aller Messstellen über alle Kundengruppen entscheidend oder ist hier zwischen den verschiedenen Kundengruppen zu unterscheiden?	54
3.5.7	Sind alle Messstellen in die Berechnung der Rollout-Ziele für intelligente Messsysteme einzubeziehen oder nur die Messstellen, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber auch tatsächlich verantwortlich ist?	55
3.5.8	Welcher Zeitpunkt ist für die Bestimmung der auszurüstenden Messstellen entscheidend?	56
3.5.9	Muss der Kunde nach § 37 Abs. 2 MsbG auch beim Einbau einer modernen Messeinrichtung informiert werden?	56
3.5.10	Welchen Inhalt muss die Information nach § 37 MsbG haben?	56
3.5.11	Welche Folge hat eine fehlende Information nach § 37 Abs. 1 oder 2 MsbG?	56
3.5.12	Unter welchen Voraussetzungen können moderne Messeinrichtungen mit der Preisobergrenze in laufenden Vertragsbeziehungen abgerechnet werden?	57
3.5.13	Dürfen Montageleistungen und Telekommunikationskosten zusätzlich zur Preisobergrenze abgerechnet werden?	57
3.5.14	Können an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) mehrere moderne Messeinrichtungen angebunden sein?	58
3.6	Datenschutz und Datensicherheit	58
3.6.1	Wie werden Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet?	58

3.6.2	Bekommen die Beteiligten in Zukunft alle Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen?	58
3.6.3	Dürfen auch die Messstellenbetreiber Daten aus dem Gateway erhalten und zu welchem Zweck?	59
3.6.4	Erhöhen die neuen modernen Messeinrichtungen das Risiko von Cyberangriffen?	60
3.7	Prozesse und Kommunikation	61
3.7.1	Wie ändern sich die Prozesse und die Regeln zur Marktkommunikation mit dem Inkrafttreten des Gesetzes?	61
3.8	Kosten und Einordnung technischer und eichrechtlicher Vorgaben	61
3.8.1	Wer trägt die Kosten, wenn für den Einbau eines intelligenten Messsystems der vorhandene Zählerplatz verändert werden muss?	61
3.8.3	Welche Informationen sind nach § 61 Abs. 1 und 2 MsbG dem Anschlussnutzer gegenüber anzuzeigen?	62
3.8.4	Was ist TRuDI und wer muss die Software zur Verfügung stellen?	62
3.8.5	Sind die Technischen Richtlinien rechtlich verbindlich?	63
3.8.6	Welchen Regelungsgehalt haben die Technischen Richtlinien nach dem MsbG?	64
3.8.7	Ist die Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14a EnWG oder für EEG- und KWK-Anlagen, z.B. über eine Steuerbox, eine Standard- oder eine Zusatzleistung?	64
Kapitel 4 – Fragen und Antworten zu den Verträgen nach § 9 MsbG Vertragsgestaltung		66
4.1	Messstellenbetreiberrahmenvertrag	66
4.1.1	Was ist ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag?	66
4.1.2	Gilt der Messstellenbetreiberrahmenvertrag für Strom und für Gas?	67
4.1.3	Trifft der Messstellenbetreiberrahmenvertrag auch Regelungen für konventionelle Messeinrichtungen?	68
4.2	Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag	68
4.2.1	Welche Regelungen trifft der Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag zur Messung?	68
4.3	Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG	70
4.3.1	Was ändert sich für konventionelle Messeinrichtungen?	70
4.3.2	Welche vertraglichen Modelle sind für die Umsetzung des Messstellenbetriebs denkbar?	71
4.3.3	Was ist ein kombinierter Vertrag i.S.d. § 9 Abs. 2 MsbG?	73

4.3.4	Kann der Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb für moderne Messtechnik abrechnen, ohne dass ein Messstellenvertrag besteht?	75
4.3.5	Muss der Messstellenbetreiber immer einen Vertrag mit dem Anschlussnutzer über den Messstellenbetrieb mit moderner Messtechnik schließen?	75
4.3.6	Muss der Messstellenbetreiber einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Lieferanten schließen?	76
4.3.7	Muss der Lieferant einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Messstellenbetreiber schließen?	76
4.3.8	Muss der Messstellenvertrag ausdrücklich abgeschlossen werden?	77
4.3.9	Wird mit der Durchführung der Anfrageprozesse nach dem MsbG-Interimsmodell ein Messstellenvertrag geschlossen?	77
4.3.10	Hat die BNetzA ein Muster für einen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 MsbG festgelegt?	78
4.3.11	Gibt es Musterverträge, die als Grundlage für den Messstellenvertrag herangezogen werden können?	78
4.3.12	Was passiert, wenn der Lieferant keinen Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit dem Messstellenbetreiber abschließen möchte?	79
4.3.13	Kann der Messstellenbetrieb für moderne Messtechnik auch auf der Grundlage des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom abgewickelt werden?	79
4.3.14	Kann die Abrechnung des Messstellenbetriebs zusammen mit dem Netzentgelt erfolgen?	79
4.3.15	Bedeutet die optionale Vereinfachungsregelung in § 1 des BDEW/VKU-Mustervertrages, dass der Lieferant immer den Messstellenbetrieb übernehmen muss?	80
4.3.16	Müssen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb gemeinsam abgerechnet werden?	80
4.3.17	In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zur Preisänderung im BDEW-VKU-Messstellenvertrag zu den Vorgaben zum elektronischen Preisblatt im derzeit gültigen MsbG-Interimsmodell?	81
Kapitel 5 – Fragen und Antworten zur Anwendung des MsbG bei EEG- und KWKG-Anlagen		82
Überblick		82
5.1	Fragen zur Anwendbarkeit des MsbG innerhalb von Kundenanlagen	83
5.1.1	Inwiefern gelten die Vorgaben des MsbG auch für Messeinrichtungen an Erzeugungsanlagen innerhalb von Kundenanlagen („hinter dem Übergabezähler“)?	83

5.1.2	Muss der Messstellenbetreiber der EEG-/KWKG-Anlage immer identisch sein mit dem Messstellenbetreiber der Kundenanlage?	83
5.2	Fragen zur Durchführung des Messstellenbetriebes bei EEG- und KWKG-Anlagen durch den Anlagenbetreiber	84
5.2.1	Was zählt zu den Aufgaben des Anlagenbetreibers als Messstellenbetreiber und welche Anforderungen muss er erfüllen?	84
5.2.2	Kann der Anlagenbetreiber auch selbst Messstellenbetreiber sein und gleichzeitig einen Dritten ganz oder teilweise mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragen?	86
5.2.3	Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn der Anlagenbetreiber in seiner Funktion als Messstellenbetreiber die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb (teilweise) nicht erfüllt bzw. daran Zweifel bestehen?	86
5.2.4	Muss der Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber schließen?	87
5.2.5	Welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb wahrnimmt und zwischen Anlagen- und Netzbetreiber kein ausdrücklicher Messstellenbetreiberrahmenvertrag geschlossen wird?	87
5.3	Fragen zur Ausstattung von Messstellen mit EEG-/KWKG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen	88
5.3.1	Wie wird der für die Ausstattungspflicht maßgebliche Jahresstromverbrauch bei „Prosumern“ berechnet?	88
5.3.2	Wie ist bei mehreren innerhalb derselben Kundenanlage installierten Erzeugungsanlagen die „installierte Leistung“ zu berechnen?	88
5.3.3	In welchen Fällen findet zur Berechnung der installierten Leistung eine Anlagenzusammenfassung statt?	90
5.3.4	Greift die Einbaupflicht nach § 29 MsbG auch dann, wenn über das iMSys (noch) nicht nach EEG 2017 gesteuert werden kann?	90
5.3.5	Ist die Steuerung von EEG-Anlagen über ein intelligentes Messsystem verpflichtend?	90
5.3.6	Genießt bereits verbaute Messtechnik Bestandsschutz?	91
5.3.7	Kann im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 5 MsbG innerhalb der acht Jahre nachgeeicht werden?	91
5.4	Kosten und Abrechnung	92
5.4.1	Wer trägt die Kosten, wenn für den Einbau von intelligenten Messsystemen bei EEG- und KWKG-Anlagen Zählerplätze verändert werden müssen?	92
5.4.2	Wer trägt die Kosten für Plausibilisierung und Ersatzwertbildung?	92

5.5	Fragen zur Messtechnik bzw. zu Messkonzepten	92
5.5.1	Kann bei EEG-Anlagen > 7 kW jetzt noch konventionelle Messtechnik verbaut werden, z. B. wenn bei einem Ferraris-Zähler die Eichfrist abgelaufen ist?	92
5.5.2	Verlangt das MsbG, dass vorhandene Überschusseinspeisungen aus EEG-Anlagen ohne Erzeugungszähler jetzt mit zusätzlichen Erzeugungszählern ausgestattet werden?	93
5.5.3	Schließt § 55 Abs. 5 MsbG Messkonzepte innerhalb von Kundenanlagen mit Bezug und Einspeisung aus, bei denen RLM- und Arbeitszähler miteinander kombiniert werden?	93
5.6	Sonstige Fragen	93
5.6.1	Wie erhalten Direktvermarkter die notwendigen Messdaten?	93
5.6.2	Muss der Anlagenbetreiber weiterhin seinen Meldepflichten nach dem EEG nachkommen, wenn der Netzbetreiber ohnehin die abrechnungsrelevanten Daten durch den Messstellenbetreiber erhält?	94
Kapitel 6 – Fragen und Antworten zur höchsten fallbezogenen Preisobergrenze nach § 31 Abs. 5 MsbG		95
6.1	Verpflichtung zur Anwendung der höchsten fallbezogenen Preisobergrenze bei mehreren gleichzeitig innerhalb eines Gebäudes beim selben Anschlussnutzer vorliegenden iMS-Pflichteinbaufällen nach § 31 Abs. 5 MsbG	95
6.1.1	Unter welchen Voraussetzungen findet die höchste fallbezogene Preisobergrenze nach § 31 Abs. 5 MsbG Anwendung?	96
6.1.2	Wer ist Anschlussnutzer im Sinne des MsbG?	97
6.1.3	Was ist unter einer Messstelle im Sinne des § 31 Abs. 5 Satz 1 MsbG zu verstehen?	98
6.1.4	Was ist unter einem Zählpunkt in Sinne des § 31 Abs. 5 Satz 2 MsbG zu verstehen?	99
6.1.5	Was bedeutet „innerhalb eines Gebäudes“?	99
6.1.6	Ist die höchste fallbezogene Preisobergrenze auch für optionale Einbaufälle anzuwenden?	100
6.1.7	Ist die höchste fallbezogene Preisobergrenze für mehrere Pflichteinbaufälle nur für iMS anzuwenden?	100
6.2	Fragen und Antworten zur Anbindungspflicht nach § 40 MsbG – neu	100
6.2.1	Gilt die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG nur für Erzeugungsanlagen oder auch für Letztverbraucher? neu	101
6.2.2	Folgt aus § 40 Abs. 1 MsbG eine Pflicht zur Umrüstung von Erzeugungsanlagen, die noch mit konventionellen Messeinrichtungen ausgestattet sind? neu	102

6.2.3	Was bedeutet „Anbindung“; reicht hierfür die Auslesbarkeit oder müssen alle Funktionalitäten eines intelligenten Messsystems hergestellt werden? neu	103
6.2.4	Gilt die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG auch, wenn die Anlagen bzw. Messeinrichtungen verschiedenen Anschlussnutzern zuzuordnen sind? neu	104
6.2.5	Welche Voraussetzungen und Grenzen hat die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG? neu	104
6.2.6	Führt die Anbindung einer zusätzlichen modernen Messeinrichtung an ein Gateway zur Entstehung eines zusätzlichen intelligenten Messsystems? neu	105
6.2.7	In welchem Verhältnis steht die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 1 MsbG zum optionalen Einbau nach § 29 Abs. 2 MsbG? neu	105
6.2.8	Gilt die Anbindungspflicht nach § 40 MsbG auch für Messstellenbetreiber (MSB), die nicht grundzuständig sind? neu	107
6.2.9	Was gilt für die Anbindungspflicht nach § 40 Abs. 2 MsbG? neu	108
6.3	Anwendungsfälle zu Ausstattungs- und Anbindungspflichten sowie Preisobergrenzen – neu	108
6.3.1	Beispiel 1: Überschusseinspeisung mit Erzeugungs- und Übergabezähler neu	109
6.3.2	Beispielfall 2: Zwei verschiedene Anlagenbetreiber (PV-Anlage 1: 8 kW und PV-Anlage 2: 35 kW) mit einem Übergabezähler (Zweirichtungszähler) neu	111
6.3.3	Welche Preisobergrenze gilt bei PV-Mieterstrommodellen mit Summenzählung? neu	112
Kapitel 7 – Fragen und Antworten zur Umsetzung durch den Lieferanten – neu		114
7.1	Grundversorgung als kombinierter Vertrag im Regelfall – neu	114
7.2	Darstellung der Messentgelte in der Grundversorgung – neu	115
7.3	Kalkulatorische Berücksichtigung der Messentgelte in den Allgemeinen Preisen – neu	116
7.4	Grundversorger haftet nicht für Störungen im Messstellenbetrieb – neu	116
7.5	Abrechnung auf Grundlage der vom Messstellenbetreiber bereitgestellten Messwerte und Ersatzwerte – neu	117
7.6	Anpassung der AGB in Sonderkundenverträgen – neu	117
Ansprechpartner		118
Ausführliches Inhaltsverzeichnis		119